Res.
H. mon.
55
m (2a

H. mon. 55^{m}
(2, a ...

<36608396040015
<36608396040015
Bayer. Staatsbibliothek

H. mon. 55 m
(2, a

<36608396040015

<36608396040015

Bayer. Staatsbibliothek

43 A

Geschichte

aller

geistlichen und weltlichen, erloschenen und blühenden

Orden.

Von

Ferdinand Frhrn. von Biedenfeld.

II. Bandes Supplementheft.

Weimar, 1839.

Druck, Lithographie und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt.

Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall, und jetzige Zustände

sämmtlicher

Mönchs- und Klosterfrauen-Orden

im Orient und Occident.

Nach Urkunden und Originalquellen

von

Ferdinand Frhrn. von Biedenfeld.

Supplementheft.

Weimar, 1839.
Druck und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Möglichste Vollständigkeit der historischen Uebersicht aller Ordensinstitute nannte ich als einen der Hauptzwecke meiner 1837 in demselben Verlag erschienenen Geschichte des Mönchswesens.

Die Kritik, sogar die der offenen Feinde dieses Buchs, hat mir zugestanden, daß kein Werk besteht, worin diese Vollständigkeit in so hohem Grad erreicht wäre; tadelte aber herb, mitunter sogar grobscheltend, den Mangel an Notizen über zwei Congregationen der neuern Zeit, der Passionisten und der Geweihten der Jungfrau Maria, obgleich ich selbst sehr demüthig und bußfertig meine vergeblichen Bemühungen um Erlangung solcher Notizen ausgesprochen hatte.

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß es mir ziemlich seltsam vorgekommen, daß keiner von allen diesen sehr gelehrten Herren Tadlern und offenkundigen Gegnern — ein Gefühl des Unbehagens ob des Mangels von Notizen über noch andere neue Monachalinstitute kund gegeben hat. Sollte ihr Schweigen etwa daher rühren, daß sie selbst trotz ihrer Gelehrsamkeit davon nichts wußten, so mögen sie solche Unwissenheit um so mehr mir verzeihen, indem diese Supplemente wenigstens als Zeugnisse meines guten Willens und meines Eifers erscheinen müssen.

Manche tadelnden Kritiken haben für den Verfasser den unverkennbaren Vorzug, daß er etwas daraus lernt, was bei lobenden nicht immer, ja nur höchst selten der Fall ist.

So wurde ich hier auf mir unbekannte Quellen hingewiesen und lebendigst angespornt, derselben habhaft zu werden.

Wer dieß bei dem jetzigen Stand des Buchhandels in allen Fällen für gar so leicht hält, der kennt die Welt nicht. Fragt doch, welche Mühe und Zeit es koste, ein in französischen Provinzialstädten gedrucktes Buch zu erhalten! Verlangt doch viele in der **Bibliographie de la france** verzeichneten Werke und ihr werdet nichts erlangen, als die einfache Antwort: Dieses Büchlein ist nur für Genossen gedruckt und nicht Gegenstand des offenen Buchhandels! Verlangt doch in Italien gedruckte Werkchen über Geistliche, Mönchs- und Klosterangelegenheiten, ohne dort speciell befreundete und in der Sache bewanderte Männer zu haben! Niemand kennt solche Dinge, Niemand sucht sie, Niemand findet sie! Sie gelangen nur in der Tasche eines Missionärs, eines reisenden Priesters oder Mönchs über die Alpen in irgend eine Kloster- oder Kirchenbibliothek und der deutsche Buchhändler nimmt und hat davon keine Notiz für seinen Markt.

Nur durch die freundliche Fürsprache eines bedeutenden Mannes in Wien gelangte ich endlich zu dem gedruckten Werkchen:

„Regulae et constitutiones Congregationis Clericorum Excalceatorum S. S. Crucis et Passionis Domini nostri Jesu Christi.

A Fel. rec.

Benedicto XIV. In forma specifica primo approbata, deinde a rec. mem. Clemente XIV. et novissime a Sanctissimo Domino nostro Papa Pio VI. Cum appositis interjectionibus in eadem Forma confirmata. Romae MDCCLXXV. Ex Typographia Rev. C. A. superiorum Facultate.“

Und dort war dieses vorhanden: „in Bibliotheca Congregationis S. S. Redemtoris in domo Viennensi ad Scalos Marianas: Armarium 8, Loculamentum 2, Series 1878.“

Für die Geweihten der Jungfrau Maria scheinen gedruckte Constitutionen noch gar nicht vorhanden zu seyn, weil ich von einem dieser Priester aus Carignano, dem Ordensstammsitz, die „Costituzioni e Regole della Congregazione degli Oblati di Maria Santissima“ nur in sehr zierlicher Abschrift erhielt.

Offizielles über die Gesellschaft des Glaubens Jesu, dem dritten der in meinem Werk fehlenden Vereine, zu erhalten, gelang mir nicht. Wahrscheinlich existirt Offizielles darüber gar nicht mehr, da dieser Versuch eines abentheuerlichen Mannes wohl anfänglich Aufmunterung, aber eigentlich päpstliche Bestätigung nicht erhielt und nach kurzer Vegetation wieder für immer verschwand. Ich gebe also darüber, was die Zeitgeschichte gesammelt und aufbewahrt hat, um so getroster, da das Institut an sich selbst weniger interessant ist, als der Gedanke seiner Stiftung, der dem Kundigen bei näherem Nachdenken manche Zweifel benehmen, manche Aufklärung aufdringen muß.

Ueber einige noch nicht erwähnte Vereine von Missionscongregationen, Seminaristenanstalten, Hospitaliterinnen und weiblichen Vereinen für Erziehung folgte ich dem neuesten Werke: „Histoire des Ordres Religieux. Par M. Henrion. 2. T. Paris 1838,“ welches unverkennbar wenigstens als halboffiziell betrachtet werden kann.

Damit wäre denn die Summe aller eigentlichen Monachalinstitute in diesem Werk erschöpft, die Reihe der historischen Notizen darüber vollendet. Ein Monachalinstitut, wovon in diesem Buch noch nicht gesprochen wäre, ist mir in der That nicht bekannt.

Die an sich historisch wichtigen geistlichen und weltlichen Brüderschaften gehören in einen eigenen, dritten

Cyclus, wozu bereits viele Materialien gesammelt sind, aber leider auch noch sehr viele mir fehlen. Indessen gab ich Notizen über einige; Brüderschaften, welche ritterliche Zwecke verfolgten und in Ritterorden sich mehr oder minder verwandelten, gehören nicht hieher, sondern in den zweiten, unter der Presse befindlichen, Cyclus.

Ohngeachtet aller Erörterungen in Vorrede, Einleitung und Nachwort zu meinen 2 Bänden der Mönchsgeschichte machte mir dennoch einer der Herren Recensenten den Vorwurf: „das Werk sey nicht vollständig, indem die Monachalinstitute der geistlichen Ritterorden darin gänzlich fehlten."

Dieser Vorwurf ist zu komisch, um boshaft seyn zu können, nachdem ich selbst zehnfach die Ansicht ausgesprochen hatte, daß die historischen Notizen über sämmtliche geistliche und weltliche Ritterorden in einem eigenen zweiten Cyclus erscheinen würden.

Eine solche Trennung der Materie rechtfertigt sich durch Geist und Geschichte dieser Institute von selbst und bedarf daher keiner weitern Vertheidigung. Die eigentlichen Mönchsinstitute blieben dem Urzweck ihrer Stiftung und der Tendenz früherer Zeiten, wenigstens formell, bis heute getreu.

Die Monachalinstitute der geistlichen Ritterorden verließen früher oder später, entschieden offen, oder unter irgend einem Mäntelchen versteckt, die geistliche Bahn; erhoben wenigstens ihre weltlich ritterlichen und aristocratischen Tendenzen hoch über das geistliche Urprinzip ihrer Stiftung, gaben diesem eine subordinirte Bedeutung und Stellung; secularisirten sich selbst, oder wurden durch Gewalt der weltlichen Oberherrschaft secularisirt, in Orden der Hofehre oder des Verdienstes umgewandelt. Sie wurden zugleich die fruchtbare Mutter der weltlichen Ritterorden und mancher zu gar verschiedenen Zwecken eingegangenen Verbindungen mit allen äußern Abzeichen und Merkmalen von Orden, welche sämmtlich mit dem Monachalwesen, weder der Sache, noch dem Namen nach, etwas gemein haben. Demnach bilden die geist-

lichen Ritterorden mit Recht den Kern einer eigenen Abtheilung, die Basis eines eigenen Cyclus und erscheinen gleichfalls in 2 Bänden, jeder von 4 Lieferungen, zusammen 30 bis 40 Bogen Text in gr. 4 und 40 Quarttafeln fein colorirter Ordensabbildungen, worüber sehr ausführliche Prospecte durch alle Buchhandlungen bezogen werden können. Von welcher Ansicht ich dabei ausging, lehrt die hier beigefügte Ankündigung des zweiten Cyclus „der Geschichte und Verfassung sämmtlicher Geistlicher und Weltlicher, erloschener und blühender Ritterorden," deren 1. Lieferung bereits unter der Presse ist. Damit gewinnt denn der Leser einen vollständigen Ueberblick aller Erzeugnisse des Ordenswesens in der christlichen Welt; ein Resume in treuen Umrissen von allen Phasen und Umgestaltungen desselben; die deutlichsten Winke und Ansichten über die Richtungen und Verschiedenheiten dessen, was man den Zeitgeist in allen Perioden nennt; einen stillen, aber um so klarern Beweis des allmächtigen Vorwärts!

Man könnte mir einwenden: „Zu Vollendung der Bilder des Monachalwesens genüge eine Skizze der geistlichen Ritterorden."

Plausibel würde diese Einwendung allerdings seyn, wenn die geistlichen Orden ohne unmittelbare andere Folgen kinderlose Väter geblieben wären; wenn sie lediglich in ihrem Zusammenhang mit dem Monachalwesen gedacht und nicht auch zugleich in ihrem Verhältniß zur Welt, in ihrer unmittelbaren und mittelbaren Einwirkung auf dieselbe betrachtet werden müßten. Das ganze weltliche Ordenswesen hängt ja offenbar trotz aller seiner scheinbaren und wirklichen Anomalien im innigsten Zusammenhang mit dem Wesen der geistlichen Ritterorden, im nächsten Verwandtschaftsverhältniß wie Sohn und Vater, Bruder und Schwester; Eines erklärt und beleuchtet das Andere.

Einer der Herren Recensenten hat mir den Vorwurf gemacht: Vorrede, Einleitung, Erläuterungssätze der verschiedenen Perioden der Mönchsgeschichte und Nachwort seyen sehr

poetisch geschrieben. Wollte er damit mir ein verstecktes Lob ertheilen, so danke ich herzlich für den guten Willen. Wollte er einen Tadel damit aussprechen, so bekenne ich gern, den Sinn davon nicht zu verstehen. Indessen bemühte ich mich redlich, in dieser Vorrede alles Poetische gänzlich zu vermeiden und ich glaube auch, daß mir dieß vollkommen gelungen ist.

Einer der schärfsten, aber zugleich gründlichsten Recensenten machte mir den Vorwurf einiger irrigen Definitionen mancher Dinge des römisch-katholischen Ritus. Seine Bemerkungen glaube ich als vollkommen richtig anerkennen zu müssen; ich danke ihm dafür aufrichtig. Aber würde er mich, den Laien, noch ferner darüber schelten, wenn ich ihm den unwiderlegbaren Beweis vor Augen legte, daß alle jene, als fehlerhaft gerügte Definitionen — wörtliche Ausdrücke mir schriftlich ertheilter Erläuterungen von katholischen Laien und Geistlichen sind, welche zu den Gelehrten von Rang gezählt werden? Soll ich an bösen Willen glauben? Pfui! das widert mein Innerstes an. An Muthwillen? Solche Läpperei wäre zu unwürdig! An Nichtwissen? Wenn nur nicht alles Uebrige dagegen so mächtig sich auflehnte! Unter allen diesen Zweifeln bleibt nur gewiß — daß ich den Fehler begangen habe — an Notizen, an freundliche Belehrung zu glauben. Ich bekenne diesen Fehler, ich bereue ihn.

Gegen offene Schmähungen und garstige Ausdrücke des Parteihasses und der Persönlichkeit habe ich keine Feder, auch, offen gestanden, keine Spur von Kampflust: gegen Brutalität muß man mit Stolz sich wappnen und Katzbalgereien liebe ich nicht.

Die verehrlichen Besitzer der beiden ersten Bände erhalten für diese mit vorliegendem Ergänzungsheft einen Haupttitel für das ganze Werk:

„Geschichte aller geistlichen und weltlichen erloschenen und blühenden Orden.

I. Abtheilung.

Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauenorden im Orient und Occident ꝛc. 2 Bände und dieses Supplementheft.

II. Abtheilung.

Geschichte und Verfassung sämmtlicher geistlicher und weltlicher, erloschener und blühender Ritterorden ꝛc. 2 Bände."

Davon enthält der 1. Band (Band 3. des Gesammtwerks) sämmtliche erloschene, geistliche und weltliche Ritterorden; der 2. Band (Band 4. des Gesammtwerks) sämmtliche blühende geistliche und weltliche Ritterorden.

Ob und wann die von öffentlichen Blättern gewünschte Uebersicht der Geschichte sämmtlicher Brüderschaften folgen wird, hängt von so mancherlei Umständen ab, daß darüber jetzt keine Worte verloren werden sollen: an gutem Willen und redlichem Eifer soll es auch dafür von meiner Seite nicht fehlen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich es mir einerseits wahrhaft als ein Glück anrechne, daß die beiden ersten Bände dieses Werks noch vor den Kölner Wirren erschienen, auch dieses Supplement bereits im Koncept vor mir lag. Ich habe mich weder irren noch hinreißen lassen, obgleich es ungeheuer schwer ist, in solchen Momenten den Blick fest beim Ziel zu halten, weder links noch rechts abschweifen zu lassen, Verstand und Herz in selbstgesetzte Schranken zu fesseln, nicht zu weinen, nicht zu lachen, nicht zu knirschen — wenn Wehmuth und Schmerz das innerste Mark durchfressen; wenn die Leute thun, als wäre Christus ein Gott unauflösbarer Räthsel, seine Lehre eine Hieroglyphe, der Glaube eine indirecte Steuer! . . . . Gott besser's!

Indessen:

Trotz ängstlicher Bedenklichkeit,
Trotz aller Frevel Fährlichkeit,
Trotz aller Flüche Mißgeschick

Ist schön und fruchtbar groß die Zeit!
Betrachte sie mit reinem Blick,
Sei Protestant, sei Katholik,
Sei Grieche oder Methodist, —
Wenn du nur Mensch und wahrer Christ
In Kopf und Herz und Thaten bist —
Wirst überall du Gottes Finger sehen,
Wird überall dich Frühlingsluft umwehen!
Ja, bebt die Erde, wüthen Sturm und Blitz,
Empört sich gegen Gott der Menschen Witz —
Wird Christus siegreich herrlich auferstehen,
Aus Trümmern bauen seinen Göttersitz.
Die Wahrheit kann nicht untergehen!

Weimar im April 1839.

Der Verfasser.

Inhalt.

A.

	Seite
Agathon (Bruder)	73
Aletz (Bischof von)	99
Amblard (Mutter)	79
Anna Maria Massari	1
Anna Leroy	86
Augustinerinnen des fleischgewordenen Wortes	97
Augustinische Chorfrauen zum heiligen Herzen	106

B.

Balthasar Brandon de Bassancourth	66
Barat (Madame)	107
Beaudoin (Generalvikar)	91
Béchier (Fräulein)	—
Beck (Abbe)	52
Bertin (Großvikar)	88
Binder (Kanonikus)	62
Bluin (Jungfrau)	106
Bonnes Capotes (les)	102
Bonnes Paulines (les)	85
Bréchard (Schwester)	91
Bretonvilliers (Herr von)	67

Seite

Brüder der christlichen Schulen . . . . (73, 114
" des christlichen Unterrichts 74
" des christlichen Unterrichts in Lothringen . . . 75
" von St. Joseph zu Rueillé sur Loire . . . —
" " " " in der Picardie . . . 76

C.

Caravita (Pater) 54
Casimir Perier 68
Chabons (Herr von) 75
Chantal (Schwester) 89
Chaptal (Minister) 78
Charles de Broglie (Abbe) 52
Charles Picoté 66
Charles (P.) 104
Cholleton (Abbe) 94
Chorherren vom heiligen Geist 63
Chorherren zum heiligen Herzen 106
Clet 69
Coudrin (Abbe) 106
Couvreur (Fräulein Le) 86

D.

Damen des heiligen Herzens und des Glaubens Jesu . . (56, 107
" von St. Michel 80
" von St. Maur 81
" der Vorsehung . . . . . —
" der heiligen Sophie 93
" der Vorsehung von Charleville . . . —
" von Loretto 96
" von St. Just 105
" vom heiligen Sakrament zu Romans . . . —
" der heiligen Dreieinigkeit zu Valence . . . —
" des guten Beistandes 106
" des Mitleidens der heiligen Jungfrau . . . —
Daunon 68
Decker (Priester) 89
Déléau (Frau) 78
Deshayes (Abbe) 74
Desentis (Abbe) 106
Desplaces (Abbe) 64
Diakonissen zu Kaiserswerth 112
Dienerinnen des armen Kranken 78
Domergue (Mad.) 82
Dujarrié (Pfarrer) . . . . . (75, 94
Duparc de Lezerdot 84

E.

	Seite
Epiphane Louis von Estival (Abbe)	98
Erneuertes und Neues im Gebiet der religiösen Associationen	58
Eudisten	70
Eymer de la Chevalerie (Madame)	106

F.

Feys (Priester)	89
Filles régentes (les)	99
Forbin Janson	72
Fouché	68
Fournet (Pfarrer)	91
François Caulet	66
François Humain	—
François Louis Hébert	71
François Padoue (Kanonikus)	98
Frauenverein für Verpflegung ꝛc. weiblicher Strafgefangenen in England	110
Fréchard	75
Fumel (Mad. de)	82

G.

Gapp (Abbe)	95
Gemeinschaft der Priester	67
Gemeinschaft unbemittelter Leute von St. Anna	—
„ der Robertiner	—
Gerbaud (Bruder)	74
Gesellschaft des heiligen Herzens	52
„ der Philosophie	67
„ von St. Paul	—
„ des heiligen Regis	109
Grignier de Montfort	65, 85
Gui, Graf von Montpellier	63
Guten Paulinerinnen (Die)	85

H.

Haus der Einsamkeit der heiligen Magdalena	94
Hospitaliterinnen des heiligen Geistes	64
„ U. L. F. zu St. Etienne	99
„ von St. Joseph zu Bourg	—
„ des heiligen Joseph	—
„ des heiligen Augustin U. L. F. der christlichen Liebe	—
„ von Besançon	100

Seite
Hospitaliterinnen der heiligen Martha zu Pontarlier . . 100
= = = = zu Dole . . . —
= = = = zu Larochefoucauld . . —
= = = = zu Ruffet . . —
= von Ernemont 102
= von St. Roch zu Felletin . . . —
= von St. Thomas von Villeneuve . . 81
Houbigant 68
Hubert Charpentier 70

J.

Jacques Cretenet 72
Jacques Hyacinthe Garnier 65
Jacques Olier 66
Jamet (Abbe) 88
Jauffret (Generalvikar) 82, 92
Javouhey (Mutter) 104
Jay (Mutter) 97
Jean de la Mennais (Abbe) 74
Jean du Feriac 66
Jean Leblanc 52
Joseph Var 51

K.

Kalvaristen 70
Kleine Brüder 74
Kleine Brüder Mariens 94
Kleine Seminar der Straße Féron (Das) . . . 67

L.

Lafontaine (Fräulein) 86
Lami 68
Lamiot 69
Lankiewitz (Generalvikar) 52
Lardeur 77
Lariot (Fräulein) 86
Laurent Dominique Bertet 72
Lazaristen 68
Lecointe . . . . —
Legris Duval (Abbe) 72
Leidensbrüder 1
Lelong 68
Lezeau (Frau von) 105
Liebreiche Schwestern zu Meaux 99
Lukas Danni 1

M.

	Seite
Mallebranche	68
Marguerite Senaux, verehelichte Raimond de Garibal	77
Marcelle Chambon Germain (Frau)	99
Marie Louise de Jesu	85
Marie Rivier	89
Mariana (Erzherzogin)	53
Marienpriester	38
Massillon	68
Mejanés, geb. Tailleur (Frau)	92
Meschain (die Schwestern)	108
Migazzi (Kardinal)	53
Mirepoix (Marquise von)	99
Montal (Frau von)	96
Morin	68
Moye (Abbe)	88
Mulot	72
Mulotisten	—

N.

Nano Nagle (Miß)	90
Nicolao Paccanari	54

O.

Oblati di Maria Santissima	38
Olivier Jejou de Kervilio	85
Oratoristen	68

P.

Paccanaristen	51
Passionisten	1
Paul Franz vom Kreuz	—
Rennier (Fräulein)	86
Perrine Brunet	82
Petits fréres	74
Petites écoles (les)	103
Pey (Abbe)	52
Pontannier (Abbe)	89
Priester der Mission des heiligen Geistes	64
„ „ „ von St. Sulpice	66
„ vom Oratorium	68
„ von St. Lazarus	—
„ des Kalvarienbergs	70
„ der Mission von Jesu und Maria	—

	Seite
Priester des Seminars für auswärtige Missionen	71
= der Missionen von St. Clement	—
= = = = St. Joseph	—
= = = = Besançon	—
= = = = St. Garde	—
= = = = heiligen Geist	—
= = = = Frankreich	72
= = christlichen Zurückgezogenheit	104

R.

Ransan (Abbe)	72
Rauscher (Pater)	52
Regierenden Töchter (die)	99
Regulirten Geistlichen des heiligen Herzens	51
= = = Glaubens Jesu	—
= = der Gesellschaft vom heiligen Kreuz und der Leiden Christi	1
= = der Congregation der Geweihten der Jungfrau Maria	38
René Supiot	86
Rivière (Fräulein La)	—
Rosconet (Fräulein)	95
Ruffo (Kardinal, Erzbischof)	53

S.

Salverte	68
Schwestern der christlichen Liebe von Evron	82
= von St. Paul	84
= der Vorsehung in Lothringen	88
= der Heimsuchung	89
= = = in Irland	90
= von St. Andreas oder vom Kreuz	91
= der Kindheit Jesu und Mariens oder der heiligen Christine	92
= zum heiligen Herzen	93
= von St. Joseph zu Lyon	94
= der Vorsehung in Maine	—
= = = von St. Andreas	95
= U. L. F. der guten Hülfe	96
= des heiligen Geistes zu Poligny	97
= der christlichen Lehre zu Nancy	—
= der christlichen Liebe des heiligen Moritz	—
= des heiligen Karl Borromäus	98
= des heiligen Alexis zu Limoges	—
= für die Taubstummen	106
= des Glaubens	99
= des heiligen Joseph der Vorsehung	—
= der Vorsehung zu Séez	100
= = = zu Lisieux	—

Seite

Schwestern von St. Martha zu Thossey . . . 100
= = = = zu Charlieu . . . —
= = = = zu Bonnet le Chateau . . —
= = = = zu Romans . . . 101
= der christlichen Schulen von St. Karl . . 101
= = = Liebe und des christlichen Unterrichts . —
= = = = zu Jonville . . . —
= = Vorsehung zu Evreux . . . 102
= des heiligen Sakraments zu Macon . . . —
= der Vorsehung zu Straßburg . . . 103
= der christlichen Liebe zu Bourges . . . —
= = = = zu Besançon . . . —
= = = = Tours . . . —
= = = Schulen oder des heiligen Herzens zu Rouen 102
= von St. Joseph zu Cluny . . . 104
= der christlichen Zurückgezogenheit . . . —
= der heiligen Weihnachten zu Valence . . —
= der Mutter Gottes zu Paris . . . 105
Seminaristen des heiligen Geistes 64
Sibire, Mutter 18
Soeurs de la Nativité (les) 104
Stand des Clerus u. Klosterwesens in Frankreich in den 3 verschied. Perioden 59

T.

Töchter des heiligen Kreuzes 77
= der christlichen Liebe 78
= U. L. F. der christlichen Liebe . . . 79
= der Weisheit 85
= des guten Heilands zu Caen . . . 86
= der Verbreitung des Glaubens zu Angers . . 99
= der heiligen Dreieinigkeit 101
= = = Aure zu Paris . . . . —
= der Häuser der Zuflucht von St. Karl . . . —
= des Herzens Mariens 107
Tournely (Abbe de) 52
Trichel (Schwester) 85

U.

Ursulinerinnen von Chavagnes oder von Jesu . . . 91

V.

Väter der Mission zu Verbreitung des Glaubens . . 70
Valet (P.) 97
Vatelottes (les) . . . . . . —

Seite

Victorine Tailleur 93

Vincent le Barbier 65

Vuillemenot d'Arinthaud 72

W.

Weiße Schwestern 64, 97

X.

Xavier de Tournely 52

Z.

Zélatrices (les) 107

Regulirte Geistliche der Gesellschaft vom heiligen Kreuz und der Leiden Christi. (Leidensbrüder, Passionisten, Congregatio Clericorum Excalceatorum S. S. Crucis et Passionis Domini Nostri Jesu Christi.)

Paul Franz vom Kreuz, ein Sohn von Lucas Danni und Anna Maria Massari, wurde am 3. Januar 1694 zu Ovada im Piemontesischen geboren. Die Mutter war eine besonders fromme Frau und kannte keine liebere Beschäftigung als die religiöse Erziehung ihres Sohnes, die Erweckung des innigsten und lebendigsten Hanges für Gebet und Betrachtungen der heiligen Geheimnisse der christlichen Religion.

Diese asketische Neigung wurde nach dem frühen Tod der Eltern zum Feuertrieb in dem Jungen, zum Element und Princip seines Lebens und steigerte sich täglich in der Gesellschaft mit gleichgesinnten Jünglingen, welche halbe Tage lang über die Mysterien denken und sprechen konnten, namentlich zu der Geschichte der Leiden Jesu stets wieder zurückkehrten und darüber die tiefsten Betrachtungen anstellten.

Neue Ermuthigungen, auf dieser Bahn zu beharren, fanden Paul und seine Genossen durch die Bekanntschaft mit einem gelehrten Kapuziner: täglich lockender und schöner stieg der Gedanke der Begründung eines neuen Vereins für religiöse Zwecke in den Seelen der Jünglinge auf und Paul vorzüglich schien für nichts anderes mehr Sinn zu haben, blieb unempfindlich für alle Freuden des Lebens und Genüsse der Jugend.

Da erklang plötzlich die Kunde von großen Zurüstungen der Republik Venedig zu einem entscheidenden Kampfe gegen die Türken. Von allen Seiten strömten Krieger des Glaubens nach der Inselstadt, Schaar an Schaar sammelte sich rings um die Lagunen und alle harrten nur des Zeichens zum Lichten der Anker der mächtigen Kreuzheerflotte. Das Feuer der Jugend flammte in Pauls

Brust übermächtig auf: Genossen und Meditationen vergessend, eilte auch er gen Venedig, dem Heer des Kreuzes sich anzuschließen, das Schwert des Glaubens zu schwingen.

Indessen scheint diese Kriegslust, schnell wie sie entstanden war, auch wieder verflogen zu seyn; denn unverrichteter Dinge kehrte unser Paul von Venedig in die Heimath zurück und beschäftigte sich lebhafter als je zuvor mit dem Plan zu Stiftung eines neuen Bundes für Verbreitung des Evangelii und der reinen katholischen Lehre. In der That schrieb er auch Statuten für einen solchen Verein, fand volle Billigung derselben bei dem Bischof von Alessandria, erhielt am 22. November 1720 aus dessen Hand eine schwarze Tunika und nahm den Namen „vom Kreuz" an.

Nahe bei der Kirche von San Carlo di Castellazo bezog er eine Klause zu einsamem Leben und völliger Ausbildung seines Statutenentwurfs. Sein Bruder Johann Baptist gesellte sich voll gleichen Eifers zu ihm und Papst Benedict XIII. verlieh ihnen 1725 das Recht, für den beabsichtigten Verein Novizen anzunehmen. Diese fehlten denn auch nicht und die Congregation der unbeschuheten Passionisten datirt von jenem Jahr den Ursprung ihres Verbandes.

Weder Paul noch Johann waren noch Priester, also unfähig die Kanzel zu betreten, noch als Missionäre zu wirken. Diesem Uebelstand half 1727 Bischof Aurelio Cavalieri von Troja im Neapolitanischen durch Ertheilung der Priesterweihe an beide Brüder ab, und diese gründeten sogleich auf dem Monte Argentaro das erste Haus für Passionisten.

Paul erregte durch die Strenge der Mortificationen und durch die Kraft seiner Predigten bei allen Missionen durch viele Gegenden Italiens das lebhafteste Aufsehen, sah sein Streben mit den glücklichsten Wirkungen gekrönt, das Häuflein der Brüder täglich sich mehren und starb am 18. Oktober 1775 eines schönen Todes, während man ihm Christi Leidensgeschichte aus dem Evangelio Johannis vorlas.

Papst Benedict XIV. hatte unterm 18. April 1746 die von dem Generalkapitel des Ordens neu entworfenen Statuten, und Papst Clemens XIV. unterm 15. November 1769 die abermaligen Aenderungen, Auslassungen und Zusätze der Regel gebilligt. Das Generalkapitel vom Jahr 1775 fand neue Aenderungen und Zusätze für zweckdienlich und Papst Pius VI. billigte auch diese durch ein feierliches Breve vom 17. October 1775.

Diese neueste Regel enthält das in der Vorrede angeführte Büchlein und ich gebe sie vollständig, weil hieraus Geist und Tendenz der Anstalt am deutlichsten zu erkennen ist, auch solche vollständige Ordensregeln manchen tiefen Blick in die innerste Wesenheit des Monachalwesens im Allgemeinen und namentlich aller Clerikalverbände nach dem Aufblühen der Jesuiten thun lassen.

Das Buch der Regeln und Statuten.

Kap. 1.

Diese Congregation hat denselben Zweck mit jedem Christen gemein und namentlich mit jedem Geistlichen: die Vorschriften des göttlichen Gesetzes genau zu erfüllen, insoweit es die evangelischen Räthe und jedes Einzelnen Kräfte und der eigenthümliche Stand zulassen. Uebrigens sollen die Genossen dieser armen und geringsten Congregation sich selbst am kräftigsten zu allem rathen, was diese Statuten zu thun und zu erzielen ihnen vorschreiben. Ferner sind die Pflichten der Liebe gegen den Nächsten treulich zu üben; was je nach Zeit und Ort zu Erhöhung des Ruhmes Gottes und zum Wachsthum der eigenen geistigen Vollkommenheit geschehen kann, ist rastlos zu vollbringen und diese beiden Pflichten sollen nie aus Kopf und Herz kommen. Da eine der Hauptpflichten unserer Congregation darin besteht, nicht nur für uns selbst zu beten, damit wir mit Gott durch Liebe vereinigt werden, sondern auch unsere Nächsten durch Belehrung und Anleitung auf dem möglichst leichten Weg dahin zu bringen, so sollen die zu so großem Werk berufenen Genossen, sobald sie zum Geschäft der apostolischen Missionen tauglich befunden werden, durch eindringliche Predigten das Volk zu religiösem Nachdenken über die Mysterien, das Kreuz und den Tod unsers Herrn Jesu Christi, von dem wie aus einer Quelle all' unser Heil entspringt, belehren und anfeuern. Solches kann bei Missionen geschehen, aber auch zu jeder anderen schicklichen Zeit und bei jeder sich bietenden Gelegenheit, jedoch vorzüglich in den Beichtstühlen. Denn ein so ernstes und inniges Nachdenken ist das wirksamste Mittel, die menschlichen Seelen vom Bösen abzulenken und der von uns erstrebten christlichen Vollkommenheit zuzuführen.

Kap. 2. Von den Orten, wo Häuser unserer Congregation zu gründen sind.

Die Häuser für religiöse Zurückgezogenheit sollen an abgelegenen Orten auf möglichst schickliche und passende Weise errichtet werden, auch nach Vorschrift der Regel arm seyn. Mit angemessenem Zwischenraum können auch mehrere dergleichen an demselben Ort gebaut werden, je nach Ermessen der Weisheit des Ordinarius und des Superiors der Congregation, der mit schuldiger Ehrfurcht dafür sorgen wird, daß jenem in Allem demüthig Folge geleistet werde.

Kap. 3. Von der Form und dem Zustand der Kirche und des Hauses.

Die Kirche soll von mäßigem Umfang seyn und Alles darin rein und anständig geordnet werden, namentlich der Schmuck der heiligen Orte. Die Schlafzellen dürfen nach Länge und Breite das

Maas von 12 Palmen nicht überschreiten, die Schlafstellen selbst höchstens 8 Palmen breit seyn; der Speisesaal und die Zahl der Wohnzellen richten sich nach der Anzahl der Brüder. Aber das ganze Gebäude, so wie die Mitglieder selbst sollen den Geist der Armuth und geistlichen Anstandes athmen. Sollte jedoch eine andere Kirche oder ein anderes Haus die schon gebaut sind, angeboten werden, so soll man sie annehmen, wenngleich sie diesen Forderungen nicht entsprechen. Die Wohnungen baue man an abgelegenen Orten, damit die frommen Genossen nach den zum Ruhm Gottes vollbrachten apostolischen Arbeiten und den Umgängen zum Heil der Seelen, fern vom Getriebe der Menschen und irdischem Geräusch, einsam dem heiligen Geist lebend, dem Gebet, dem Fasten und andern gottseligen Uebungen sich hingebend, mehr und mehr von der göttlichen Liebe entflammt, von christlichen Tugenden durchdrungen werden, und dann wieder ausziehen können zu fleißiger Einsammlung reicherer Früchte des von ihnen ausgestreuten göttlichen Wortes und arbeiten mit Kraft für den Dienst der Frömmigkeit, zum dankbaren Andenken und zur innigsten Verehrung der Leiden und des Todes Jesu Christi überall beitragen.

Kap. 4. Was zu beobachten ist, bevor Jemand in die Congregation aufgenommen wird.

Bevor Einer in die Congregation aufgenommen werde, lasse man ihn reiflich bei sich selbst erwägen, ob er Beruf von Gott zu einem solchen Leben erhalten habe; solche Erwägung geschehe durch Gebete, Fasten und häufigen Genuß der Sakramente. Von allen weltlichen Geschäften sich entfernend, verlange er den Rath seines Beichtvaters oder geistlichen Führers, auch Anderer, die er in so wichtiger Sache für competent hält; er frage sie und sehe selbst, ob er in der That geeignet und bereit sey, zur Ehre Gottes für sein und Anderer Heil viel zu leiden, verspottet, verachtet zu werden, freiwillig Plagen und Angriffe zu erdulden. Ueber dieses Alles soll er von dem Vorsteher der Congregation oder der Provinz tüchtig erforscht und befragt werden. Kann er dazu nach eigenem Geständniß sich nicht verstehen, so wähle man mit Klugheit einen Andern an seine Stelle. Vor dem Eintritt soll jeder seine weltlichen Angelegenheiten ordnen, alle seiner Schulden bezahlen, seiner übrigen Pflichten sich vollends entledigen, damit nichts mehr ihn abhalte und hindre.

Kap. 5. Von der Kleidung der Brüder.

Das Kleid der Brüder sey eine schwarze Tunika von grobem Tuch aus gemeiner Wolle; ferner ein Pallium bis an das Knie herab von derselben Farbe und demselben Stoff, beide sollen einen Halskragen (Collare) wie die regulirten Geistlichen haben. Alle Brüder tragen die priesterliche Tonsur nach der von der Palentini-

schen Kirchenversammlung vorgeschriebenen Form, unter genauer Beobachtung der verschiedenen Weihegrade. Im Winter können sie mit Bewilligung des Superiors eine wollene Untertunika dazu tragen; die obere Tunika gürten sie stets mit einem ledernen Gürtel. An der linken Seite der Tunika und des Palliums befinde sich in weißer Schrift der allerheiligste Name Jesu Christi und ein kleines Herz mit einem kleinen weißen Kreuz darüber, als Symbole seiner Leiden. Dieses Zeichen des Heils erhalten die Brüder erst nach zurückgelegtem Prüfungsjahr. Zur Unterscheidung von den Geistlichen und Priestern tragen die Laien dieses Zeichen des Heils nur auf der Tunika, aber nicht auf dem Pallium. Die unbeschuheten Brüder begnügen sich mit Sandalen und bedecken ihr Haupt mit einem armen Hut. Im Haus bedienen sie sich des armen, bescheidenen, Berrettino genannten Religiosen-Käppchens; aber die Geistlichen und Priester des sogenannten Priesterkäppchens (**Berretta da Prete**). In der Kirche erscheinen und bleiben alle entblößten Hauptes, jedoch ist den Kahlköpfigen und Kranken und Schwachen auch dort das Tragen des Käppchens gestattet. Unter der Tunika tragen sie ein wollenes Humerale und die Fömoralia von grobem Gewebe. Zur Minderung und Abtrocknung des Schweißes während ihrer apostolischen Verrichtungen und auf Reisen mögen sie sich eines leinenen Humerale bedienen.

Kap. 6. Was vor der Aufnahme von Novizen geschehen soll.

Bevor Einer als Noviz in die Congregation aufgenommen wird, hat man authentische Urkunden einzuholen, daß er wirklich die christliche Taufe empfangen habe, über seine guten Sitten und ehrliche Lebensweise und, wofern er ein Geistlicher ist, auch über den Zustand seiner wissenschaftlichen Fähigkeiten und Studien. Der Aspirant hat auch zu beweisen, daß er vollkommen frei, guten Rufes, wegen keines Verbrechens dem Gericht verfallen ist. Ohne diese Zeugnisse, welche im Archiv des Prüfungshauses aufzubewahren sind, darf Niemand aufgenommen werden, wie bekannt er auch sonst seyn möge. Ueberdieß bleibt dem Ermessen der Vorsteher die Forderung noch anderer Zeugnisse anheimgestellt.

In demselben Archiv werden auch andere Schriften des Hauses aufbewahrt, namentlich zwei Bücher, deren eines alle Personalia und Aufnahmetage der Novizen, das andere aber die Tage enthält, wann jeder Noviz wirklich Profeß gethan hat. Der Aufnahme in das Noviziat unfähig ist, wer das 25. Lebensjahr überschritten oder auch bereits eines andern Ordens Kleid getragen hat, wofern nicht seine Tugenden zu einer Ausnahme von diesem Gesetz berechtigen. Solche Ausnahmen dürfen jedoch lediglich mit specieller Bewilligung des Obervorstehers gemacht werden und dieser muß ein schriftliches Zeugniß darüber ausstellen.

Am liebsten nimmt man Jünglinge als Novizen oder Zöglinge auf; denn sie sind leichter zu leiten, gewöhnen sich an die Sitten des Instituts, bilden sich nach den Statuten und Regeln. Die Zahl der in jeder Provinz jährlich aufzunehmenden Novizen bestimmt der Obervorsteher und kein Provinzial soll sie überschreiten. Bevor ein Novize das Kleid der Religiosen anziehe, sey es der Klugheit und Umsicht der Obern und Vorsteher der Prüfungshäuser anheimgestellt, ihn noch einige Zeit in seiner eigenen Kleidung unter den Unsrigen zu behalten, aber dabei ihn leben und thun zu lassen, wie die Andern leben und thun. In dieser Zeit soll er auch durch Uebungen der Demuth tüchtig geprüft werden: er reinige und wasche, diene in der Küche, fege das Haus und liefre noch andre Beweise christlicher Unterwürfigkeit, Hingebung und Geduld. Für jede Nachlässigkeit werde er öffentlich getadelt, man lasse ihn öfters im Speisesaal auf dem Boden sitzend seine Mahlzeit genießen und andre Uebungen der Erniedrigung und Betrübniß auf Befehl des Obern bestehen, indem hieraus leicht zu erkennen ist, ob er in der That zur Selbstverachtung gediehen, der Welt abgestorben sey, allein seinen Gott, in Gott und durch Gott lebe, sein ganzes Leben wirklich gern auf Christum beschränke, der ja auch Uns zu Liebe zum Spott der Menschen sich hergab und das absoluteste Beispiel aller Tugenden so erhaben lieferte. Dabei gelte kein Ansehen der Person oder des Standes. Ist Einer von adeliger Geburt, so soll er um so strengere und anhaltendere Prüfungen bestehen, wobei jedoch billige Klugheit und milde Menschlichkeit nie außer Acht gelassen werden darf.

Nach Vollbringung dieses Alles berufe man ein Kapitel, wobei jedes Mitglied völlige Freiheit in Aeußerung seiner Meinung übe und ganz offen erkläre, ob der Novize förmlich in den Verein aufgenommen oder zurückgewiesen werden soll.

Der zur Einkleidung Angenommene unterziehe sich nun zehn ganzer Tage lang geistlichen Uebungen und heiligen Meditationen, damit er mehr und mehr in Gott eingehend zu Vollbringung seines Opfers sich befähige.

Kap. 7. Von dem Ritus bei Einkleidung eines Bruders.

Sobald sämmtliche Religiosen in der Kirche versammelt sind, erscheint auch der Aspirant in seiner gewöhnlichen Kleidung. Der Ortsvorstand hält eine Rede, worin er ihn für alle um Christi Willen zu vollbringende Dinge eindringlich ermahnt, auf die Unermeßlichkeit des Schatzes aller hieraus für ihn entspringenden Güter ihn aufmerksam macht, die Vorzüge und das Glück der wahren Anhänger Christi schildert. Hierauf bekleide er den bittenden Novizen nach dem Herkommen der heiligen Mutterkirche mit der Tunika, lege ein Kreuz auf dessen Schultern, eine Dornenkrone auf das Haupt und spreche dabei: „Liebster Bruder, empfange das Kreuz Un-

sers Herrn Jesu Christi, verleugne dich selbst, damit du mit ihm deinen Theil am ewigen Leben gewinnst, Amen! — Liebster Bruder, empfange die Dornenkrone Unsers Herrn Christi, demüthige dich selbst und beuge dich unter die allmächtige Hand Gottes und unterwirf dich jedem Geschöpf um Gottes Willen."

Nach vollbrachter Function empfangen der Obere und die Brüder den Novizen zum Zeichen des Friedens mit einem Bruderkuß und ermuthigen ihn fröhlichen Angesichts zur beharrlichen und freudigen Tragung des Kreuzes Christi. Nach völliger Ablegung und Aufbewahrung der weltlichen Unterkleider nimmt nun der neue Bruder sein wollenes Humerale und die Fômoralia.

Kap. 8. Von der Wahl und dem Amt des Novizenmeisters.

So oft außer einem Kapitel die Wahl eines neuen Novizenmeisters nöthig ist, wählt der erste Vorstand der Congregation oder der Provinzial mit dessen Bewilligung und im Verein mit seinen Räthen einen Bruder, der wenigstens 10 Jahre lang seit seiner Einkleidung tadellos im Verein gelebt und mindestens das 35. Lebensjahr erreicht hat, durch Kenntnisse in geistlichen Dingen, Klugheit und Bruderliebe ausgezeichnet, für ein so wichtiges Amt sich eignet.

Er unterweise die Novizen in unsern Sitten, Gebräuchen, Statuten, lehre sie beten, mache sie aufmerksam auf die Ränke und Fallstricke der bösen Dämonen, warne sie vor allen Gefahren, damit sie ganz und bereitwillig Gott dienen lernen. Er benehme sich in Allem bescheiden, vorsichtig, fromm und weise, zeige überall seine Menschlichkeit und Bruderliebe, namentlich wo es sich um Besserung und Züchtigung der Zöglinge handelt. Die Irrenden ermahne er sanft und klug und strafe sie mild, je nach der Art ihres Versehens; denn dadurch führt man das Gemüth sehr leicht zur Besserung, während doch kein Fehler unbestraft bleibt. Er erhalte sich die Achtung der Zöglinge und die Ueberzeugung von der Billigkeit und Gerechtigkeit seiner Bescheide. Er bemühe sich, seinen Schülern die genaueste Kenntniß des Institutes beizubringen, in den Geist desselben sie einzuweihen, den Zweck ihnen tief einzuprägen, damit sie auf solchem Weg fortschreitend, auf gleiche Höhe der Ansicht mit den Professen gelangen. Vor Allem überzeuge er sie von der Nothwendigkeit häufigen Betens, religiöser Tugenden, anhaltender Uebungen, der Hintansetzung und Verachtung seiner selbst; er sorge dafür, daß sie alle ihre Mängel und Versehen aus eigenem Antrieb im Speisesaal beichten. Gelegentlich unterweise, bessre, tadle, demüthige er sie, ermahne sie zur Gewöhnung an Demuth, gebrauche sie oft zu demüthigenden und erniedrigenden Diensten, damit sie als Sieger über sich selbst allen schlechten Lüsten, Begierden und Wün-

schen widerstehen. Aber der Meister soll alle seine Befehle mit Klugheit und Leutseligkeit geben, nicht sowohl durch Worte, als vielmehr durch sein Beispiel die Schüler unterrichten, führen und bilden; er soll ihnen beibringen, daß man allein und öffentlich auch im Aeußern Bescheidenheit zeigen, die Augen, die Zunge und alle andere Sinne im Zaum halten müsse, damit man um so sicherer die innere Seelenruhe bewahre, den von allem Verkehrten und Niedrigen befreiten Geist um so leichter zu dem Erhabenen und Göttlichen aufschwinge, Jesu Christi Tugenden treulich nachahme und in seinem Geist lebe.

Mit Ausnahme der dazu vorgeschriebenen Zeit, sollen die Novizen gar nicht sprechen. Gespräche mit Andern soll der Meister niemals dulden, am wenigsten mit weltlichen Leuten, wenn diese auch Verwandte sind. Wird dieses jedoch zu rechter Zeit erbeten, so muß der Meister selbst oder sein Coadjutor der Unterredung beiwohnen, damit sich die Novizen bescheiden und klug betragen und nicht länger, als ihnen erlaubt worden, sich zerstreuen. Unmittelbar nach diesem so kurz als möglich abgemachten Geschäft sollen die Novizen sich zurückziehen und ihr Gemüth wieder zu Gott sammeln.

Des Meisters Sorge sey, daß alles, was sie thun, in rechtem und heiligem Geist geschehe: der frommen Inbrunst des Herzens fehle niemals die reine und volle Absichtlichkeit des Geistes; Alles geschehe stets mit dem Gedanken an Gottes Allgegenwart und an die Pflicht, ihm mit aufrichtiger Seele zu gefallen. Der Meister strebe vorzüglich, sie stets auf der Bahn des Berufs festzuhalten und weiter zu führen, indem längst erklärt worden, daß das Wohl der ganzen Congregation von einer tüchtigen Erziehung der Novizen vorzüglich abhängt. Damit er um so leichter dazu gelange, mißtraue er seinen eigenen Kräften, setze seine ganze Hoffnung auf Gott, erflehe von ihm durch inbrünstiges Gebet die nöthige Erleuchtung, damit er durch eigene Sitten ein Beispiel der von Andern gewünschten Tugenden aufstelle.

Ohne äußerste Nothwendigkeit darf keinem Novizen erlaubt werden, Briefe zu schreiben; man hüte ihn auch wohl, damit er nichts dem frommen Institut Fremdes oder Nachtheiliges verübe. Drei= bis viermal wöchentlich soll der Novizenmeister oder dessen Coadjutor vor der Sexta im Chor ein Beicht= oder ein Lehrexamen anstellen, damit das geistige und geistliche Fortschreiten der Zöglinge um so mehr gefördert werde. An den andern Tagen soll vor den geistlichen Lectionen eine Prüfung im Schlafsaal vorgenommen werden. Nach der gemeinschaftlichen Lection halte der Meister oder dessen Coadjutor täglich eine Procession innerhalb des Verschlusses und lasse die Zöglinge dabei abwechselnd den dritten Theil des Rosenkranzes beten. Zur bestimmten Zeit sollen sie das allerheiligste Sakrament des Abendmahls erbitten, jedoch zuvor die vorgeschriebe=

nen Gebete sprechen und nachher zu Erholung der Seele mit dem Meister oder Coadjutor einen Spaziergang ins Freie machen. Verbietet dieses die Zeit oder die Oertlichkeit, so soll dessen Klugheit auf eine andere ehrbare Erholung sinnen, wobei stets nützliche Dinge besprochen werden, welche das Gemüth weder von der Religion, noch Frömmigkeit abziehen.

Da die Novizen das Prüfungsjahr auch zur wissenschaftlichen Ausbildung ihres Geistes verwenden müssen, so soll an jedem Tag nach dem Morgengebet und der Messe und Abends nach dem Rosenkranz eine halbe Stunde auf Erklärung irgend eines heiligen Buchs, vorzüglich des neuen Testamentes, verwendet werden, damit die Novizen daraus Stoff zu einer frommen Meditation oder zu andern Betrachtungen sich wählen. Andere, von den gewöhnlichen Arbeiten freie Stunden mögen nach Gutdünken des Meisters oder Coadjutors in den Zellen verbracht werden.

Sein vorzügliches Augenmerk richte der Novizenmeister darauf, daß die Zöglinge, welche an Traurigkeit, Versuchungen oder Zweifeln leiden, durch Zuspruch, Trost und Aufklärung passende Erleichterung erhalten. Am meisten erzielt man in solchen Fällen durch Sanftmuth, Liebe und Klugheit; der Meister zeige daher ein heiteres, ja fröhliches Gesicht, damit die von innerm Uebel gepeinigte Seele die geheime Wunde um so leichter offenbare und nach erlangter Beschwichtigung um so freudiger auf dem begonnenen Weg der Besserung fortwandle.

Die Novizen sollen ihrem Meister schnell und freudig gehorchen; nichts ohne dessen Bewilligung und Segen thun, noch aus dem Haus gehen; vor ihm kein Geheimniß haben, sondern alle zwischen den Gebeten von Gott ihnen verliehenen Gedanken und fromme Seelenanregungen ihm aufrichtig erzählen. Auch die Versuchungen des Teufels sollen sie ihm offenbaren; jeden Verdruß, jeden Kummer, jede Abneigung gegen geistliche Dinge, jedes Nachlassen des innern Eifers ihm bekennen; endlich alle eigenen Fehler ihm treu gestehen und dabei jeder Entschuldigung, Beschönigung und Eigenliebe sich enthalten. Sie mögen sich ja hüten, daß sie hierin in ihrer Pflicht nichts versäumen, damit sie nicht dem Feind der christlichen Tugenden in die Schlinge gerathen, die Ruhe und den Frieden ihres Herzens verlieren, dem Eckel vor allem Leben eines Religiosen verfallen. Den Getreuen und Vorsichtigen wird Gott niemals fehlen; denn er widersteht den Hochmüthigen, schenkt aber den Demüthigen seine Gnade und überhäuft sie mit seinen Geschenken. Sie werden den Frieden haben, blühen in der Herrlichkeit der größern Tugenden und endlich durch göttliche Hülfe zur Vollkommenheit der wahren Heiligkeit gelangen.

In jeder Provinz soll ein Novizenhaus errichtet werden; der Generalvorsteher und dessen Räthe haben den Ort dazu zu bestimmen.

Kap. 9. Von der Prüfung der Novizen.

Die Novizen sollen ein ganzes Jahr hindurch geprüft werden, und nach Ablauf desselben die einfachen Gelübde des Gehorsams, freiwilliger Armuth und der Keuschheit ablegen. Dazu leisten sie jedoch ein viertes: „Der eifrigsten Beförderung des treuesten Andenkens an Christi Leben und heilbringende Leiden und an seinen Tod.“ Hiernach werde ihnen jenes ehrwürdige Zeichen des Vereins ertheilt, wovon im 5. Kapitel die Rede war.

Würde einer der wirklichen Professen großer Fehler sich schuldig machen und darin für unverbesserlich erkannt werden, also sich selbst und Andern schädlich den öffentlichen Frieden gefährden und die ganze Congregation beschimpfen, so soll es dem Obervorsteher anheimgestellt seyn, ihn, nach dem Constitutionsgesetz des Papstes Clemens XIV. „Supremi Apostolatus: ne ovis morbosa, et medelam respuens caeteras inficiat etc.,“ auszustoßen.

Dagegen kann kein anderer Professe unter irgend einem andern Vorwand aus der Congregation ausscheiden.

Kap. 10. Unter welchen Bedingungen man zur Ablegung der einfachen Gelübde zugelassen werden soll.

Bevor ein Novize seine Gelübde ablegen darf, soll er einer genauen Prüfung unterworfen werden, ob er auch beharrlichen Willen habe, nach allen seinen Kräften zur christlichen Vollkommenheit zu gelangen, die Vorschriften unserer Statuten und Regel treu zu beobachten. Ein kleiner Fehler soll ihn von der Aufnahme nicht ausschließen, wofern er nicht die Zeichen einer leichtsinnigen und verderbten Seele, oder ganz verkehrten Sinnes an sich trägt, auch an seiner Besserung zu arbeiten, regen Eifer bewährt. Wer ein Aergerniß erregendes Verbrechen begangen, werde gänzlich ausgestoßen. Abzuweisen und auszustoßen sind auch Alle, welche an einer unheilbaren Krankheit leiden und dadurch an Beobachtung der Statuten verhindert werden. Deßhalb sollen die Novizen alle ihre verborgenen körperlichen Fehler und Gebrechen entdecken. Wer eine unheilbare Krankheit geheim gehalten, kann zum Profeßthun nicht zugelassen werden, indem der öffentlich erklärte Geist der Congregation und ihr beharrlicher Wille erheischt, derartige Novizen nicht aufzunehmen und sogar, nachdem sie schon Profeß gethan, wieder auszustoßen.

Kap. 11. Vom Ritus bei Ablegung der einfachen Gelübde.

Zur Ablegung der Gelübde kann man nur nach geheimer und freier Abstimmung des Superiors des Prüfungshauses und des ganzen Lokalkapitels gelangen. Dieses Lokalkapitel besteht aus den Priestern und allen übrigen einem der heiligen Orden einverleibten Professen, mit gänzlichem Ausschluß der Laien und der für stimmun-

fähig erklärten Professen. Zwei Dritttheile aller Stimmgebenden bilden die canonische Mehrheit, wer sie erhält, darf die Gelübde ablegen.

Nach dem Herkommen wird dem angehenden Professen ein Kreuz auf die Schultern, eine Dornenkrone auf den Kopf gelegt und das ehrwürdige Namenszeichen Jesu Christi auf die Brust geheftet. Dazu liest der Priester die Leidensgeschichte des Herrn nach dem Evangelio Johannis bedächtig; nach den Worten: „emisit spiritum" spricht der Novize die hier angehängte Gelübdeformel des Gehorsams, der freiwilligen Armuth und der Keuschheit; verspricht ferner, das Andenken an Christi Leiden und Tod nach der in den Statuten ausgedrückten Weise treulichst und nach Kräften befördern zu wollen.

Die Feierlichkeit beschließt eine Procession durch die Kirche, wozu die Brüder mit ernster und demüthiger Stimme den Psalm: „Laudate Dominum de Coelis" singen. Die folgende Gelübdeformel muß vor dem Generalvorsteher, oder vor dem Provinzial, oder auch vor einem dazu eigens Deputirten abgelegt werden:

„Ich N. N. gelobe und verspreche durch dieses einfache Gelübde dem allmächtigen Gott, der allerheiligsten Jungfrau Maria und der ganzen himmlischen Heerschaar, auch dir Vater, Armuth, Keuschheit und Gehorsam, dazu auch den treuesten Eifer zu kräftigster Erweckung und Beförderung der Andacht zum Leiden Unsers Herrn in den Herzen der Gläubigen, nach der Regel und den Statuten der Congregation der unbeschuheten Geistlichen des heiligen Kreuzes und der Leiden Unsers Herrn Jesu Christi. Amen."

Kap. 12. Von der Art, wie die Gelübde erfüllt werden sollen, und zuerst vom Gehorsam.

Gehorsam ist gleichsam der Grundstein aller Vollkommenheit und ein wahrhaft Gehorsamer wird nach Salomos Ausdruck, Sprichwörter 21, Vers 28: Sieg rufen. Daher müssen die Brüder dieser geringsten Congregation sorgen, daß sie den Gehorsam nicht allein im Mund führen, sondern auch durch all' ihr Handeln heilig bewähren. Ihr Gehorsam sey blind, jeder denke von sich selbst sehr demüthig, sehe sich mit Freude verachtet und strebe nur danach, wie er die Ordensvollkommenheit erreiche.

Jedem Befehl werde schnell, einfach und gern gehorcht. Wer zu einem Geschäft, Amt oder Dienst berufen wird, fliege dahin. Keiner schreibe Briefe an irgend Jemand ohne Wissen des Superiors und lasse die mit dessen Erlaubniß geschriebenen Briefe von ihm besiegeln. Empfängt Einer Briefe, so bringe er sie sogleich dem Superior, dieser mag sie lesen und dann dem Adressaten zurückgeben. Die Schreiben an die mit apostolischen Missionen beauftrag-

ten Brüder, in Betreff der Leitung der Seelen, lese er nicht ohne Noth oder gerechte und anerkannte Ursache.

Briefe von den höheren Obern oder an dieselben darf er jedoch weder lesen noch zurückhalten, sondern muß sie auf Verlangen des Schreibers ohne Weiteres besiegeln, indem jedem Bruder freisteht, an die Obern geheim zu schreiben. Will ein Vorsteher diese Freiheit hemmen oder verletzen, so muß er abgesetzt werden.

Jeder begnüge sich mit den am gemeinschaftlichen Tisch empfangenen Speisen und Getränken und nehme ohne Erlaubniß des Vorstehers niemals etwas Anderes zu sich. Je freier Einer seinen Begierden und Lüsten fröhnt, desto ärger wird er gequält werden; wer nach seinem eigenen Willen lebt, kann keinen Frieden haben.

Der Ortsvorstand wird sich einer sanften und liebevollen Leitung seiner Brüder befleißigen, in allen gerechten und ehrbaren Dingen niemals schwierig noch hart sich zeigen.

Das von den Unsrigen abgelegte Gelübde des Gehorsams bezieht sich vor Allem auf den Papst, dann auf die mit der Jurisdiction begabten Vorsteher der Congregation, auf den Generalvorsteher, auf den Provinzial und den Hausvorstand, endlich auf jeden vom General oder Provinzial delegirten Vorstand. Man bezeige auch dem Diöcesanbischof und den Ordinarien, in deren Sprengel unsre Häuser liegen, stets gebührende Willfährigkeit und dienstfertgen Gehorsam in Allem, was das Wohl der ihnen anvertrauten Seelen betrifft; verlangen sie daher, dem Geist und Zweck unsers Instituts gemäß, Arbeiter aus unserer Mitte, so soll der General oder Provinzial stets taugliche Mitglieder zu ihrer Verfügung stellen.

Kap. 13. Von der Armuth.

Armuth ist die Fahne, unter welcher die gesammte Congregation streitet. Demgemäß soll der Besitz von Realien nach dem Gelübde ihr niemals gestattet seyn, unter keinem Vorwand und Titel, jedoch mit Ausnahme der Gärten rings um das Haus, der Wiesen und Wälder für den Hausbedarf. Was von selbstgebauten Früchten übrig ist, soll niemals verkauft werden; man soll auch keine anderen stehenden allgemeine oder besondere Einkünfte haben, wenigstens nicht über die Norm der apostolischen Constitution: „Supremi apostolatus etc.“ hinaus. Dagegen darf jedes Mitglied zufolge dieser apostolischen Constitution einen Reservefond aus eigenen Mitteln sich bewahren, für den Fall, daß es in den weltlichen Stand zurückkehren sollte und so lang es die Gelübde noch nicht abgelegt hat; jedoch muß es den Nießbrauch eines solchen Reservefonds irgend einem Verwandten oder andern Weltlichen den Pflichten der Liebe und Frömmigkeit gemäß abtreten. Sobald ein solches Mitglied später durch Ablegung der Gelübde wirklich in den Verein tritt, muß der Person, welche bis dahin nur den Nießbrauch hatte, die

Sache oder das Recht selbst ohne allen Vorbehalt und weiteren testamentarischen Willen darüber förmlich abgetreten werden. Nach der Regel ist es keinem Mitglied gestattet, in seiner Wohnung kostbare Dinge zu haben, nur das Nöthige darf mit Erlaubniß des Superiors dort aufgestellt werden. In seiner Wohnung soll Niemand, auch nicht der Superior, Eß- oder Trinkwaaren haben, sondern diese sollen an einem gelegenen Orte unter Verschluß gehalten werden, damit der Superior daraus die Bedürfnisse der Brüder befriedigen kann. Die Brüder dürfen nicht von Thüre zu Thüre Almosen erbitten, aber wohl zur Zeit der Ernte, der Weinlese, des Oelpressens und der Einsammlung der Gemüse, mit Erlaubniß des Bischofs oder Ordinarius in seiner oder in einer andern Diöcese, ihre Bedürfnisse bittend einholen. Für andre Dinge sollen keine Collecten stattfinden, wofern nicht der Generalvorsteher oder Provinzial es speciell gestattet.

Alle für die Kirche, für Messelesen ꝛc. eingehenden Gelder nehme der Superior selbst oder ein eigens von ihm Deputirter in Empfang, bewahre sie in einem Behältniß mit doppeltem Schloß, wozu der Superior selbst einen Schlüssel, den andern aber der Vikarius, oder in dessen Abwesenheit ein dazu erkorner Priester hat. Der Vikarius oder sein Stellvertreter sey stets anwesend, so oft der Superior Geld hineinthut oder herausnimmt.

Die täglich nöthigen Ausgaben werden mit Genehmigung des Superiors von dem Vikarius bestritten und er hat dann jeden Monat dem Rector darüber getreue Rechnung abzulegen und sein Buch der Einnahmen und Ausgaben von diesem neben seiner eigenen Unterschrift beglaubigen zu lassen. Der Rector des Hauses macht keine ungewöhnlichen Ausgaben, duldet keine solchen, verleiht auch keine Bücher aus der Bibliothek, ohne Erlaubniß des Lokalkapitels. Für jede 10 Skudi übersteigende Ausgabe soll die Erlaubniß des Obervorstehers eingeholt werden.

Damit alle Häuser der Congregation dasselbe Band der Liebe umschlinge, seyen die Güter jedes einzelnen Hauses zugleich das Eigenthum Aller, und zwar so, daß der General oder Provinzial über Gelder, Besitzungen ꝛc. jedes einzelnen Hauses zum Besten eines andern Hauses im Namen des Herrn verfügen kann, sofern der Betrag nicht so hoch ist, daß gemäß der apostolischen Constitution nur der Papst selbst darüber verfügen kann. Daher bleibt jedem Lokalsuperior aller Verkauf irgend einer Sache ohne specielle Bewilligung des Obervorstehers streng untersagt.

Was nach Versorgung aller Häuser und Kirchen unsrer Congregation übrig ist, gehöre den Armen; dieß gilt vorzüglich von den Gartenfrüchten, welche ohnehin an die Armen nicht verkauft werden dürfen, also immerhin auch den Wohlthätern geschenkt werden mögen.

Für ewige Messen werde keine Verbindlichkeiten übernommen. Jedem freien Priester sey gestattet, einmal in der Woche den Brüdern und Andern das göttliche Opfer zu reichen, jedoch ohne Lohn.

Den zu einer weiten oder langen Reise abziehenden Brüdern kann der Superior des Hauses eine gewisse Geldunterstützung ertheilen, er wird jedoch dabei nicht außer Acht lassen, nur das Nothwendige, das für die bescheidenen Ansprüche und die Sparsamkeit eines Armen Gehörige zu reichen. Jedes Mitglied legt nach der Heimkehr von einer Reise dem Superior Rechnung über das empfangene Geld ab. Niemand sey gestattet, ohne Bewilligung des Vorstehers unter irgend einem Vorwand ein Almosen für sich zu erbitten; was Jeder aus freien Stücken erhält, bringe er zum gemeinen Besten der Brüder dar. Dieses Gebot des Instituts sollen Alle genau erfüllen, auch jeden Wohlthäter damit gelegentlich bekannt machen, damit keine Ausflucht für Täuschung und Irrthum offen bleibe, sondern Alle dem Gebot der Armuth aufrichtig, eifrig, heilig sich fügen. Jeder Uebertreter dieser Vorschrift soll je nach dem Grad seiner Schuld bestraft werden. Das Empfangene wird in solchem Fall den Armen gegeben; denn offenbar ist, daß der reine Geist der Congregation nur so lang vollkommen herrschen kann, als Liebe zu freiwilliger Armuth lebendig bleibt; daß hingegen, wo sie einmal erstorben ist, eine wahnsinnige Begehrlichkeit und Habsucht Alles zerstören, allen frommen Eifer und die ganze heilige Disciplin vernichten muß.

Kap. 14. Von der in den Häusern und Kirchen der Congregation zu beobachtenden Armuth.

In den Kirchen herrsche bei mäßigem Aufwand die schickliche Zierlichkeit und vollkommenste Reinheit; nichts sey kostbar, nichts eitel, nichts ungewöhnlich, damit kein Gemüth davon sich zerstreuen lasse. Das heilige Geräthe sey rein, ehrbar, richtig aufgestellt, damit es nach unsern Kräften für Gottesdienst und Opfer passe. Gold und Silber und anderer Schmuck sey deßhalb nicht ausgeschlossen, indem diese Dinge dem Gottesdienst eine gewisse Majestät und ein höheres Ansehen verleihen.

Die Schlafzimmer im Haus seyen klein, bescheiden, mit wenigen, weder durch Kunst noch sonstige Arbeit glänzenden Bildern von Heiligen, mit zwei bis drei armen Stühlen und einem hölzernen Tischchen versehen. Das Bett sey nicht breiter als 5 Palmen, von gehöriger Länge, rage nur ohngefähr eine Palme hoch über den Boden, habe eine breterne Unterlage, Kopfkissen und Unterbett mit Stroh gefüllt, Decken nach der Jahreszeit, alles mit der Armuth übereinstimmend.

Die Krankenzimmer seyen groß und für die Zahl der Kranken geräumig genug, von heiterem Aussehen, mit Umsicht und Bequem-

lichkeit eingerichtet. Der arme Speisesaal prange weder durch schöne Tafeln noch Sitze, Kostbarkeit der Stoffe oder edle Verzierung. Hand- und Tischtücher seyen von gewöhnlichem Linnengewebe, tauglich gemacht und rein, alle Geschirre mit der Armuth im Einklang, Löffel und Gabeln von Holz oder Bein. In der Küche werde alles mit Liebe und Reinlichkeit geordnet und bereitet, damit nichts die Sinne oder den Magen anwidre. Außer der Speisekammer, wo alle Nahrungsmittel für die Brüder aufbewahrt werden, habe man noch einen andern Raum zu Aufbewahrung der Kleider und des Geräthes der Brüder. In der Bibliothek seyen außer den Büchern auch stets Federn, Dinte, Papier, Scheeren, Bücherleitern, Federmesser rc. zum Gebrauch der Brüder bereit. Findet es der Rector angemessen, so kann dieß Alles jeder Bruder auch in seinem Wohnzimmer haben. Dasselbe gilt von Büchern, die ihnen nützlich, zuweilen sogar nöthig seyn können. Die Brüder vermehren ihr Verdienst an Tugend und Vollkommenheit, wenn sie alles, was sie brauchen, von dem Hausvorstand mit einer Kniebeugung wie ein Almosen erbitten und empfangen. Denn sie sollen in Allem einzig darnach streben, durch wirkliche und aufrichtige Armuth die Nachahmer Jesu Christi zu werden; dieß Gut zu erreichen, wird es passend seyn, stets das Beispiel des Lebens unsers Heilandes vor Augen zu haben, der arm geboren, dürftig lebte und für uns nackt am Kreuz zu sterben uns würdigte.

Kap. 15. Von der Keuschheit.

Keuschheit ist eine Tugend der Engel, also sollen die Brüder mit allen Kräften sie erstreben, um englischer Reinheit und Bescheidenheit theilhaftig zu werden. Damit sie um so leichter dahin gelangen, seyen sie demüthig, bekämpfen sie ihre Begierden, machen sie ihr Fleisch mürbe, beten sie fleißig, zeigen sie sich in Allem vorsichtig, vertrauen sie ihren eigenen Kräften niemals, sondern richten sie ihre Augen stets voll Zuversicht zu Gott und arbeiten sie mit Furcht und Zagen beständig an ihrer Seelen ewigem Heil. Ohne äußerste Noth sollen sie weibliche Wesen nicht sprechen und dieß stets nur mit Erlaubniß des Vorstehers und aus christlicher Liebe thun. Dasselbe sollen sie außer dem Haus von einem Bruder verlangen, ihr Geschäft möglichst kurz, bescheiden, mit wenigen Worten und zur Erde geschlagenem Blick abmachen. Hat Einer mit einem Weib in seinem Zimmer zu sprechen, so geschehe es bei offener Thüre, so daß er von einem Bruder stets gesehen, aber nicht gehört werden kann. Weibliche Klöster betrete er nicht, außer wenn er zu geistlichem Rath und Trost dahin berufen wird und nur mit Erlaubniß des Bischofs, oder Ordinars und des Superiors. Wer im Haus eines Wohlthäters oder sonst verweilt, bleibe stets bescheiden, enthaltsam, ernst. Man sey niemals geschwätzig und enthalte sich

alles dessen, was die Seele vom Göttlichen abziehen kann, man unterhalte sich lieber von das Seelenheil befördernden Dingen. Beständig bewache man seine Sinne und gebiete vorzüglich den Augen; man sey am Tisch mäßig; man überlasse sich öfters frommen Meditationen; man gedenke mit inbrünstiger Ehrfurcht der Gottgleichen unbefleckten Jungfrau, man befleiße sich der Nachahmung ihrer erhabenen Tugenden und trachte, ihres mächtigen Schutzes unter so vielen und großen Gefahren würdig und theilhaftig zu werden.

Kap. 16. Von dem Gelübde: bei den in Christo Getreuen die religiöse Verehrung und das dankbare Gedächtniß des Leidens und des Todes Unsers Herrn Jesu Christi zu befördern.

Die auf apostolische Missionen ausgesendeten Brüder werden sich bemühen, durch Lehren und Predigten bei den christlichen Völkern das Andenken an Christi Leiden und Tod, den Trieb nach Meditationen über die Mysterien und eine religiöse Verehrung derselben mehr und mehr in Aufnahme zu bringen. Dahin sollen sie vorzüglich Abends nach dem Ende der gewöhnlichen Predigt streben, jedoch ihre fromme Meditation niemals länger als höchstens eine halbe Stunde dauern lassen und in prägnanten Worten halten. Morgens mögen sie bei dem Catechisiren gleichfalls etwas davon einfließen lassen; die Regeln zu einer heiligen und fruchtbaren Verehrung der großen Mysterien müssen kurz und umsichtig gegeben werden und die Brüder müssen es sich besonders angelegen seyn lassen, bei weniger gebildeten, rohen Leuten, bei dem Landvolk, das mit Meditationen sich selbst zu beschäftigen nicht Zeit und Anlaß hat, solche Meditationen oft und eindringlich, in kurzen, schlagenden Argumenten zu wiederholen.

Damit Ermahnungen und Lehren wirksam seyen, bediene man sich stets einer leichten, einfachen, für solchen Menschenschlag passenden Lehrmethode. Man ermahne sie, daß sie täglich zum Gedächtniß an Christi Leiden und Tod auch etwas leiden sollen, eine Schuld bekennen, man belehre sie über die Früchte christlichen Verdienstes, erkläre ihnen die Größe der Belohnungen, wisse die Schwierigkeiten, zu solchem Lohn zu gelangen, ihnen möglichst klein darzustellen, sie ganz zu beseitigen.

In den Beichtstühlen zeige man sich je nach Ort, Zeit und Persönlichkeit der Beichtenden gleich umsichtig und eifrig für denselben Zweck. Die Priester, welche zum heiligen Predigtamt nicht berufen sind, müssen dieses Gut auf anderm Weg zu erzielen streben, leichtere Gelegenheiten dazu suchen; namentlich beim Beichtehören, Catechisiren ꝛc. sollen sie Unterredungen über geistliche Dinge einleiten und immer auf diesen Hauptgegenstand hinführen. Brüder, die auch zu solchen Aemtern nicht berufen sind, namentlich die Laien, sollen ihrer Pflicht auf andere Weise Genüge thun: sie beten täglich

fünfmal das Vaterunser und den englischen Gruß zum Gedächtniß und zur Ehre des Leidens Unsers Herrn Jesu Christi und flehen inbrünstig Christum an, daß er ihnen beistehe zu Beförderung dieses heilsamen Instituts. Von selbst zeigen sich manche Mittel und Wege; man eröffne, ebene, benutze sie eifrigst zu dem heiligen Zweck; strebe stets zum großen Nutzen seiner und anderer Seelen nach bester Erfüllung seiner Pflichten; denn die Liebe zu Gott ist immer unendlich sinnreich und erfinderisch und beweist sich nicht sowohl durch Worte, als vielmehr durch Beispiele und Thaten.

Kap. 17. Wie das Fasten in der Congregation beobachtet werden soll.

Die Congregation hat keine Vorschrift für ein besonderes Fasten, dessen Nichtbeachtung für eine Todsünde erklärt würde, sondern nur die allen getreuen Christen von der Kirche allgemein gebotenen Fastenzeiten. Außer der Advent- und Quadragesimäzeit fasten unsre Brüder noch wöchentlich dreimal, nämlich in der 4. und 5. Ferie und am Sabath. Sie seyen jedoch von dem gewöhnlichen Fasten befreit, falls auf die 4. Ferie oder auf den Sabath ein Fest der heiligen Mutter Gottes, der Evangelisten, der Bekehrung Pauli, beider Katheder St. Petri, der Kreuzerhöhung, des Hauspatrons, der büßenden Magdalena fällt.

Kap. 18. Von den geistlichen Uebungen in der Congregation.

Das ganze Jahr hindurch gönne man dem Körper täglich fünf Stunden des Schlafes; danach stehen die Brüder Nachts auf, beten im Chor das göttliche Amt mit ernstem und frommem Ton, machen zwischen jeder Strophe eine bescheidene Pause, um während derselben über das eben Gesprochene nachzudenken, reiche und süße Früchte daraus zu schöpfen, wie solche die allerheilsamste göttliche Schrift jedem gewährt, der nicht nur mit dem Mund Gebete herplappert, sondern mit Geist und von Herzen betet. Mit Ausnahme der festlich gehaltenen Aemter, sollen die Brüder zum Zeichen der Demuth und Ehrfurcht vor Gott während des ganzen Amtes stehen bleiben und nur während der Vorlesung der Morgenlectionen sich setzen.

Vor dem Anfang jeder kanonischen Stunde sprechen sie mit tiefer Verbeugung die Worte: In Nomine Jesu Chriti omne genu flectatur, coelestium, terrestrium et infernorum, et omnis lingua confiteatur, quia Dominus noster Jesus Christus in gloria est Dei Patris.

Vom 1. October bis zum 1. April mag Jeder eine ganze Stunde nach der Matutine, in der übrigen Zeit des Jahres aber nur eine halbe Stunde auf fromme Meditation verwenden, jedoch zu keiner Zeit Jemand ohne Erlaubniß des Superiors vom göttlichen Amt sich entfernen. Zur Winterszeit können sie, sich zu er-

wärmen, in den Saal gehen und sprechen dabei: **Benedicite omnia opera Domini Domino**; hierauf verfügen sie sich in ihre Zellen, wo sie bis zur Prime verweilen.

Sollte Einer von der Glut nach längerem Gebet fromm entbrannt seyn, so bitte er den Superior um Erlaubniß dazu, der diese nicht verweigern wird, wenn er des Bittenden Tugenden und Trieb durchschaut hat. Nach dem vom 1. October bis 1. April 3 Stunden, in der übrigen Jahreszeit aber 2 Stunden dauernden nächtlichen Gebet mögen sie eine halbe Stunde ruhen, dann wieder aufstehen, in den Chor gehen, die Prime und die Terzie beten, hierauf eine Stunde der Meditation sich hingeben, bis zur Zeit, wo die Messen gelesen und gehört werden sollen. Haben sich die Messen in der Congregation vermehrt, so mag die Meditation nur eine halbe Stunde dauern. Zu der in der Tabelle, worin alle Verrichtungen ihrer Ordnung nach aufgezeichnet sind, bestimmten Stunde soll dem Herrn das letzte Opfer gebracht werden und jeder, der nicht gerechter Weise davon abgehalten wird, soll ihm beiwohnen.

Vor der Sexte, vor der None und vor der Complet soll jeder zur Erholung des Körpers und des Geistes eine halbe Stunde des Schweigens in Einsamkeit verbringen. Nach Vollbringung dieser kanonischen Stunden im Chor sollen sie bald zu Tisch kommen. Auf gleiche Weise soll zu bestimmter Stunde die Vesper und dann nach kurzer Mahlzeit eine geistliche Vorlesung für Alle, ohngefähr eine Stunde lang gehalten werden, wonach jeder seinen eigenen Studien oder Geschäften nachgehen mag. Nach einstündiger Feier der Complet widmen sich die Brüder einer heiligen Meditation.

Sind sie auf Reisen oder sonst außer dem Haus beschäftigt, so können sie nicht wohl so viele Zeit auf die Meditationen verwenden, sollen jedoch keinen Tag verstreichen lassen, ohne nicht wenigstens eine Stunde, vorzüglich bei anbrechendem Morgen, der Meditation zu widmen, damit sie hiernach um so leichter ihre Reise wieder antreten und ihre Geschäfte beginnen können.

Vor Allem hüten sich die Brüder vor Unterlassung des Gebetes, da sie dadurch der großen Güter, welche das Gebet Jedem unmittelbar ertheilt, sich verlustig machen und großen schwer zu heilenden Uebeln sich blosstellen. Die Priester werden dringendst angewiesen, daß sie vor dem göttlichen Meßopfer durch brünstiges Gebet ihren Geist sammeln und reinigen, die Seele zu so heiligem Dienst aufrichten, für getreuen Dienst genau nach dem Ritus der Kirche sich vorbereiten. Nach gebrachtem Opfer zollen sie ihrem Gott das schuldige Lob und den wärmsten Dank, bevor sie zu Anderem übergehen.

Kap. 19. Was die Laienbrüder thun sollen.

Während der Frühmette im Chor beten die Laienbrüder die Krone Unsers Herrn Jesu Christi (**Coronam Domini**) dreimal und

dreizehnmal das Gebet des Herrn (Orationem Dominicam) zum Gedächtniß des allerheiligsten Lebens, Leidens und Sterbens. Während der Prime beten sie siebenmal dasselbe Gebet und den englischen Gruß der allerseligsten Mutter Gottes Maria, zum Gedächtniß der Arbeiten des Herrn. Während der Tertie fünfmal zur Erinnerung an seine Geiselung; während der Sexte dreimal zur Meditation über seine Krönung und Verspottung; während der None endlich dreimal zum Gedächtniß der Kreuzanheftung, des Todeskampfes und des Todes, den er für uns starb. Zur Vesper beten sie dasselbe siebenmal zur Erinnerung an die sieben Schmerzen der allerheiligsten Jungfrau Maria. Fünfmal zur Complet zur Ehre der 5 Wunden Unsers Herrn und seines Begräbnisses.

Gleich den Andern geben sie sich frommen Meditationen hin. Morgens nach dem Gebet und nach Anhörung des göttlichen Opfers gehe jeder an seine Verrichtung. An allen einzeln erscheinenden Festtagen sollen sie nach vorheriger Reinigung durch das Sakrament der Buße, durch das heilige Abendmahl gestärkt werden. Dasselbe sollen sie an den sechsten Ferien auch thun. Zur Zeit Quadragesimä und des Advents empfangen sie wöchentlich dreimal den Leib des Herrn, wenn nicht der Superior es anders befiehlt oder ihr geistlicher Führer anderes anräth. Alle ihnen auferlegte Verrichtungen sollen sie fleißig üben und alle Lasten der Congregation gern tragen; die Priester als Diener Gottes verehren; demüthig, gehorsam seyn, der Armuth sich freuen, die Angelegenheiten der Congregation so eifrig besorgen, als wären sie eine Sache Gottes. Sie sollen stets daran denken, daß ihnen diese Besorgung übertragen ist und daß sie Gott werden Rechenschaft geben müssen, wenn durch ihre Schuld die Sache verdorben oder schlechter werden sollte. Oft sollen sie an den Zweck des Institutes denken und zu dessen Erfüllung mit ganzer Seele sinnen, trachten und handeln.

Kap. 20. Vom Gebet.

Die Meditationen betreffen die Attribute Gottes und seine Vollkommenheiten, die Mysterien des Lebens, Leidens und Sterbens Unsers Herrn Jesu Christi, dieser heiligen Hauptquelle aller religiösen Vollkommenheit und Heiligkeit. Jeder bestrebe sich, durch glühende Liebe zu Gott, lebendige und thatkräftige Treue und Beständigkeit täglich vollkommener zu werden; denke sich Gott stets als gegenwärtig. Auf diese Weise werden wir sehr leicht beständig beten, die Laster ohne Anstoß fliehen, der Tugend folgen.

Für das göttlichste Sakrament des Abendmahls des Herrn sollen die Brüder vorzügliche Ehrfurcht hegen, es oft am Altar betrachten, mit gebührendem Lob anbeten, stets schuldigen Dank ihm zollen. Sie sollen es auch häufig genießen, mit demselben sich innigst und geistlichst verbinden, damit die von demselben erfüllten

Herzen nur Gott allein leben und von brünstigster Liebe für ihn stets erwärmt bleiben.

Die Kleriker sollen wöchentlich dreimal durch das Abendmahl gestärkt werden, desgleichen an allen einzelnen Festtagen, je nach dem Willen des Superiors und des Gewissensführers. Dieß geschehe mit möglichst großer Reinheit, Unschuld und Heiligkeit des Lebens. Dazu bereiten sie sich durch passende fromme Meditationen, glühende Tugendbeispiele, vorzüglich des Glaubens, der Liebe und der Demuth. Nach genossenem Abendmahl sollen sie in seraphische Glut zerflossen für so große Gnade ihren Dank zollen und einer stündlichen Vervollkommnung ihres Lebens sich weihen.

Der seligen Mutter Gottes, der beständigen Jungfrau Maria sollen sie stets mit besonderer Ehrfurcht zugethan bleiben, als ihre vorzüglichste Patronin sie betrachten, sich stets erinnern, welche bitterste Schmerzen sie über das Leiden und Sterben ihres Sohnes empfunden hat; die Verehrung derselben sollen sie auch bei aller Welt durch Wort und Beispiel befördern.

Kap. 21. Vom Studium der Wissenschaften.

Zu der in der Geschäftstabelle bestimmten Zeit geben sich die Brüder dem Studium der Wissenschaften hin. Bald werden Alle in ihrer Zelle geistlicher Lectüre sich befleißigen, dabei aber vorzüglich die Bücher gebrauchen, welche der Gewissensführer für ihre Fortschritte als zweckmäßig vorschreiben oder anrathen wird.

Wie Morgens wird auch Abends nach der Vesper einige Zeit diesem Studium gewidmet. In jeder Provinz soll wenigstens ein Haus für das wissenschaftliche Studium bestimmt werden, worin die Jünglinge in der Philosophie und Theologie Unterricht finden, damit sie für Erbauung und Erhebung der Seelen sich bilden und im Weinberg des Herrn tüchtig zu arbeiten im Stand sind. Sämmtliche Schulen der Congregation sollen der unverkürzten und vollständigen Doctrin des angelischen Lehrers treu bleiben und alle Lehrer dieselbe genau dociren. Sechs Jahre sind für diese Studien bestimmt; fünf davon gehören allem Lernen mit strenger Ausschließung jedes minder wichtigen Punktes und aller Neuerungen in Philosophie und Theologie; das sechste beschäftigt sich mit dem Studium der heiligen Schriften und den heiligen Vätern der Kirche.

Die Prüfung der Jünglinge erfolgt von drei Examinatoren, welche der Obervorsteher der Congregation mit seinen Räthen des Provinzhauses eigens dazu erwählte; er selbst oder ein von ihm Designirter wird der Prüfung beiwohnen. In andern Provinzen wählt der Provinzial die Examinatoren mit Hülfe seines Rathes und wohnt in Person oder durch einen Stellvertreter dem Examen bei.

Außer diesem Generalexamen wird jährlich ein Klassenexamen von zwei eigens erwählten Examinatoren in Gegenwart des Hausvorstandes gehalten und dabei werden die Faulen, Untauglichen rc. ausgewiesen.

In diesen Studienhäusern soll die nächtliche Meditation die Zeit einer halben Stunde nicht überschreiten; dasselbe gilt für die Meditationszeit des Morgens und des Abends. Bei Feierlichkeiten, Festen und Ferien sind die Lehrer frei von der Pflicht der nächtlichen Gebete; alles Uebrige richtet sich nach dem Gutachten und Willen des Generalobern und des Provinzials.

Der Superior wird mit väterlicher Liebe dafür sorgen, daß alle dem Schulamt Angehörigen vor Anfang der Lehrstunden mit einem Bissen Brod und einem Schluck Wein den Magen stärken. Damit jedoch bei diesem wissenschaftlichen Lehren und Lernen die geistliche Vollkommenheit nicht stumpf werde und erlahme, soll einmal im Jahr in allen Häusern der Congregation zu gelegener Zeit von jedem Superior eine Zeit von 8 — 10 Tagen für geistliche Uebungen angesetzt, fromm und devot vollzogen werden.

Kein Kleriker kann zu den geistlichen Weihen gelangen, wofern er nicht fünf Jahre tadellos in der Congregation verlebt; die Ordination kann der Generalobere oder Provinzial verschieben, wenn der Aspirant nicht Beweise von bester Tugend und Reinheit gegeben hat. Kleriker, welche förmlichen Studien nicht oblagen, sollen besonders ausgebildet und nach aller Strenge der Disciplin bewacht werden, auch nicht einmal mit den Religiosen selbst in Gespräche sich einlassen dürfen, ohne unvermeidliche Noth nirgendswohin versendet werden und dieß immer nur in Gesellschaft eines zuverlässigen Bruders von anerkannter Tugend.

Kap. 22. Wie das Wort Gottes verkündet werden soll.

Keinem aus unsrer geringsten Congregation zur Verkündigung des Wortes Gottes Erwählten sey erlaubt, bei den Predigten eines so hohen und eleganten Styles sich zu bedienen, daß Dunkelheit daraus entspringen und von Unwissenden und Volk manches nicht verstanden wird; er gebrauche im Gegentheil die einfachste und klarste Methode, damit seine Rede um so eindringlicher und fruchtbarer wirke. Nach Erklärung der Pflicht und Weise der Erfüllung der göttlichen Gesetze soll den Völkern fleißig gelehrt werden, wie man sein Gewissen durch die Sakramente der Buße und des allerheiligsten Abendmahls am besten beruhigen könne. In Erklärung des orthodoxen Glaubens und seiner Mysterien benehme man sich dem gemeinen Volk gegenüber sehr geduldig und besonders eifrig bei den Unwissenden und Vernachlässigten.

Zur Zeit der Quadragesimalpredigten sollen die Brüder in den Häusern der Einsamkeit zurückgezogen leben, um bestärkt in Liebe

und gekräftigt durch Nachdenken, um so energischer zur Zeit des Osterfestes wieder auftreten, apostolische Missionen und andre bei dem Institut gewöhnte Uebungen zum Besten des Nächsten vornehmen zu können.

Damit über die Geheimnisse des Lebens, Leidens und Todes Unsers Herrn Jesu Christi um so inniger und frommer meditirt werde, sollen sie das Volk dazu nicht nur ermahnen, sondern auch belehren. Sie sollen an das Gebet gewöhnen, schädliche Irrthümer bei Andern aufdecken und widerlegen; das Volk durch gelegene Ermahnungen zum beständigen Vertrauen auf Gott waffnen; ihm zeigen, daß dem Betenden höheres Licht nicht mangeln werde; über die trügerischen Künste des Teufels und die Fallstricke der Welt mehr und mehr aufklären; die Häßlichkeit des Lasters in einem helleren und grelleren Licht im Gegensatz zu dem Glanz und der Herrlichkeit der Tugend zeigen.

Eine Hauptpflicht der Unsrigen sey auch die Ermahnung alles Volkes zur frömmsten Verehrung der Gottgleichen Jungfrau Maria, zur schuldigen Ehrfurcht gegen heilige Orte und Personen. Sie sollen mit einem Wort alles mögliche eifrigst ersinnen und thun, was je nach Zeit, Ort und Persönlichkeit dem Volk am meisten nützen, dessen Irrthümer und Unheil verdrängen kann.

Kap. 23. Wie man sich bei Missionen zu benehmen habe.

Da nach dem Zeugniß der Apostel nicht Jedem von Gott alle Gaben zugleich verliehen sind, aber die apostolischen Missionen ohne Beruf des Missionärs keine gute Frucht bringen würden, so sollen stets zwei Theologen unsers Instituts von dem Vorsteher oder dem Provinzial deputirt werden, um die zu Missionen Bestimmten hinsichtlich ihrer Kenntnisse zu prüfen, Predigten von ihnen zu hören und schriftliche Arbeiten sich vorlegen zu lassen. Sie sollen auch, auf das Begehren solcher Männer, ihnen ins Geheim gehörige Anweisung über alles ertheilen, was man öffentlich dem Volk lehren und beibringen soll. Uebrigens soll Niemand auf Missionen gehen, wenn er nicht zuvor von dem Generalvorsteher oder Provinzial Erlaubniß dazu erhalten hat. Vor Allem ermahnen wir die Brüder zu reiflicher Erwägung der Heiligkeit, Wichtigkeit und des Zweckes ihres Amtes, auch zu genauer Beobachtung aller Regeln und Vorschriften, damit durch ihre eigne Schuld nicht alle Frucht für das Volk verloren gehe. Keine der so wichtigen geistlichen Uebungen sollen sie zu Hause versäumen und alle Brüder machen wir darauf aufmerksam, daß sie die desfallsigen Studien in unsern Häusern der Einsamkeit fleißig treiben. Dieses Studium sollen sie auch während des Missionsamtes mit allen Kräften fortüben, und damit sie dieß können, vielleicht eine mittägliche Stunde des Gebets auslassen,

aber die göttlichen Aemter ehrfurchtsvoll halten, das Meßopfer heilig darbringen, zuvor und danach sich fromm und andächtig sammeln.

§. 1.

Was vor dem Ausgang zu thun ist.

Bevor die erwählten Brüder aus dem Haus der Einsamkeit zu den apostolischen Missionen abreisen, sollen sie mit gebeugtem Knie vor dem Altar des heiligsten Abendmahls diese ihnen nochmals vorzulesenden Statuten treu zu erfüllen geloben und dieselben alsdann schriftlich mitnehmen. Vor dem Anfang jeder Mission werden sie solche wieder durchgehen, voll Vertrauen auf Gott hoffen, daß ihnen nach genauer und treuer Erfüllung der Vorschriften der Congregation seine Gnade niemals mangeln werde, daß er seinen Beistand zu glücklicher Erreichung des Zwecks der Arbeit ihnen nicht versagen wird. Denn der barmherzige und gerechte Gott wird erfüllen, was er den Gläubigen durch seinen Propheten Malachias längst verheißen hat. (Malachias Kap. II. V. 5.)

§. 2.

Die Wahl der Missionspriester und die Vertheilung der vorzüglichsten Arbeiten während der Mission.

Man wähle stets zwei Brüder für die Missionen, wo es jedoch erforderlich ist, kann man auch ihrer mehrere wählen. Wer von diesen durch den Generalobern oder Provinzial deputirt worden, soll die Stelle eines Superiors versehen und der Andere ihm vor der Abreise Gehorsam geloben und dieses Gelöbniß beim Anfang jeder neuen Mission wiederholen. Nach angefangener Mission sollen zwei ernste und würdige Männer als Deputirte gewählt werden, um jeden Zwiespalt zu schlichten; Andere, um das zuströmende Volk in Ordnung zu halten. Sollte einer unserer Brüder zu Schlichtung von Streitigkeiten oder Versöhnung der Parteien berufen werden, so erfülle er dieß Amt friedlich, liebevoll und klug, ergrimme nicht über Beleidigungen und ärgre sich nicht über Belästigungen oder andere schwere Dinge: einmal, zweimal, dreimal greife er die Sache von Neuem an, unverdrossen, bis er damit zu Stand komme. Kann ihm dieß nicht gelingen, so entferne er sich mit aller Seelenruhe und Sanftmuth von den Eigensinnigen und überlasse Gott den Ausgang der Sache.

§. 3.

Was man im Haus eines Wohlthäters speisen darf.

Während der Missionsgeschäfte können die Brüder, wenn es nöthig ist, sogar allein in besonderen Häusern der Wohlthätigkeit wohnen, jedoch niemals mit Personen vom weiblichen Geschlecht.

Dabei können sie essen, was die christliche Liebe ihnen vorsetzt, und beobachten das Stillschweigen, wofern nicht der Superior davon dispensirt. Nach dem Essen mögen sie der Seele einige Erholung gönnen; ist etwas zur Mission Gehöriges zu verhandeln, so mögen sie die Sache so einleiten, daß sie durch Klugheit mit kurzen Worten durchkommen; sollte jedoch Unkluges oder gegen Vorschriften Laufendes geschehn, so sollen sie sich darüber nicht erzürnen, sondern voll Demuth mit Geduld sich fügen. Mit im eigenen Haus wohnenden Frauenzimmern sollen sie keine Gespräche anknüpfen, auch dann nicht, wenn diese in noch so hohem Ruf des Anstandes, der Sittenreinheit und Frömmigkeit stehen. Wollen Frauenzimmer, die nicht krank oder sonst aus gültigem Grund verhindert sind, über Angelegenheiten des Seelenheils mit ihnen sprechen, so geschehe dieß immer in dem Beichtstuhl oder an einem andern schicklichen Ort der Kirche, sonst nirgends.

§. 4.

Wie sie unter sich leben sollen.

Die ganze Zeit der apostolischen Missionen sollen sie bescheiden, mäßig, sittsam und klug verbringen; stets von nützlichen Dingen sich unterhalten, namentlich von einer richtigen und heiligen Ausführung des ihnen anvertrauten Geschäftes. Sie seyen sparsam mit Worten. Auch des Bruders Superiors Vorschläge sollen reiflich erwogen werden und er soll von dem Genossen nicht sogleich Antwort darauf verlangen, damit dieser Zeit gewinne, mit sich selbst und mit Gott darüber sich zu berathen. Erhält der Superior eine Antwort gegen seinen Wunsch und sein Erwarten, so empfange er sie nachsichtig und ohne ein trübes Gesicht. Bemerkt Einer an dem Andern irgend etwas der Ermahnung oder Warnung Bedürftiges, so theile er seine Bemerkungen mild und brüderlich mit, übereile sich dabei nicht, wofern nicht der Fehler augenblickliche Aenderung und Besserung unumgänglich erheischen sollte. Er bringe seine Ermahnung oder Warnung friedlich, freundlich und bescheiden vor dem Schlafengehen an, wenn sonst Niemand dabei ist. Die Brüder sollen sich ja nicht streiten, der Ermahnte oder Gewarnte ja nicht zu Entschuldigungen oder Beschönigungen seine Zuflucht nehmen, sondern seinem Bruder Demuth und Gehorsam zeigen. Bei solcher Prüfung bitte er Gott demüthig um Verzeihung und nehme sich ernstlich Besserung vor. Zu keiner andern Zeit sprechen die Brüder über ihre gegenseitigen Fehler, auch streiten sie niemals, nicht einmal über heilige Sachen.

§. 5.

Wie Ermahnungen zu erfüllen sind.

Wenn der höchste und beste Gott die Congregation der Brüder vermehrt und Viele so reich ausgestattet haben wird, daß man

sie für tüchtige Werkzeuge zu Bekämpfung der Ketzer und Bekehrung der Ungläubigen halten kann, so seyen sie verpflichtet, dahin sogleich zu gehen, wohin der heilige Vater oder die heilige Congregation zu Verbreitung des Glaubens sie berufen wird. Ueberdieß werden die Brüder den Bischöfen und Ordinarien in deren Sprengeln sie Häuser haben, stets Gehorsam leisten, wenn diese sie zu geistlichen Bemühungen für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen berufen werden: sie besorgen fleißig nach Vorschrift des Instituts die apostolischen Missionen, unterrichten den Clerus, die Gott geweihten Jungfrauen und das Volk durch geistliche Uebungen, so oft sie von dem Generalobern oder Provinzial auf Begehren des Bischofs oder Ordinarius dazu bestellt werden, sey es nun in Städten, in Flecken, in Dörfern, auf Inseln, an armen, unbequemen, lästigen und ungesunden Orten. Sie betrachten dabei den Willen der Obern als den Willen Gottes, und freuen sich um so mehr um Christi willen, wenn sie berufen worden, ihre Arbeit zum Heil der Seelen an entlegenen, vernachlässigten und unedlen Orten zu verrichten. Stoßen sie irgend wo auf Gegner und hartnäckig beschwerliche Leute, so zeigen sie sich nicht aufbrausend, nicht niedergeschlagen, traurig und klagend, sondern ertragen es schweigend mit Geduld. Werden sie schlecht aufgenommen, nicht gut behandelt, nur von Wenigen angehört, so zeigen sie gleiche Ruhe und Mäßigung, ermahnen jedoch mit Klugheit, Milde und kraftvollen Gründen, damit nicht die Zeit der Wirksamkeit zum Wohl der Seelen unbenutzt verloren gehe. Erfordert die große Bevölkerung mehrere Beichtväter, so tragen sie es bescheiden vor und bitten, daß man dem Bedürfniß abhelfen möge. Bleiben wiederholte Bitten unberücksichtigt, so sollen sie nicht weiter darauf dringen, sondern ruhig und still ihre apostolischen Arbeiten fortsetzen, auch nicht klagen, noch schmähen, wenn das Volk ihren Ermahnungen nicht nachkommt, nur selten zur Sühnung der Sünden das Sakrament der Buße benutzt: begnügen sie sich damit, ihre Pflicht gethan zu haben und überlassen das Uebrige dem Willen Gottes.

Kehrt ein Bruder so müde von der Arbeit zurück, daß er unfähig ist, das Sakrament der Buße zu verwalten, so soll ein andrer Bruder an seine Stelle treten, bis er sich wieder erholt haben wird. Streit und Zwiespalt sollen sie möglichst meiden, vorzüglich in Gegenwart Anderer; sie sollen vielmehr sich stets rühmen können, nur eines Willens, einer Ansicht und eines Gefühls zu seyn. **In Domo Dei ambulavimus cum consensu facti bonus odor Christi in omni loco.**

Damit sie um so leichter dahin gelangen, sollen sie öfters über alle vorzunehmenden Dinge Berathungen anstellen, mit Klugheit und Umsicht das Künftige vorherbestimmen. Der Bruder sorge eifrigst dafür, daß alles für den heiligen Dienst Nöthige zu rechter

Zeit bereitet sey, damit nichts fehle, nichts in Verwirrung gerathe oder albern betrieben werde.

Ist ein Missionsgeschäft vorüber, so seyen sie lediglich mit Vollbringung der Arbeit zufrieden und bescheiden sich voll Demuth, und fordern nichts weder von Geistlichen noch Weltlichen, und verlangen nichts als das Glück, zur Ehre Gottes und zum Vortheil ihrer Nebenmenschen gewirkt zu haben.

Am Tag vor ihrer Rückreise sollen sie ihre Wohlthäter demüthig um einen Führer auf den Weg bitten, mit diesem früh in der Morgendämmerung sich aufmachen, die Gesellschaft aller andern Leute sorgfältig meiden, damit sie schweigend ihre Reise fortsetzen und den Geist um so leichter durch Betrachtung göttlicher Dinge wieder aufrichten und stärken können.

§. 6.

Von der Rückkehr in das Haus der Einsamkeit.

Wer von einer Reise zurückkehrt, mag sich nach Gutdünken des Superiors einige Zeit im Herrn erholen. Der Superior wird mit christlicher Liebe die Brüder, die im Weinberg des Herrn gearbeitet, berücksichtigen, damit sie Leib und Seele wieder gehörig stärken können.

Ohne dringende Nothwendigkeit wird der Vorsteher nicht zugeben, daß ein von Missionen zurückgekehrter Bruder in die umliegenden Städte wandere, auch nicht, wenn er dahin gerufen und dort sehr erwünscht seyn sollte. Solche Brüder sollen gern zu Haus bleiben, mit religiöser Ruhe und frommen Meditationen zu des gekreuzigten Jesu Christi Füßen sich legen und nach 6 bis 8 der Erholung des Körpers bescheiden gewidmeten Tagen, zu den gewöhnten Uebungen der Observanz zurückkehren. Keiner gehe ohne einen Gefährten aus dem Haus und dieser werde stets von dem Superior gewählt.

Kap. 24. Von dem Schweigen.

Abends nach vollbrachten, unten näher bezeichneten Gebeten und dem heiligen Rosenkranz, wird ein Glöckchen das Zeichen zum Stillschweigen geben und dieses währt dann bis zum folgenden Morgen nach dem vorgeschriebenen Gebet und nach Anhörung der Messe. Auch das nachmittägliche Schweigen wird verkündet werden, es beginnt mit dem Ende der Geisteserholung und dauert bis zur Vesper. Während dieser ganzen Zeit hat Niemand das Recht zu sprechen. Wird dies einmal von der Nothwendigkeit gefordert, so geschehe es bescheiden mit leiser Stimme. In der übrigen Zeit mag man auf diese Weise in der Schule, in der Küche, im Garten und an andern Orten, wo man für die Congregation arbeiten muß, sprechen, jedoch nur von nöthigen und zur Sache gehörigen, aber keineswegs von

unnützen und überflüssigen Dingen. Muß Einer gerufen werden, so geschehe dies durch den dazu bestimmten Bruder mittelst eines Zeugens.

Beständiges Schweigen wird im Chor, im Speisesaal und im Schlafsaal beobachtet; denn an diesen Orten sollen die Brüder niemals ohne dringende Noth sprechen. Außer dem Superior und seinem Vikarius ist Niemand gestattet, zu einem Andern in die Zelle zu gehen oder mit ihm zu sprechen; bei Unpäßlichkeiten sind jedoch Besuche der Brüder erlaubt.

Kap. 25. Von der Erholung der Seele.

Täglich nach dem Mittag= oder Abendessen oder zur Fastenzeit nach dem an dessen Stelle tretenden Mahl sey die Zeit gemeinschaftlicher Erholung der Seele. Die Brüder werden sich dabei bescheiden, heiter, fröhlich, klug und gegenseitig für jeden ehrbaren Wunsch gefällig zeigen; Kindereien und Possen meiden, Niemand verletzen, Streit, Zank und Zusammentreffen, so wie alles, was der brüderlichen Liebe zuwider ist, unterlassen. Drei Stunden nach dem Mittag= und Abendessen mag die Zeit der Erholung dauern, und zwar gleich für Priester, geistliche Professen und Laien, damit in Allen die brüderliche Liebe täglich lebendiger werde und für alle Zeiten wurzele. Haben Geistliche noch nicht Profeß gethan und sind sie noch nicht aus dem Professorium, so sollen sie von den Andern gesondert bleiben. Die Laienbrüder sollen nicht eher zur Erholung kommen, bis sie nicht alle ihre Geschäfte in der Küche, im Speisesaal und überall vollbracht haben. Auswärtige sollen zu der gemeinschaftlichen Erholung niemals zugelassen werden, außer, wenn ihr Charakter, ihr Stand und ihr Verdienst eine vernünftige Unterhaltung voraussetzen lassen. Im Sommer treten 1½ Stunde zwischen die nachmittägliche Erholung und die Vesper; im Winter nur eine Stunde, während welcher Alle in ihre Zellen zurückkehren und einsam ruhen. Wöchentlich einmal wird theologische Collation gehalten, wobei Jeder, dazu aufgefordert, alle Fragen über irgend eine Materie beantworten wird, jedoch demüthig, kurz, ohne Geräusch und Streit. An allen Festtagen und fünften Ferien soll alle vor der Complet noch übrige Zeit zur Erholung verwendet werden, jedoch nur wenn der Superior nichts dagegen hat und niemals zu Spielen oder andern zerstreuenden Uebungen: sie mögen von nützlichen Dingen sprechen, wodurch sie für Gott sich entflammen und stets daran denken, daß derartige Genüsse ihnen nur zu Erhebung der Seele und Befeuerung des Geistes der Frömmigkeit vergönnt werden. Am Morgen der fünften Ferie widmet man sich den wissenschaftlichen Studien, der Nachmittag bleibt frei. Jeder Morgen der Festtage sey zu geistlichen Uebungen oder zum Lesen frommer Bücher freigegeben. Was an Zeit nach den gemeinschaftlichen Uebun=

gen oder besonderen Liebesdiensten gegen den Nächsten übrig bleibt, verwende man auf andere Studien, man liebe das Schweigen und fliehe den Müßiggang. Vom 15. Juni bis zum 15. September wird wegen der heftigen Hitze die Meditation bis nach der Vesper verschoben und die abendliche Erholung auf eine Stunde später verlegt.

Kap. 26. Was im Speisesaal zu thun ist.

Im Speisesaal bleibe man still und bescheiden und denke an Gott mit niedergeschlagenen Augen. Man höre die Vorlesung aufmerksam und andächtig an, damit auch der Geist seine Frucht genieße. Man befleißige sich der Demuth, der Enthaltsamkeit und überlasse sich auch zwischen den Gerichten Meditationen über göttliche Dinge. Wie lange die Mahlzeit dauern soll, bleibe dem Vorsteher überlassen; dessen Pflicht ist es auch, sorgfältigst darüber zu wachen, daß Keinem etwas mangle und daß Alles richtig gereicht und gethan werde. Niemand soll ohne Noth seinen Platz verändern, wer früher mit dem Essen fertig ist, überlasse sich frommer Meditation. Weltliche werden nicht in den Speisesaal gelassen, jedoch mit Ausnahme der Wohlthäter und anderer ausgezeichneter Personen, welchen vorzügliche Liebe und Höflichkeit bewiesen wird.

Kap. 27. Von der durch den Superior an jedem Abend vorzunehmenden Vertheilung der Geschäfte.

Jeden Abend wird der Superior alle Geschäfte für den folgenden Tag so vertheilen, daß alles richtig und genau vollbracht werden kann. Nach vollbrachter Erholung versammeln sich Alle bei dem Superior und dieser wird ihnen Lehren der Verachtung der Welt, des Eifers für das Institut, vor allem der Liebe zu Gott und der gegenseitigen Bruderliebe einprägen und dann mit seinem Segen sie entlassen.

Kap. 28. Vom Schlaf und von der nächtlichen Ruhe.

Nach empfangenem Segen des Superiors beten die Brüder in der Kirche oder an einem andern schicklichen Ort den 3. Theil des Rosenkranzes der Jungfrau Maria mit den andern üblichen Gebeten, nämlich dem Gebet des Herrn, dem englischen Gruß, der Antiphone, der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria „**Tota pulchra es Maria,**“ des heiligen Erzengels Michael, des heiligen Titulars des Hauses, dem Psalmen „**De profundis**“ für die verstorbenen Wohlthäter.

Nach Vollendung dieser Gebete erfolge die Gewissensprüfung, wonach der Superior Alle mit Weihwasser besprengt und das Schweigen angekündigt wird. Hierauf gehen Alle in ihre Zellen, um für die nächtlichen Gebete wieder aufzustehen. Niemand ziehe seine

Tunika aus, man lege sich bescheiden ins Bett, denke sich die Gegenwart Gottes und der Engel, lasse ungelegene Zerstreuungen und lästiges Wachen nicht aufkommen, damit man um so leichter und friedlicher ruhe; denn der Teufel pflegt alle Künste anzuwenden, um die Diener Gottes schlaflos zu machen, damit sie nicht lebendigen und freien Sinnes über göttliche Dinge nachdenken können: dabei ist vor Allem Gott um Abwendung des Uebels anzuflehen und der schlaue Feind durch das Zeichen des lebenbringenden Kreuzes zu verscheuchen, damit er auf keine Weise schaden könne.

Dem Superior sey gestattet, bei Nacht die Zellen zu besuchen, damit er sich überzeuge, ob die Brüder bescheiden liegen; deßhalb darf Keiner seine Zelle verschließen, damit der Superior an Uebung seiner Pflicht nicht verhindert werde.

Kap. 29. Von der Wahl der Vorsteher der Congregation.

Immer nach Ablauf von 6 Jahren werde der **Praepositus** zu nennende Obervorsteher der Congregation erwählt. Er sey das Haupt und habe in Allem die höchste Gerichtsbarkeit über Personen, Häuser und Kirchen der Congregation. Er selbst erfülle alle Statuten und gebe den Andern ein heilsames Beispiel der Disciplin eines Religiosen. Er untersuche alle Häuser und alle Kirchen und forsche, ob Regeln und Statuten überall befolgt werden; wo Unrechtes oder Albernes geschieht, sorge er, daß es abgeändert und berichtigt werde.

Da hauptsächlich von der Gesundheit des Hauptes die Gesundheit der Glieder abhängt, so sollen die Wächter sich treulichst bemühen, den nach aller menschlichen Einsicht Würdigsten und Geschicktesten zu wählen, dabei jedoch ihrem eigenen Urtheil mißtrauend, Erleuchtung von Gott demüthig erflehen. Zu diesem Zweck werde in allen Kirchen der Congregation das allerheiligste Sakrament des Abendmahls 3 Tage lang zur öffentlichen Verehrung aufgestellt, damit Gott diesen vermehrten Gebeten um so williger ein gnädiges Ohr verleihe.

Damit jedoch bei einem so höchst wichtigen Geschäft ganz reiflich verfahren werde, sollen bei den Generalversammlungen der Generalvorsteher und dessen 2 Räthe, der Generalprocurator, die Provinzialen und ihre Räthe, auch alle früheren Generalvorsteher um ihre Ansicht besonders gefragt werden und diese alle eine active oder passive Stimme haben.

Zu diesen Generalversammlungen nehme man ein großes und bequemes Haus; kann dieses die Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten, so sollen alle andern **pro rata** dazu beisteuern. Jedes Generalkapitel soll allen Provinzialen durch einen encyklischen Brief wenigstens 3 Monate zuvor angesagt werden, damit sie im Stand sind, ihre Räthe und die übrigen Brüder damit bekannt zu machen, alles klug und reiflich zu erwägen und auch für die oft sehr weite

Reise die gehörige Zeit zu gewinnen. Nach allen diesen Vorbereitungen versammeln sich die Wähler am bestimmten Tag an einem geeigneten Ort und geben dann, nach Anrufung des göttlichen Geistes, ihre Stimmen heimlich und schriftlich ab. Ein eigens dazu erwählter Bruder nimmt unter dem Beistand zweier Diskreten die Stimmzettel aus der Urne. Zwei Dritttheile der Stimmen bilden eine canonische Mehrheit, das Resultat der Abstimmung wird bekannt gemacht und in die Acten des Kapitels eingetragen. Wer auf diese Weise zum Generalobern ernannt worden, hat von Allen Gehorsam zu verlangen und soll als Christi Stellvertreter geachtet werden. Nachher gehen Alle in die Kirche und stimmen vor dem ausgesetzten heiligen Sakrament des Abendmahls ein feierliches **Te Deum laudamus** an.

Auf dieselbe Weise wird in denselben Comitien die Wahl von zwei Generalräthen und eines Generalprocurators besorgt. Diese Beamten stehen unmittelbar nur unter dem Generalobern und kommen in Ansehen und Würde gleich nach ihm. Ohne Beistimmung der Räthe kann er in keiner halbwegs wichtigen Sache entscheiden, in Regierungsangelegenheiten nichts vornehmen. Stirbt während der 6 Jahre ein Generaloberer oder wird dieser Platz auf irgend eine andre Weise vakant, so tritt der erste Rath an dessen Stelle ein und an seinen Platz wählen der Viceobere, der zweite Rath und der Generalprocurator einen der Würdigsten zum Interimsrath bis zum nächsten Generalkapitel. Dasselbe tritt ein, wenn zufällig einer der Räthe abgehen sollte; einen andern Generalprocurator wählen jedoch nur der Generalobere und dessen 2 Räthe. Fehlt der Präpositus der Congregation, so regiert der Vicepräpositus bis zum Ablauf von 3 Jahren, wonach wieder eine Generalversammlung stattfinden wird. Jeder Provinz steht ein Provinzial vor und auch ihm sind 2 Räthe beigegeben.

Immer nach Verfluß von 3 Jahren wird von jedem Provinzial eine Provinzialversammlung an alle Häuser der Provinz ausgeschrieben, wozu außer dem Provinzial und seinen beiden Räthen auch die Rectoren sämmtlicher Häuser, weil sie Stimmrecht haben, berufen werden. Wird die Versammlung in einem Novizenhaus gehalten, so müssen auch die Novizenmeister derselben beiwohnen.

Auf obenerwähnte Weise wird auch der Provinzial und dessen Räthe erwählt, welche in seinen Amtsverrichtungen eine entscheidende Stimme haben, ihm unmittelbar untergeordnet sind; auch werden die Rectoren und Novizenmeister sämmtlicher Häuser gewählt. Aber ein solches Provinzialkapitel wird nicht ohne Wissen des Generalobern berufen und er selbst oder ein von ihm ernannter Stellvertreter wird dabei den Vorsitz führen; kein die Provinz betreffendes Dekret soll ohne die Billigung des Generalobern oder dessen Stellvertreters Kraft haben. Dem Provinzial gehört die Visitation der Häuser

und Kirchen, doch kann er dazu aus vernünftigen Gründen auch einen Andern deputiren. Uebrigens steht diese Visitation auch dem Generalobern oder einem von ihm Deputirten frei.

Dem Generalobern oder Provinzial gebührt auch die Bezeichnung des Coadjutors des Novizenmeisters, des Vikarius jedes Rectors, der bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung dessen Stelle versieht und in Ermangelung eines Novizenmeisters die höchste Würde nach dem Rector einnimmt.

Geht innerhalb der 3 Jahre ein Provinzial ab, so tritt der erste Rath in dessen Stelle ein und der Vorsteher der Congregation, der Viceprovinzial und dessen Rath wählen einen zweiten Rath. Geht einer der Räthe ab, so wählen der Generalobere, der Provinzial und dessen Rath einen Andern. Beim Abgang eines Hausrectors ernennt der Provinzial mit Zuziehung seiner Räthe einen Andern. Wird nach einer Generalversammlung irgendwo ein neues Haus errichtet, so ernennen der Generalobere oder der Provinzial mit ihren Räthen den Rector dafür. Wo es der geistliche oder weltliche Vortheil der Congregation oder irgend ein anderes Verhältniß erheischt, mögen alle hier erwähnten Beamten auch nach Ablauf ihrer Amtszeit noch einmal erwählt werden. Zum Generalobern, Procurator, Provinzial, Rath, Rector und Jungenmeister (Magister tyronum) soll nur erwählt werden können, wer wenigstens schon 10 Jahre löblich in der Congregation gelebt hat.

Kap. 30. Von den besondern Häusern der Superioren und ihrer Regierung.

Der Vorstand jedes einzelnen Hauses werde Rector genannt. Er empfange Zeugnisse seiner Wahl von dem Generalobern oder Provinzial und lege sie jährlich wieder zur Bestätigung vor. Dem Generalobern oder Provinzial steht bei triftigen Gründen das Recht zu, mit Beistimmung eines einzigen Rathes eine solche Bestätigung zu verweigern und einen andern Rector zu ernennen. Sämmtliche Brüder sollen ihn ehrfurchtsvoll aufnehmen und als einen von Gott Berufenen betrachten, jedes seiner Worte aufmerksam anhören, seinen Befehlen demüthig, bescheiden und flink gehorchen, ihren eigenen Willen dem seinigen stets gern unterordnen, in ihm Gott zu sehn und verehren zu müssen glauben. Die Brüder sollen sich hüten, ihren Rector auf irgend eine Weise herabzusetzen oder von ihm sich abwenden zu lassen, indem sie dadurch Gott selbst beleidigen würden. Wer dagegen sündigt und bei solcher Sünde beharrt, unterliegt einer schweren Strafe. Die Brüder sollen dem Rector voll Vertrauen wie einem Vater sich nahen, ihre Wünsche ihm eröffnen, ihres Herzens Geheimnisse, die Aengste ihrer Seele, des Teufels Versuchungen und alle feindseligen und sündhaften Gedanken ihm offenbaren, und zwar mit der tröstlichen Ueberzeugung, daß eine

fromme Befolgung dieser Vorschrift ihnen stets reiche Frucht, die erwünschte Hülfe Gottes und den reinen Seelenfrieden bringen werde. Vorzüglich sollen sie dies thun, so oft sie von apostolischen Missionen oder andern Verrichtungen der christlichen Liebe außer dem Haus zurückkehren, um Rechenschaft über ihr Thun und Lassen abzulegen, ihr Verdienst zu erhöhen, ihre Zweifel zu lösen, und sofern sie etwas Unrechtes an dem Gefährten bemerkt haben, dies zeitig zu entdecken, damit dem Uebel augenblickliche Abhülfe nicht ermangle und es nicht durch Veraltung ärger werde. Dabei müssen sich die Superioren weislich hüten, solche Dienste der Angeberei von einem Bruder zu verlangen, der zum Zorn, zur Rachsucht, zum Aufbrausen oder zu irgend einem andern Laster geneigt ist, damit nicht irgend ein Aergerniß daraus entstehe. Solche Brüder sollen auch von Missionen und andern auswärtigen Verrichtungen stets fern gehalten werden. Der Generalobere oder Provinzial erwähle auch einen Lenker des geistlichen Lebens (Magister spiritualis vitae), damit Jeder, der dem Rector sich zu eröffnen vielleicht sich scheut, ihm sich anvertrauen könne.

Der Rector bestrebe sich, mit Gottes Hülfe das Vorbild und Licht der ganzen Familie zu seyn, erfülle die Regeln vollkommen und sorge unablässig, daß sie auch von Andern treu erfüllt werden. Irrende und Fahrlässige ermahne und warne er mild und klug; verbinde mit den Strafen christliche Liebe, greife vor Anwendung harter Mittel stets zu sanfteren, entsage jedoch deßhalb der Strenge keineswegs, damit die Brüder ihn mehr lieben als fürchten. Auf solchem Weg werden sich die Brüder leicht leiten lassen, vorzüglich wenn er seine Macht mit Sanftmuth übt, seine Beharrlichkeit und Festigkeit mit Güte vereint, aber vorzüglich stets reiflicher Erwägung und Klugheit sich befleißigt. Die öffentlichen und allgemeinen Prüfungen leite der Rector und halte sie, wenn er es für nöthig erachtet, täglich selbst oder durch einen Andern; kein Bruder soll davon wegbleiben. Der Obervorsteher hat das Recht allen Rectoren die tägliche Abhaltung solcher Prüfungen zu befehlen: jedenfalls müssen sie zweimal wöchentlich in jedem Haus gehalten werden. Was dem Rector in Gesprächen und Bekenntnissen mit einem Bruder unter 4 Augen anvertraut wird, sey ihm ein unverletzbares Geheimniß.

Wer sich eifrig der Tugend und dem Gebet hingibt, dem wird auch Erleuchtung von Oben nicht mangeln und er wird seine Brüder weise und sicher zur christlichen Vollkommenheit führen können; demselben Gesetz der Geheimhaltung sind auch die Directoren, Vikarien und andere Vorsteher der Congregation unterworfen.

Der Superior visitire öfters die Zellen, aber bekümmere sich vorzüglich darum, daß die Laienbrüder nicht nur in der christlichen Lehre, sondern auch in unsern Statuten und in unserer Disciplin gehörigen Unterricht erhalten.

Kap. 31. Von dem in der 6. Ferie zu haltenden Kapitel.

An jeder 6. Ferie sollen alle Brüder nach der Vesper in dem Kapitelsaal sich versammeln, nach Anrufung des göttlichen Geistes ihre Fehler und Sünden oder Nichtbeachtungen unserer Regeln und Statuten beichten. Hierauf wird der Superior einem Jeden die gehörige Ermahnung ertheilen und die gebührende Strafe zumessen.

Hiernach entfernen sich die Geistlichen und Laien und man beginnt mit den Priestern und andern ausgezeichneten Personen des Ordens Verhandlungen über die nöthigen Vorschläge u. s. w., wobei Jeder seine Ansicht offen und demüthig mittheilt.

Wissen Geistliche oder Laien etwas, was gegen die Statuten oder die Ordensdisciplin läuft, so haben sie es dem Superior in der Stille zu melden, damit dieser das Uebel in Zeiten beseitige und nicht irgend etwas Nachtheiliges verschwiegen oder übergangen werde. Sie sollen daher wenigstens einmal monatlich im Schlafsaal zusammenkommen und, wenn sie nichts anzuzeigen haben, nützliche Lehren und Ermahnungen sich erbitten. Die Schuldigen sollen mit Liebe und Klugheit getadelt und bestraft werden; eine geheime Sache soll einmal, ja zweimal als Geheimniß behandelt werden; ist aber eine Sünde zu öffentlicher Kunde gekommen, so muß auch die Correction öffentlich im Kapitel erfolgen und sollen dazu stets die wahrscheinlich wirksamsten und nützlichsten Mittel angewendet werden, zu welchem Zweck der Rath des Obervorstehers und der Senioren eingeholt wird.

Kap. 32. Wie man reisen und sich der weltlichen Dinge enthalten soll.

Niemand verlasse ohne eine vom Superior gebilligte Ursache, noch ohne einen von diesem ihm zugetheilten Gefährten das Haus. Jeder richte vor der Abreise seine Seele zu Gott, wandle dann bescheiden und zu Fuß. Erheischt die Nothwendigkeit oder irgend ein anderer wichtiger Grund den Gebrauch eines Pferdes oder andern Beförderungsmittels, so bediene man sich dessen niemals ohne Erlaubniß des Superiors. Vor der Abreise und bei der Rückkehr erbitte man sich des Superiors Segen. Hat man eine lange Reise vor sich, so muß die Erlaubniß dazu von dem Generalobern oder Provinzial schriftlich und besiegelt ertheilt werden. Unterweges geselle man sich niemals zu weiblichen Wesen und zu Weltlichen überhaupt nur, sofern es unerläßlich ist. Man wandle oft eine halbe Stunde lang schweigend, hüte sich aber stets vor Geschwätzigkeit und spreche nur von frommen und nützlichen Dingen, welche mehr und mehr für Gott entflammen. Betritt man einen bewohnten Ort, so eile man, wo es möglich ist, zuerst in die Kirche, bete dort Gott im heiligen Sakrament des Abendmahls an und verrichte dann seine übrigen Geschäfte. Erlaubt es die Zeit, so beschäftige man sich mit

Uebungen der christlichen Barmherzigkeit und Liebe nach der Vorschrift des Instituts; es ist nicht erlaubt, durch überflüssige Besuche und weltliche Verrichtungen, am wenigsten durch solche, welche in Gesellschaft von Frauenzimmern führen, sich zu zerstreuen. Schicklich mag jedoch ein Besuch bei den Vorstehern erscheinen, geschähe dieß auch nur, um denselben seine Ehrfurcht und Liebe zu bezeigen. Uebrigens sollen sie die Dürftigen und Armen und noch mehr die Kranken in den Spitälern, auch die Gefangenen in den Kerkern besuchen, mit heilsamen Ermahnungen sie aufrichten, sie trösten und zur Verehrung der Mysterien des göttlichen Lebens sie entflammen, überall die Ehre des Hauses Gottes gelegentlich befördern, wo sie Albernes entdecken, es mit Eifer und Umsicht zu entfernen trachten. Ohne dringende Noth gehe man nicht in die Häuser seiner Verwandten, sondern man zeige überall, daß man todt für die Seinigen und für die Welt, nur Gott allein lebe. Finden sich etwa einige Wohlthäter, die zugleich Verwandte eines Bruders sind und die Unsrigen ohne allen Unterschied als Gäste aufnehmen, so möge der reisende Bruder des Werks ihrer Liebe sich ebenfalls freuen, aber dabei so bescheiden und religiös sich benehmen, als befände er sich in einem fremden Haus.

Niemand mische sich unter irgend einem Vorwand in Testaments-, Vertrags-, Heirathsangelegenheiten oder andere weltliche Geschäfte.

Mit Erlaubniß des Superiors sey Jedem gestattet, einen Spaziergang vor dem Haus oder um das Haus zu machen, sofern es nur geschehn soll, um seinen Geist wieder zu stärken, sein Gedächtniß zu kräftigen, über irgend etwas nachzudenken. Aber Niemand laufe länger herum, als es gerade nöthig ist, und thue dies nie lediglich in der Absicht, vom gebotenen Schweigen für einige Zeit befreit, um so ungezwungener mit Brüdern oder Andern plaudern zu können.

Kap. 33. Wie man die geistlichen Uebungen am Ort selbst oder in einer dem einsamen Haus nahen Stadt verrichten soll.

Sobald ein einzelnes Haus eine hinlängliche Zahl von Brüdern enthält, welche für apostolische Missionen und andere fromme Arbeiten zum Wohl des Nächsten tauglich befunden werden, so mag der Superior einen der Priester oder der Geistlichen wählen, der an einem Festtag in den umliegenden Orten die Lehre des christlichen Glaubens dem Volk predige und es in andern Pflichten der Frömmigkeit unterrichte, auch das Gedächtniß und die Verehrung der lebenbringenden Leiden und des Todes Christi befördere. Ein solcher Bruder soll jedoch dieses Amt so verwalten, daß er Abends in sein Haus zurückkehren könne.

An Festtagen seyen die Brüder nicht gezwungen, in die nächsten Orte zu gehen, um daselbst den Reuigen das Sakrament der Beichte zu reichen. Kommen jedoch dergleichen Leute in der Absicht zu beichten in unsere Kirche, so sollen die zu solchem Geschäft befugten Priester aus christlicher Liebe die Beichte hören. In Häusern der strengern Einsamkeit und der Prüfung sollen wo möglich Weiber niemals zur Beichte angenommen werden.

Keiner der Unsrigen übernehme die den Pfarrern eigenthümlichen Geschäfte; tritt dazu einmal eine sehr ernste Ursache ein, so soll es nur mit Genehmigung des Generalobern oder des Provinzials geschehen können, damit Alles richtig und klug geschehe.

Kap. 34. Von den Werken der Genugthuung und den in der Congregation zu erlangenden Verdiensten.

Außer den in den Statuten vorgeschriebenen Fasten nehme Jeder an der 4. und 6. Ferie und am Sabath eine freiwillige Geißelung vor und zwar so lange der 50. und der 129. Psalm dauern; diese Psalmen sprechen sie mit leiser Stimme nebst den gewöhnlichen Gebeten. Dieß geschehe jedoch nicht von dem Tag Christi Geburt an bis einschließlich zur Octave Epiphaniä, auch nicht an den Octaven der Auferstehung und Corporis Christi. Von dem ersten Tag des Advent bis zum Tag von Christi Geburt, auch an allen Tagen Quadragesimä, soll diese freiwillige Geißelung auch an jeder 2. Ferie der Woche vorgenommen, jedoch aufgeschoben werden, wenn auf diesen Tag ein Fest fällt.

Sache des Superiors ist es, in der Kirche, der Congregation oder dem Volk schweren Zeiten, allen Brüdern diese körperliche Mortifikation aufzugeben und dasselbe zu thun, um irgend ein Uebel von dem Nächsten abzuwenden oder eine Wohlthat von Gott zu erlangen. Mit Erlaubniß des Superiors oder des geistlichen Führers sey jedem Bruder gestattet, aus besonderem Tugendeifer solche Mortifikationen noch häufiger vorzunehmen. Aber Jeder hüte sich, solches aus eigner Machtvollkommenheit ohne Erlaubniß zu thun, indem solches ohne das Verdienst des Gehorsams, wozu wir vor Allem verpflichtet sind, geschähe.

An jeder 6. Ferie bestreben sich sämmtliche Brüder, irgend ein körperliches Leiden sich selbst aufzulegen oder ein Beispiel der Tugend zu geben und zwar zum Gedächtniß des Leidens und Sterbens unseres Herrn. Dieß geschehe vorzüglich in dem Speisesaal.

Kap. 35. Von den Strafen und Bußen für Verletzung der Regeln und Statuten.

Strafen sind denjenigen aufzulegen, welche aus eigner Schuld die Regeln und Statuten verletzen. Der Grad und die Art der Strafe bleiben dem Willen und der Klugheit des Vorstehers über-

lassen, der nicht nur nach Art und Grad der Schuld, sondern auch mit Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schuldigen eine Strafe verhängen wird. Bei ernsten Vorfällen werde auf der Stelle ein Kapitel berufen und der Schuldige beuge sich unter eine Strafe, welche nach der Ansicht des Superiors für heilsam und angemessen gehalten wird. In allen Dingen fordere jedoch die christliche Liebe ihr Recht und erhalte es.

Kap. 26. Von der Sorge für kranke Brüder.

Die Kranken seyen ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Gesunden. Sie sollen mit Fleiß und christlicher Liebe bedient werden; man versäume kein leibliches und kein geistliches Mittel zu Erzielung ihrer Besserung, Beruhigung und Tröstung. Dagegen sollen auch die Kranken demüthig und gern annehmen, was ihnen gereicht wird und geschieht; die Befehle der Aerzte und der Krankenwärter mit freudiger Seele befolgen, in Allem gehorsam und willig sich beweisen. Die Krankenhäuser seyen rein und redlich versorgt; der Hausrath sey, wenngleich arm, doch anständig, tauglich und nach Bedürfniß eingerichtet. Der Superior besuche diese Häuser oft, überbiete alle Andere an Liebe, Sorgfalt und Wachsamkeit, damit kein Heilmittel und kein Trost den Kranken fehle. Das Bett der Kranken sey über Stroh errichtet, habe wollene Unterlagen, bequeme wollene Nackenkissen und Decken und zwar gewöhnliches, aber vollkommen weißes Linnenzeug.

Muß nach Vorschrift des Arztes und des Vorstandes der Krankenpflege der Kranke aus triftigen Gründen seine Tunika ausziehen, so muß er dafür Ersatz durch Linnen und ein Hemd erhalten. Aber die Todten werden in eine Tunika gekleidet. Alle von schwerer Krankheit Befallenen sollen niemals allein gelassen werden, vorzüglich nicht bei Nacht. Die zu ihrer Bewachung Bestimmten sollen sich alle mögliche Mühe geben, durch leibliche und geistliche Mittel ihnen möglichst zu helfen, namentlich bei den mit der letzten Kraft Ringenden ihre Sorgfalt verdoppeln. Sobald ein Bruder in den letzten Zügen liegt, versammeln sich alle Brüder im Krankenzimmer, empfehlen den Sterbenden durch vereintes Gebet dem lieben Gott, daß er ein frommes und heiliges Ende verleihe.

Kap. 27. Was beim Tod eines Bruders zu thun ist; von den Opfern und Gebeten der Congregation für verstorbene Brüder und Wohlthäter.

Ist ein Priester, Geistlicher oder Laie aus der Congregation gestorben, so benachrichtige der Rector des Hauses davon alle Rectoren der übrigen Häuser der Provinz, damit sie der Seele des Abgeschiedenen mit den schuldigen Opfern und Gebeten helfen. Sobald eine solche Nachricht in einem Haus eintrifft, versammeln sich

alle Brüder im Chor und halten ein vollständiges Todtenamt und bringen das göttliche Opfer. Außerdem hat jeder Priester der Provinz 3 Messen zu halten. Die Geistlichen und Laien empfangen 5mal das heilige Abendmahl und beten eben so oft den ganzen Rosenkranz. Alle Religiosen geiseln sich zur Sühnung der Seele des Verstorbenen. Auch ermahnen wir alle Brüder der Congregation, daß sie für den Verstorbenen nach Kräften Werke der Liebe üben, heilige Indulgenzen nach dem Gebrauch der katholischen Kirche ertheilen, indem wir alle versichert seyn dürfen, daß wir nach unserm Tod mit Gottes Hülfe von Andern erlangen werden, was wir im Leben für Brüder gethan.

Der Leichnam wird auf eine nackte Tafel auf den Boden gelegt, sein Haupt werde mit Asche bestreut, seine Hände halten ein Krucifix auf der Brust; war der Verstorbene ein Priester, so wird ihm die Stola um den Hals gelegt und dann erfolgt das Begräbniß nach dem Ritus der heiligen Mutterkirche an dem dazu bestimmten Ort. Außer den Gebeten und andern frommen Werken, wie solche in der Congregation für lebende und verstorbene Brüder und Wohlthäter geübt werden, wird man monatlich einmal ein Todtenamt halten und Gott das für verstorbene Wohlthäter bestimmte Opfer darbringen. Dasselbe geschehe auch für die Brüder unserer Congregation. Nichterfüllung der vorgeschriebenen Gesetze und Statuten gilt gegen die Brüder nicht für eine Todsünde, sofern nicht geradezu die Ordensgelübde gebrochen sind. Dennoch sey Niemand in der Congregation, der sich nicht redlich und nach allen Kräften bemühe, alles genau, treu und rein zu erfüllen; denn man hat in diesem Stand die kräftigsten und sichersten Mittel zu Erlangung der christlichen Vollkommenheit.

Man lese alle Regeln und Vorschriften aufrichtig und unbefangenen Blickes, demüthigen und schlichten Herzens, man bemühe sich, sie zu erfüllen, man lege sie nicht in's Geheim aus, man unterwerfe sie keiner besondern Prüfung, man erkläre sie nicht willkürlich. Dazu steht das Recht nur dem Generalkapitel der ganzen Congregation zu, auch außer solcher Zeit dem Generalvorsteher mit seinen Räthen.

Allen lieben Brüdern der Congregration insgesammt und jedem Einzelnen empfiehlt man nochmals genaues Studium der Statuten, Eifer und Gehorsam, so wie die Mutter jeden ermahnt: „**Fili observa mandata mea, et vives.**" Denn religiöse, mit reinem und treuem Herzen erfüllte Sorge wird ein ruhiges, zeitliches und ewiges Leben zugleich bereiten, welches der allmächtige und allbarmherzige Gott, zu dessen Ruhm alles geschehen soll, Allen verleihen möge! Amen.

Die Regeln und Ermahnungen beschließen wir mit den Worten des heiligen Abtes Bernhard: „**Rogo vos Fratres, et mul-**

tum obsecro, sic agite, et sic state in Domino dilatissimi, soliciti semper circa custodiam Ordinis, ut Ordo vos custodiat: Sic fiat, Amen."

Diese Congregation hat sich seit jener Zeit in Italien sehr vermehrt und weit verbreitet. Sie genießt jetzt in der römisch-katholischen Kirche ein hohes Ansehn und zeichnet sich durch Eifer und Beharrlichkeit in den Missionen auch nach fernen Ländern bedeutend aus. Feste Wohnsitze außer Italien scheint sie noch nicht genommen zu haben, vielleicht auch nicht zu suchen.

Regulirte Geistliche der Congregation der Geweihten der Jungfrau Maria. (Oblati di Maria Santissima, Marienpriester.)

Ich halte für das gerathenste, die mir offiziell zugekommene Urkunde wörtlich zu geben, einmal weil sie so ziemlich alles enthält, was über diesen Verein gesagt werden kann, und dann — weil ich solche Authentizität hier für schätzbar halte, indem diese Nachricht die erste in Deutschland gedruckte ausführliche Kunde über diesen jungen Orden ist.

Sie enthält das Gesuch an den Papst um Bewilligung der Anstalt und ihrer Regel; hierauf diese Regel selbst; endlich das päpstliche Billigungsdekret und lautet wie folgt:

Heiligster Vater!

Die Priester der Congregation der Geweihten der Jungfrau Maria, welche mit Bewilligung des Ordinarius im Jahr 1816 in der Stadt Carignano des Sprengels von Turin errichtet worden, lebten ununterbrochen 5 Jahre lang gemeinschaftlich in dieser Stadt und andere 5 Jahre getrennt und nur im Geist vereinigt, aber immer unter derselben Leitung und getreu ihrem Zweck: den geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius ergeben, gute Bücher zu verbreiten und gute evangelische Werke nach Kräften zu erzielen.

Hierauf folgten sie bereitwillig der Einladung des Bischofs von Pinerolo, in seinem Sprengel sich zu vereinigen und fühlten sich beglückt durch den Gedanken, den Wünschen eines so großen Prälaten an die Hand gehen zu können, vorzüglich bei Gelegenheit dieses heiligen Jubiläums. Zu ihrem eignen geistlichen Nutzen und zum Wohl der Congregation fügten zu sie ihren ursprünglichen Statuten die drei gewöhnlichen einfachen Gelübde und das des beständigen Beharrens, vermehrten auch ihre Regeln mit Beziehung auf

diese Gelübde und auf die Form der Verfassung der Congregation des allerheiligsten Erlösers, die von Benedict XIV. bestätigt wurde.

Eure Heiligkeit bitten wir daher inständigst und demüthigst um die Gnade der Bestätigung dieses Instituts und seiner hier angegebenen Regeln, damit diese Congregation der Stabilität und des guten Erfolges sich erfreuen könne, welche sonst nicht zu hoffen seyn dürften u. s. w.

I. Theil.

Von dem Zweck und von den Regeln.

Kap. I. Zweck der Congregation der Geweihten der Jungfrau Maria.

Die Congregation der Geweihten der Jungfrau Maria ist ein frommer Verein von Klerikern, welche beim Anblick des großen Nachtheils, den die vergangenen Revolutionen in Betreff des Glaubens und der Sitten bei den Völkern hervorgebracht, sich entschlossen, sich durch die Vermittelung der Jungfrau Maria ganz Gott zu weihen, um sich vor Allem selbst im Heil und in der Heiligkeit zu vervollkommnen und alsdann durch pünktliche Beobachtung ihrer von der kirchlichen Autorität gebilligten Regeln auch für das Wohl der Nebenmenschen zu wirken.

Zu diesen Regeln kommt noch die Observanz der 3 einfachen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams nebst dem Gelübde des Beharrens in der Congregation, und einigen andern auf diese Gelübde Bezug habenden Regeln.

Ursprünglich wurden diese Gelübde von Allen verlangt, allein später schien es unstatthaft, dasselbe bei den noch so gefahrvollen und unglücklichen Zeiten zu thun: jetzt werden sie wieder gefordert, indem sie in gewisser Hinsicht nothwendig geworden sind, sowohl zu Erhöhung des geistlichen Heils jedes Geweihten, als für die Begründung der Dauer der Congregation.

Besonders hat sich die Congregation vorgenommen:

a) Sich vorzüglich der Spendung der heiligen Sakramente zu widmen, so oft dieß mit Bewilligung der Ordinarien verlangt wird und zu deren Genuß nach Kräften aufzumuntern, sowohl öffentlich als privatim und zwar durch völlig unentgeldliche Spendung.

Um die erwähnten Uebungen fruchtbarer zu machen, wurde bestimmt, daß man dem Geist und der Methode des heiligen Ignatius folgen wollte, weil diese auch von dem heiligen Stuhl gebilligt worden und von der Erfahrung als höchst wirksam längst anerkannt sind. Sie enthalten bekanntlich zwischen den Meditationen und Instructionen eine Anweisung, wie man ursprünglich und hauptsächlich zu glauben, zu hoffen und durch eine Reihe trefflich geordneter Wahr-

heiten zu wirken habe. Dieß Alles erleichtert unendlich die Eindrücke auf das Herz und führt stufenweise zur Reinigung, Erleuchtung und Vervollkommnung derselben.

Zur Vermehrung des Gebrauchs der Uebungen des heiligen Ignatius bei den auswärts Verbündeten werden diese Kleriker, die in eigenen Häusern wohnen und zur Lehre nach dieser Methode für geschickt erachtet werden, sich bereit finden lassen, theils die Geweihten selbst zu unterrichten, theils Andere besonders oder in Verbindung mit der Congregation zu belehren, dieser bei allen Gelegenheiten, bei der Beichte ꝛc. behülflich zu seyn, alle Arbeiten ohne irgend einen Lohn zu verrichten und stets dem heiligen Stuhl ergeben und geneigt zu bleiben.

Dagegen sollen sie Theil haben an allem Guten, was in der Congregation geschieht, und die Geweihten der heiligen Jungfrau werden sich stets bemühen, denselben in Ausübung ihrer kirchlichen Obliegenheiten und Verrichtungen beizustehen *).

b) Die Congregation nimmt sich vor, zu Bildung guter Pfarrer und tüchtiger Arbeiter im Weinberg des Herrn möglichst beizutragen und zwar in Beherzigung der Worte des Herrn: „**Messis multa, operarii autem pauci.**“ Zu diesem Zweck nehmen sie Tischgenossen (Convittori) an, Geistliche, die sich in die Einsamkeit zurückziehen, den Uebungen sich widmen, sich an die kirchlichen Pflichten des Pfarramtes gewöhnen, ihren Bischöfen zur Verfügung bereit seyn wollen ꝛc. Sie bezahlen eine Pension und sind gehalten während ihres Verweilens in der Congregation, die Regeln der Geweihten zu beobachten und zwar in Allem, was sie angehen und der Kirche nützlich seyn kann.

c) Ein weiterer Zweck der Congregation ist die Bekämpfung der laufenden Irrthümer, namentlich der in Dogmatik und Moral obwaltenden Sünden des Unglaubens und der Neuerungssucht, welche sich bereits sehr weit verbreiteten und täglich weiter verbreiten. Deshalb widmen sich die Geweihten dem ernstesten Studium zu gründlicher Befähigung im Geschäft der Bekämpfung und Bekehrung.

Um in einem so höchstwichtigen Punkt der Doctrine nicht zu irren, empfehlen sie sich vor Allem Eurer Heiligkeit, ihrem Stifter und Meister, von dem die Kirche singt: „**Cunctas haereses sola interimisti in universo mundo**“ und nehmen sich als ersten Grundsatz einen vollständigen, aufrichtigen und unverletzlichen Gehorsam gegen die Autorität des heiligen Stuhls und aller seiner Lehren.

---

*) Hieraus geht hervor, daß dieser Orden keineswegs auf die eigentlich congregirten und gemeinschaftlich lebenden Mitglieder sich beschränkt, sondern auch Affiliirte unter den übrigen freien Weltgeistlichen haben und die Zahl derselben gern vermehren will, weil offenbar dadurch die Wirksamkeit des Ordens erhöht werden muß.

A. d. V.

Sie betrachten dieses zu allen Zeiten charakteristische Merkmal des Katholicismus als einziges und sicherstes Mittel, sich gegen die gewöhnlichen Irrthümer zu bewahren und die vollkommene Uebereinstimmung und Einförmigkeit der Lehre zu behaupten. Zu diesem Zweck haben sie sich den heiligen Petrus zu ihrem besondern Patron erkohren, wiederholen an dessen Festtag das von Pius VI. vorgeschriebene Glaubensbekenntniß mit besonderer Beachtung des Artikels: „Veram obedientiam spondeo, voveo, juro.“

Ferner bemühen sie sich um Erlangung einer genauen Einsicht der Entscheidungen in Betreff der Moral und Dogmatik, namentlich über die Bulle: „Unigenitus auctorem fidei.“

d) Die Congregation macht sich die Herausgabe und Verbreitung guter Bücher zu einer ihrer Hauptaufgaben. In der That sind während der letzten Jahre die schlechten Bücher zahlreicher als je verbreitet worden und wirksame Mittel in der Hand der Gottlosen und Feinde der Kirche zu Verbreitung der Irrthümer. Also müssen die guten Bücher als ein besonderes Gegengift benutzt, zur Befestigung der Frömmigkeit und Treue befördert werden. Daher nehmen sich die Geweihten hauptsächlich vor, gute Bücher selbst kennen zu lernen und auf Mittel zu deren weiterer Verbreitung zu sinnen.

Zur Erleichterung dieser Kenntniß ließ die Congregation einen Katalog der ihr bekannten und gebilligten Bücher fertigen. Davon sind nicht nur die irgend verdächtigen und Parteigeist athmenden Bücher, auch wenn dieß nur Meinungen beträfe, streng ausgeschlossen, indem wir als Maxime den Grundsatz des heiligen Augustin aufstellen: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas.“ Mithin wird dieser Katalog ohne alle Ausnahme nur gute Bücher enthalten.

Uebrigens ist der Katalog in folgende Klassen eingetheilt:

1) Für diejenigen Personen, welche entweder aus Mangel an Erziehung oder weil sie gottlose und ketzerische Bücher gelesen haben, an der Wahrheit der Religion zweifeln.
2) Für diejenigen, welche mit dem Geist der Welt und der Leidenschaften kämpfen.
3) Für alle Bedenklichen und Zweifler und für alle Kleinmüthigen und Niedergeschlagenen.
4) Für alle nach Vervollkommnung Strebenden.
5) Für alle, welche sich selbst nicht genug kennen und den Geschmack für gute Bücher nach und nach gewinnen sollen.
6) Endlich für diejenigen, welche sich den Studien ergeben, um ihnen die besten Bücher zu verschaffen, namentlich gegen die umlaufenden Irrthümer und besonders gegen den Jansenismus, Richerismus, Febronianismus.

Kap. II. Regeln der Geweihten der heiligen Jungfrau.

Artikel 1. Ueber die eigene Heiligung.

§. 1.

Ueber die religiösen Handlungen jedes Tages.

a) Jeder übt die Meditation und die geistliche Lectüre zu der von dem Superior bestimmten Zeit; außer dem Besuch des heiligen Sakramentes 2 Gewissensprüfungen.

b) Die Priester feiern die heilige Messe; wer nicht Priester ist, hört sie andächtig an und betet statt der kanonischen Tagzeiten den Rosenkranz zu Ehren der heiligen Jungfrau oder das Amt der heiligen Jungfrau (officio della Madonna).

Jede Woche.

c) Wenigstens einmal feiern Alle das Sakrament der Buße und wer nicht Priester ist, genießt das Sakrament des heiligen Abendmahls. Jeder habe einen beständigen Beichtvater; zum Vortheil der Gemeine wird stets ein Beichtvater bestimmt seyn.

d) Man wird eine geistliche Conferenz halten, wobei der Superior eine Ermahnung vorausgehen läßt und dann die zeitigen Coadjutoren eine Erörterung der christlichen Lehre folgen lassen.

Jeden Monat.

e) Jeder zieht sich für einen Tag in die Einsamkeit zurück, in der Regel am ersten freien Tag des Monats.

f) Zu größerm geistlichen Vortheil wird Jeder dem Superior Rechenschaft von seinem Innern ablegen, und zwar nach der vom heiligen Ignatius in seinen Statuten vorgeschlagenen und von vielen Päpsten gebilligten Methode.

Jedes Jahr.

g) Niemand wird verfehlen, jährlich einmal die Uebungen des heiligen Ignatius und die dabei vorgeschriebene Jahresbeichte vorzunehmen. Die Generalbeichte legt ohnehin Jeder beim Eintritt in die Congregration ab.

§. 2.

Von den Studien und von der Uebereinstimmung.

h) Eifrigst verlege man sich auf die Studien, dieser wesentlichsten Pflicht eines Geistlichen, namentlich auf das Studium der dogmatischen, moralischen und polemischen Theologie. Ihr Meister und Vorbild wird Tommaso und ihre Lehre einzig die der römischen Kirche seyn.

i) Wöchentlich einmal halten sie moralische Conferenz und enthalten sich voll Abscheu des Geistes der Parteiung und Neuerung.

k) Sie bemühen sich ferner um möglichste Einheit in Meditationen und im Unterricht, damit alle Uebungen der Methode des heiligen Ignatius getreu vorgenommen werden.

§. 3.

Von der gegenseitigen Einigkeit.

l) Man wende alles Mögliche an, um die gegenseitige Liebe und Einigkeit zu erhalten, deßhalb bemühe man sich, Einer den Andern gegenseitig achten zu können, damit man sich auch herzlich lieben könne, und Jeder sey stets zu jedem Opfer bereit, um das Band der Liebe nie abreißen zu lassen. Man komme sich bei jeder Gelegenheit freundlich entgegen, man ermahne und warne sich und lasse sich stets Allen gegenüber durch die eigenen Fehler gewarnt seyn.

Artikel 2. Von dem Eifer der Seelen.

m) Da einer der Hauptzwecke die Verbreitung der Uebungen ist, so schenke man den Predigten über solche Gegenstände in unserer Kirche die größte Aufmerksamkeit und predige selbst darüber. Niemand kann dieß ohne Erlaubniß des Superiors der Congregation thun, aber auch Niemand, den er dazu bestimmt hat, es verweigern.

n) Unermüdlich harre man im Beichtstuhl und nehme dort Jeden auf, vorzüglich die Bedrängtesten und zwar mit fröhlicher Miene und ohne Zeichen des Unwillens.

o) Man befördere die Lust zu dem Genuß der heiligen Sakramente und zur Lectüre guter Bücher.

Kap. III. Regeln in Betreff der Gelübde der Keuschheit, der Armuth, des Gehorsams und des Beharrens.

§. 1.

Von dem Gelübde der Armuth.

a) Die Mitglieder dieser Congregation leben in vollkommener Gemeinschaft und Gleichförmigkeit. Jedes Haus wird ihnen alles Nöthige liefern; als Arme werden sie sich mit einem spärlichen Tisch begnügen, an dem Alles für Alle gleich ist, ohne Rücksicht auf Amt und Würde. Während sie ihren Körper daselbst stärken, erhalte auch der Geist seine Nahrung durch Vorlesung aus irgend einem geistlichen Buch.

b) Auch die Kleidung der Congregation sey arm, aber ehrwürdigen Priestern angemessen. Doch sey der Gebrauch der Seide, kleiner Hüte, so wie aller leichtfertigen und eiteln Dinge verboten. Im Allgemeinen und für jeden Einzelnen bleibt der Gebrauch irgend einer Sache von Gold oder Silber untersagt; nur die Kirche ist davon ausgenommen. Der Priesterrock, der Mantel, die Strümpfe

seyen von gemeiner Wolle, jedoch sind Unterstrümpfe von Linnen oder Bombasin, ein seidener Schirm gestattet, die Schuhe seyen einfach.

c) Die Zimmer sind klein, die Möbel arm aber in Allem gleichförmig; ein einfaches Tischchen mit Schublade, jedoch ohne Schloß, drei Stühle, 4 Bilder von Papier, ein Krucifix von einfachem Holz, außer der heiligen Schrift 2 bis 3 geistliche Bücher, weil das Bedürfniß aller andern Bücher mit Erlaubniß des Superiors aus der gemeinschaftlichen Bibliothek befriedigt und auf gleiche Weise jedem andern Wunsch nach kleinen Bequemlichkeiten entsprochen werden kann.

d) Niemand aus der Congregation kann zu den Weihen oder Gelübden zugelassen werden, wenn er nicht so viel eigenes Vermögen besitzt, als die Synodaltaxe des Sprengels vorschreibt. Indessen ist Allen der Gebrauch dieses Vermögens verboten und dieses gilt sowohl für die Zinsen, als für die Kapitalien oder jedes andere Besitzthum, indem alles, was einem Jedem gehört, von dem Superior verwaltet und verwendet wird.

e) Alle Kleinigkeiten, welche sie zu ihrem Gebrauch erhalten haben, verwenden sie nur dazu, wozu der Superior sie gegeben hat. Uebrigens ist streng verboten, ohne Erlaubniß des Superiors irgend etwas zu geben oder anzunehmen, zu borgen oder zu verleihen.

f) Zufolge dieses Gelübdes verbinden sich die Mitglieder, Würden, Beneficien, Aemter 2c. irgend einer Art außerhalb der Congregation, weder mittelbar noch unmittelbar zu suchen, noch anzunehmen, außer wenn der heilige Vater oder der oberste Rector im Namen des Gehorsams die Annahme zur Pflicht macht. Dieß Alles muß bei größter Strafe auf das gewissenhafteste beobachtet werden, indem ein dagegen Fehlender sogar von der Congregation ausgestoßen werden kann. Sollte ein Superior oder selbst der oberste Rector irgend eine Neuerung aus Schwachheit gegen das Gelübde der Armuth erweislich zulassen, so kann er seines Amtes entsetzt, seiner activen und passiven Stimme beraubt werden.

g) Auch im Fall der größten Noth sey das Betteln stets verboten: man erwarte von der Vorsehung die Hülfe. Aeußersten Falls sey höchstens erlaubt, irgend einem der Wohlthäter sich zu entdecken.

h) Da jedes Mitglied der Congregation das Eigenthumsrecht seines Vermögens behält, so kann es auch darüber verfügen, jedoch nur zum Vortheil seiner Verwandten; sollen diese es nicht erhalten, so muß es der Congregation vermacht werden. Jedoch wird die Congregation weder Legate noch Schenkungen von irgend einem Mitglied annehmen, wenn dieses arme Verwandte hat; herrscht ein Zweifel über die Armuth dieser Verwandten, so hat der Ordinarius des Erblassers die Sache zu ermitteln, den Zweifel zu lösen.

§. 2.

Vom Gelübde der Keuschheit.

Da diese Tugend dem Sohn Gottes von selbst sehr theuer ist und einem evangelischen Arbeiter stets unerläßlich bleibt, so müssen die Mitglieder dieser Congregation auf Bewahrung derselben die eifrigste Sorgfalt verwenden. Sie seyen daher außerordentlich vorsichtig in allen Geschäften und bei jedem Zusammenkommen mit Personen des andern Geschlechts; sie gehen nicht in ein Haus von Reuigen und Büßenden noch von andern Weltlichen, ohne die dringendste Ursache und specielle Erlaubniß des Superiors, auch in keinem Fall ohne den von diesem ihnen bestimmten Gefährten.

§. 3.

Vom Gelübde des Gehorsams.

a) Die Mitglieder dieser Congregation sollen den Ordinarien der Orte, wo sie sich gerade befinden, in allen Dingen den strengsten Gehorsam zollen, so weit dieß mit den besondern Bestimmungen unserer Regeln und Statuten verträglich ist.

b) Genauesten Gehorsam leisten sie ferner vor Allem allen ihren Regeln und Statuten, dann allen Befehlen und Anordnungen ihrer Obern, so daß man mit Recht von ihnen sagen könne, sie haben gar keinen eigenen Willen, sondern Alles beruht in den Händen ihrer Obern. Sie bezeigen ihren Superioren jede Art von Achtung, entschuldigen, vertheidigen und beschönigen sich niemals denselben gegenüber, sondern hören und nehmen deren Worte und Bemerkungen mit schuldiger Demuth an.

c) Ohne specielle Erlaubniß der Superioren sey Keinem erlaubt, an irgend Jemand einen Brief zu schreiben, ausgenommen an den obersten Rector oder an dessen Räthe; ohne dieselbe Erlaubniß darf auch kein Brief angenommen werden, außer von diesen höchsten Obern. Ebenso werden sie außer dem gemeinschaftlichen Tisch durchaus nichts essen noch trinken, weder in den Garten, in die Zellen, in das Refectorium, in die Küche noch in das Zimmer eines Andern gehen.

§. 4.

Von dem Gelübde des Beharrens in der Congregation.

Zu den bereits erwähnten Gelübden haben sie noch das Gelübde des Beharrens zu leisten. Sie verpflichten sich dadurch, in der Gemeinschaft der Congregation bis an ihren Tod zu bleiben und keine Dispensation davon außer von dem Papst oder dem obersten Rector zu verlangen. Dagegen hat der oberste Rector immer das Recht der Ausweisung derjenigen Mitglieder, welche der Brüderschaft nicht zur Erbauung dienen können; indessen wird er in solchen Fällen

des reiflichsten Erwägens sich befleißigen und dabei mit strengster Rechtlichkeit und ohne alle Leidenschaft zu Werke gehen.

II. Theil.

Von der Regierung der Congregation.

Kap. I. Vom obersten Rector und andern Beamten.

§. 1.

a) Die Congregation wird von einem Generalsuperior regiert; dieser wird auf Lebenszeit erwählt und oberster Rector (**Rettore Maggiore**) genannt. Ihn erwählt das Generalkapitel, aber kanonisch gültig ist die Wahl nur durch eine Mehrheit von 2 Dritttheilen aller Stimmfähigen und niemand kann zu dieser Stelle gewählt werden, der nicht schon wenigstens 10 Jahre zur Erbauung in der Congregation gelebt und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat. Auch soll er außer den Missionsdiensten bereits das Amt eines Localrectors oder eines Raths verwaltet haben.

b) Der oberste Rector kann sich jedes beliebige Haus des Ordens zu seinem Wohnsitz wählen. Er hat absolute Gewalt über die ganze Leitung des Innern und Häuslichen, über alle Häuser und Mitglieder der Congregation; nach Außen sollen unsre Brüder, so weit es mit Regel und Statuten vereinbar ist, immer der Jurisdiction der Ordinarien unterworfen seyn. Was die Weihen betrifft, so sollen die Mitglieder von dem Ordinarius geweiht werden, wie es bei andern gemeinschaftlich Lebenden und daher „regulirte Orden" genannten Congregationen der Fall ist.

c) Dem obersten Rector steht das Recht der Wahl der Hausrectoren zu; auch ernennt er die Ermahner, die beiden Räthe jedes Rectors, die Novizen- und Studentenmeister, die Visitatoren und die Vorleser, kann diese nach Gutdünken, aber natürlich nur bei genügenden Ursachen, wieder absetzen. Die gewöhnliche Veränderung bei diesen Stellen erfolgt von 3 zu 3 Jahren.

d) Von ihm hängt es auch ab, neue Stiftungen und Häusergründungen anzunehmen, den Platz dafür zu bestimmen, neue Mitglieder aufzunehmen, Andre zu entlassen. Sind Männer, welche sich der Congregation anschließen wollen, Subdiakonen, so können sie vom obersten Rector allein ohne Beistimmung seiner Räthe angenommen werden; sind sie es nicht, so erfolgt die Annahme nur durch Stimmenmehrheit der Räthe. In Betreff des Alters wird man sich bei Neuaufzunehmenden genau an die Vorschriften der Tridentinischen Kirchenversammlung (**Sess. 5. de Regularibus, cap. 15.**) halten.

e) Die Hauptaufgabe des obersten Rectors ist die aufmerksamste Aufsicht über strenge Beachtung der Regeln und Statuten

des Instituts. Er selbst wird darin mit bestem Beispiel vorangehen. Auch wird er persönlich oder durch einen seiner Visitatoren jährlich alle Häuser der Congregation beaugenscheinigen.

f) Ohne die triftigsten Ursachen und die Einwilligung des Generalkapitels kann der oberste Rector seine Stelle niemals niederlegen.

g) Das Kapitel wird dem obersten Rector sechs Räthe (Consultatori) an die Seite geben, mit welchen jeden Monat alle wichtigen Angelegenheiten des Instituts zu verhandeln sind, namentlich die Wahlen neuer Hausrectoren, Visitatoren, Novizenmeister, die Errichtung neuer, die Verlassung schon gegründeter Häuser, die Ausweisung bereits angenommener Mitglieder ꝛc. Wo die Stimme der Räthe nur eine berathende ist, hat er nicht die Verpflichtung, diesen beizustimmen, allein es mag sich wohl geziemen, daß er in den meisten Fällen der Stimmenmehrheit und Vernunft sich füge.

h) Der oberste Rector wird durch eine geheime Schrift seinen Vikarius ernennen und dieser wird seine Stelle bis zur Ernennung eines neuen obersten Rectors durch ein Generalkapitel einnehmen. Findet sich keine Ernennung eines Vikarius vor, so werden die Räthe des Verstorbenen sogleich zur Wahl eines Solchen schreiten.

i) Nach dem Tod des obersten Rectors wird der von ihm ernannte oder von den Räthen erwählte Vikarius, spätestens nach 6 Monaten ein Generalkapitel versammeln. Ein solches Generalkapitel besteht aus dem Generalprocurator, den Räthen des verstorbenen obersten Rectors und den Rectoren aller Häuser, deren jeder einen Gefährten mitbringen wird, welcher ihm von dem Hauskapitel zugetheilt worden. Ein solches Hauskapitel besteht aus der Gesammtheit aller Priester des Hauses, welche als Berufene Stimm- und Vorschlagsrecht haben, in Allem, was die Aufrechthaltung der Observanz betrifft und den Vortheil des Instituts bezweckt.

k) In diesem Generalkapitel werden 6 neue Räthe für den neuen obersten Rector erwählt. Ihr Amt dauert, so lange der oberste Rector an seiner Stelle bleiben wird. Unter diesen Räthen müssen sich nothwendig der Ermahner (L'Ammonitore) des obersten Rectors und der Sekretär des Kapitels befinden, welche ebenfalls von demselben Generalkapitel erwählt werden.

l) Geht ein solcher Rath jemals ab, so werde ein neuer an dessen Stelle von dem obersten Rector und seinen Räthen durch Stimmenmehrheit erwählt; der oberste Rector allein sey niemals zu einer solchen Wahl befugt.

m) Zur Vorbeugung aller bei jeder Gemeinde unvermeidlichen Unordnungen und zu fortwährender Erneuerung und Bestärkung der Beobachtung unserer Regeln, soll sich ein Generalkapitel von 9 zu 9 Jahren an dem von dem obersten Rector bestimmten Ort versammeln und vorzüglich den Zustand jedes einzelnen Hauses sorgfältigst prüfen. Ein solches Generalkapitel hat das Recht der Aufstellung

neuer Regeln und Statuten zum Vortheil der Anstalt, jedoch nur innerhalb der ursprünglichen Grenzen und Bestimmungen unseres Instituts. Aus vernünftigen Gründen kann es auch die Anordnungen des obersten Rectors und eines frühern Generalkapitels annulliren.

n) Benimmt sich ein oberster Rector so schlecht, daß er abgesetzt zu werden verdient, so haben seine 6 Räthe das Recht der Berufung eines Generalkapitels zu diesem Zweck und dieses kann die Absetzung durch Stimmenmehrheit von 2 Dritttheilen aussprechen.

§. 2.

Von dem Ermahner des obersten Rectors.

Das Generalkapitel gibt, wie gesagt, dem obersten Rector einen Ermahner, der dessen natürlicher Rathgeber ist. Vor Allem beobachte er das Benehmen des Rectors; findet er es nicht übereinstimmend mit den Regeln und Statuten; erachtet er, daß hieraus dem Institut ein bedeutender Nachtheil erwachsen könne; sieht er, daß durch dessen Schwäche Nachlässigkeit in Beobachtung der regulirten Observanz entstehen würde, so theile er mit Demuth und Liebe dem obersten Rector seine Bedenklichkeiten mit. Aendert sich dieser hierauf nicht, bleibt die Unordnung und droht bedeutend zu werden, so hat er die Pflicht, die übrigen Räthe aufmerksam zu machen, damit gemeinschaftlich die kräftigsten Mittel zur Abhülfe berathen werden können und nöthigenfalls ein Generalkapitel berufen werde.

§. 3.

Vom Generalprocurator.

Dasselbe Generalkapitel, welches den obersten Rector wählt, ernennt auch einen Generalprocurator, der ebenfalls so lange als der oberste Rector im Amt bleibt. Seine Bestimmung ist die Leitung und Führung aller vom obersten Rector oder vom Generalkapitel ihm übertragenen Geschäfte und Verhandlungen der Congregation. Er hat die Aufsicht über sämmtliche Einkünfte der ganzen Körperschaft und über deren von dem obersten Rector und dessen Räthen bestimmte Verwendung. Immer nach 6 Monaten legt er dem obersten Rector und dessen Räthen Rechenschaft über die Verwaltung der Einkünfte ab. Stirbt ein Generalprocurator, so erfolgt die Wahl eines Neuen genau nach der bei der Wahl eines Rathes vorgeschriebenen Form.

§. 4.

Von den Visitatoren.

a) Da der oberste Rector zu jährlicher Untersuchung aller Häuser der Congregation verpflichtet ist, jedoch an vollständiger Ausübung dieser Pflicht leicht verhindert werden kann, so mag er in

solchem Fall andere Visitatoren ernennen, aber bei Wahl derselben auf Reife des Alters und moralische Würde der Personen Rücksicht nehmen.

b) Diese Visitatoren haben dann gleiche Machtvollkommenheit wie der oberste Rector selbst. Sie mögen in jedem von ihnen besuchten Haus nützliche und nöthige Anordnungen zu guter Leitung desselben und zu beharrlicher Beobachtung der regulirten Observanz erlassen und dann von Allem dem obersten Rector Rechenschaft geben.

§. 5.

Von den Localrectoren und andern Aemtern.

a) Die Localrectoren haben die Aufsicht und Regierung des einzelnen Hauses. Der oberste Rector wird ihnen einen Ermahner zutheilen, damit dieser ihr Benehmen überwache und bei Bemerkung von Nachlässigkeit und Mangel an Observanzstrenge zuerst voll Demuth den Localrector ermahne, dann aber, wenn dieses fruchtlos bleibt, dem obersten Rector Bericht erstatte. Neben dem Ermahner ertheilt der oberste Rector zugleich zwei Räthe, mit welchen der Localrector monatlich einmal alle Geschäfte des Hauses verhandeln, alle Rechnungen und Meßbücher revidiren wird.

b) Ohne Zustimmung des Ermahners und der beiden Räthe kann der Localrector über keine Ausgabe von mehr als 10 Scudi verfügen; erreicht ein Ausgabe die Höhe von 100 Scudi, so muß dafür die Erlaubniß des obersten Rectors nachgesucht werden.

c) Die Rectoren und ihr Procurator werden bei allen Transactionen, Verträgen, Annahmen von Legaten und in allen Fällen, wo das Eigenthum des Hauses auf irgend eine Weise verpflichtet und verhaftet wird, namentlich bei verzinslichen Geldanleihen, neben dem Gutachten des heiligen apostolischen Stuhles oder des Ordinarius, auch die Ansicht des obersten Rectors zu Rath ziehen.

d) Der Localrector wird sich einen Gefährten erwählen und diesem den Namen eines Ministers ertheilen. Der Minister unterstützt den Rector in allen Angelegenheiten des Hauses, führt in dessen Abwesenheit das Regiment und richtet sich in solcher Zeit genau nach der Gewohnheit und dem Gebrauch des Rectors.

Kap. II. Von den zur Aufnahme in die Congregation erforderlichen Eigenschaften.

a) Die Aufnahme von Klerikern oder andern Personen, gehört, wie schon früher gesagt ist, zu den Rechten des obersten Rectors. Demnach wird er selbst, oder der von ihm Deputirte sich genau nach den Talenten, Anlagen, Sitten, Gewohnheiten rc. des Aspiranten erkundigen, namentlich das Motiv und den Beruf erforschen, Nachrichten einziehen, ob derselbe arme Schwestern oder Verwandte,

Schulden habe, wegen eines Verbrechens bestraft worden, von rechtmäßiger Geburt sey. Niemand soll jemals aufgenommen werden, wenn solche Aufnahme der Congregation einen Vorwurf oder eine Makel zuziehen könnte. Dieselben Erkundigungen haben die Räthe anzustellen, wenn von Aufnahme von Jünglingen die Rede ist, die noch nicht Subdiakonen sind.

b) Der Sekretär der Congregation hat in ein eigenes Buch den Tag, den Monat und das Jahr der Aufnahme jedes Mitgliedes einzutragen.

c) Die also Aufgenommenen prüfen sich in ihren eigenen Kleidern in den geistlichen Uebungen und können hiernach erst das eigentliche Noviziat antreten, worin die Kleriker 1 Jahr, die dienenden Brüder 2 Jahre und die Priester reifern Alters wenigstens 6 Monate nach der Ansicht des obersten Rectors bleiben und unter der Aufsicht des Novizenmeisters in allen Tugenden ihres Berufs sich vervollkommnen werden. Nach gutem Betragen in diesem Prüfungsjahr können mit Erlaubniß des obersten Rectors strengere geistliche Uebungen mit ihnen angestellt werden; man läßt sie zu der Oblation, erlaubt die Ablegung der einfachen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams mit dem eidlichen Gelübde des Beharrens. Wer zu Ablegung dieser Gelübde angenommen ist und solche abgelegt hat, kann nur von dem heiligen Vater oder von dem obersten Rector wieder davon dispensirt oder ganz entlassen werden.

d) Nach der Oblation legen sich die Mitglieder auf die Studien, stehen jedoch unter der Aufsicht eines geistlichen Vorstandes, bis sie die Weihen empfangen haben werden. Zur Ordination ist immer die Erlaubniß des obersten Rectors erforderlich; auch soll sie nicht vor dem Antritt des 30. Lebensjahres erfolgen.

e) Obgleich die Uebertretung dieser Regeln und Statuten nicht für eine Sünde gelten soll, wenn sie nicht an sich selbst eine Sünde ist, so sollen doch die Superioren mit allem Eifer die Beobachtung derselben zu erzielen trachten und niemals ohne die dringendste, von den Localrectoren und Räthen anerkannte Nothwendigkeit davon frei sprechen. Für alle Dispensationen in Betreff der ganzen Congregation nehme man seine Zuflucht zu dem obersten Rector, der im Verein mit seinen Räthen sie bewilligen kann, jedoch nicht für immer, indem jede Dispensation für immer lediglich von dem Generalkapitel ausgehen darf.

Sacra congregatio a So Domino Nostro Leone XII. particulariter deputato die 9. Junii 1828 Excellentissimorum et Piissimorum R. S. R. E. Cardinalium sacrae congregationis

Episcoporum et Regularium negotiis praepositae Pacca Praefecti, Pallota Pedicini et Domini secretarii ejusdem sacrae congregationis cum votos visa postulatione Episcopi Pinaroliensis, nec non veneratis officiis iterato porrectis sanctae sedi ex parte sapientissimi Regis Sardiniae, et perpensis regulis Instituti sub titulo Oblatorum B. M. V. in dicta civitate noviter erigendi, consideratis considerandis, rescribendum censuit, prout rescripsit supplicandum sanctissimo pro approbatione Instituti et Regularum, praeviis illarum emendationibus et correctionibus juxta modum 15. Julii 1826.

Et facta de praemissis relatione sanctissimo Domino nostro a me infrascripto Cardinali Praefecto ejusdem sacrae Congregationis in audientia diei 22. Augusti ipsius anni, Sanctitas sua institutum praedictum sub titulo Oblatorum B. M. V. nec non regulas cum emendationibus et correctionibus secundum resolutionem Congregationis deputatae in omnibus benigne approbavit, voluitque insuper Sanctitas sua praesens decretum et Apostolicam concessionem expediri per litteras apostolicas in forma Brevis.

Romae etc.

B. Cardinalis Pacca, Praef.

(L. S.)

Petrus Apter Adinolfo, sups.

Congregationen der regulirten Geistlichen des heiligen Herzens (du Sacré Coeur) und der regulirten Geistlichen des Glaubens Jesu (Paccanaristen) in Italien und Deutschland.

Das päpstliche Breve „Dominus ac Redemptor noster" vom 12. Juli 1773 hatte die Congregation der Gesellschaft Jesu kanonisch vollgültig aufgehoben, mithin 22800 Jesuiten den unwiderruflichen heilig zu achtenden, unfehlbaren Befehl ertheilt, dem Rock und den Tendenzen des heiligen Loyola von Stunde an zu entsagen. Nur der protestantische König von Preußen und die Kaiserin Katharine II., griechischen Glaubens, behielten die Gesellschaft bei, dort im andern Kleid, hier im alten Gewand.

Ueberall fügten sich die Jesuiten dem Drang und Zwang der Nothwendigkeit, aber in Frankreich gährte und kochte lebendiger Unwille über die Aufhebung des Ordens. Noch war man nicht einig darüber, wie dieser Schmerz und diese Sehnsucht am fruchtbarsten sich kund geben sollten; noch war keiner der vielen Gedanken zu einer offenen oder versteckten Restauration zur Reife gediehen,

als plötzlich die furchtbare Revolution ausbrach und die Blicke der Welt von allen römischen Elementen abwendete. Alle regulirten und weltlichen Geistlichen mußten fliehen, oder dem Gang der Dinge sich anschließen, oder sterben.

Unter den Fliehenden befanden sich auch Abbe Charles de Broglie, ein Sohn des berühmten Marschalls und Abbe de Tournely, beide vordem Mitglieder der Gesellschaft Jesu. Sie faßten den Gedanken einer Wiederherstellung dieser Gesellschaft und theilten ihn dem gelehrten Abbe Pey mit und dieser gab ihnen den guten Rath, die Gesellschaft nach Geist und Wesenheit, aber nicht dem Namen nach wieder herzustellen, weil der heilige Stuhl das Verbot dieses Namens ausgesprochen habe; sie sollten statt dessen den Namen der Gesellschaft des heiligen Herzens wählen. Abbe de Tournely wurde zum Superior ernannt, sein Bruder Xaver de Tournely und Jean Leblanc aus der Normandie, welche mit den Prinzen den Feldzug von 1792 gemacht hatten, schlossen sich dem neuen Verein an und begründeten das Werk im Februar 1794 in einem Landhaus, das ihnen ein Bankier aus Löwen zu diesem Zweck geliehen hatte.

Während sich die Verbündeten mehr und mehr in den Geist des heiligen Ignatius vertieften, um das Institut in seiner ursprünglichen Reinheit wieder aufleben zu lassen, jedoch ohne einige Gebräuche, welche sie als Nachlässigkeit und Mißbräuche betrachteten, entschied am 26. Juni 1794 die Schlacht von Fleurus über das Schicksal von Belgien, die Franzosen drangen von allen Seiten in das Land und unsere Brüder des heiligen Herzens flüchteten nach Venloo, wo sie den Abbe Pey fanden und Joseph Var, ein junger ausgewanderter Offizier, sich mit ihnen verband.

Abbe Pey war der Ansicht, daß Deutschland ein sicheres Asyl seyn würde, empfahl sie dem Abbe Beck, Großvikar des Kurfürsten von Trier, der sich damals zu Augsburg aufhielt. Dieser verschaffte ihnen eine Wohnung in dem Landhaus des Kanonikus Binder zu Leutershofen, eine Meile Wegs von der Stadt. Dort machten sie sich wieder an ihre Gebete und Studien und erhielten nach und nach mehrere Gefährten. Am 15. October, dem Tag der heiligen Therese, legten sie die einfachen Gelübde in der Kirche des heiligen Ulrich zu Augsburg ab. Die alten Jesuiten dieser Stadt bewiesen ihnen viele Theilnahme und P. Rauscher, einer der Priester, welche 1795 zu Polosk wieder das Kleid des heiligen Ignatius annahmen, versprach ihnen, ihre Aufnahme in die Gesellschaft Jesu zu bewirken. Allein P. Lankiewitz, damals Generalvikarius, hielt es für unangemessen, Fremde aufzunehmen, welche nicht einmal seine Sprache kannten.

Einige der Brüder empfingen zu Augsburg die Weihen und entschlossen sich zu Annahme jedes geistlichen Amtes, sobald man sie dazu berufen würde. Nach dem Tod des Kanonikus Binder, im

August 1795, nahm sie der Kurfürst in sein Dorf Göggingen auf und dort lebten sie 1796, eine Gesellschaft von 10 Priestern und 5 Studenten.

Man hatte das Gelübde gethan, sich dem Papst zu Füßen zu werfen und sich ganz zu seiner Verfügung zu stellen. Demgemäß reisten 3 Genossen im März nach Rom ab, wurden jedoch durch den Einfall der Franzosen in Piemont und in die Lombardie daran verhindert und kehrten nach Augsburg zurück. Die Annäherung der französischen Heere verjagte sie auch von Göggingen nach Passau, von da nach Neudorf bei Wien (September 1796).

Der einzige Name Broglie genügte, ihnen eine hohe Protection zu verschaffen und diese wies ihnen eine bequeme Wohnung in dem Kloster der Augustiner in der Vorstadt Landstraße an. Der Erzbischof von Wien, Kardinal Migazzi und die Erzherzogin Mariane, eine Schwester Franz **II.**, die damals zu Prag residirte, unterstützten auf Fürsprache der Prinzessin Luise von Condé die Gesellschaft mit ihrem Kredit.

Aber das Unglück des Kriegs verfolgte sie auch hier: Wien wurde im April 1797 in Belagerungsstand erklärt, sie mußten sich entfernen und fanden durch einen hohen Beschützer zu Hagenbrunn ein neues Asyl. Hier starb Abbe de Tournely und an seine Stelle wurde Var gewählt. Tournely war in dem Augenblick vom Tod überrascht worden, als er den Papst um eine Bestimmung des Zustandes der Gesellschaft bitten wollte und bereits die ausgewanderten französischen Bischöfe um eine Fürsprecheschrift angegangen hatte, die auch später mit 25 Unterschriften eintraf.

Die Gesellschaft vermehrte sich mit neuen Mitgliedern, man errichtete deßhalb zu Prag eine neue Anstalt für Novizen, deren bald 12 dort versammelt waren. Alle Kosten bestritt die Erzherzogin Mariane. Hagenbrunn sah bald 25 Väter, Brüder und Novizen in seinen Mauern; man legte sich daselbst eifrigst auf das Studium der deutschen Sprache, um für alle Pfarrverrichtungen geeignet zu seyn; man hatte bereits eine Pensionsanstalt begonnen; nach und nach führte man die regulirten Studien ein und die Eröffnung des Lehrcursus geschah zu Ende des Jahres 1798.

Hiernach legten sie, durch Vermittelung des päpstlichen Nuntius zu Wien, des jetzigen Kardinals und Erzbischofs Ruffo, ihren Plan vor, unter dem Namen der Gesellschaft des heiligen Herzens, das Institut des heiligen Ignatius fortzusetzen und verbanden damit eine genaue Uebersicht des jetzigen Zustandes ihres Vereins. Pius **VI.** ermuthigte sie zum Beharren bei ihrem Vorhaben und befahl ihnen, dem Kardinal Migazzi zu gehorchen.

Einige Zeit später benachrichtigte er diesen Kardinal, daß sich eine dieser deutschen ähnliche Gesellschaft, unter dem Namen der Gesellschaft des Glaubens Jesu, zu Spoletto in Italien ge-

bildet, daß er selbst den Mitgliedern derselben einige geistliche Gnaden erzeigt habe und wünsche, daß diese 2 Gesellschaften gleichen Zwecks sich vereinigten. Dieselbe Ansicht hatte Pius VI. dem Nicolao Paccanari, einem tonsurirten Kleriker des Sprengels von Trient und Superior der Gesellschaft des Glaubens Jesu eröffnet und ihn zugleich aufgefordert, zu Bewerkstelligung dieser Verbindung selbst nach Wien zu gehen. Paccanari kam im April 1799 daselbst an.

Hören wir nun, wie seine Gesellschaft im Jahr zuvor zu Rom entstanden war. Paccanari war der Sohn einer honetten, aber wenig bemittelten Familie im Val Suzana bei Trient, hatte eine christliche Erziehung genossen, aber nicht studirt. Ursprünglich für den Handel bestimmt, ging er bald zum Militär über und wurde Sergeant bei der Besatzung des Schlosses von St. Angelo. Später ging er wieder zum Handel über, wurde dabei von seinem Kompagnon so sehr betrogen, daß er von Stadt zu Stadt Seltenheiten zeigen mußte, um sein Leben zu fristen.

Nach Rom zurückgekehrt, besuchte er häufig den Betsaal des Jesuiten P. Caravita, der aus den verschiedensten Klassen der Welt einen Brüderschaftsverein gestiftet hatte, welcher sich auch nach Unterdrückung der Jesuiten durch Anzahl und Eifer stets auszeichnete. Einige dieser Brüder wollten den Eifer der Jesuiten bei den Missionen nachahmen und übernahmen Catechisationen und Volksunterricht auf dem Land. Sie versammelten sich oft zu Deliberationen über ihr Project und dabei kam ihnen denn der Gedanke, daß sie wohl die Jesuiten unter einem andern Namen wieder herstellen könnten. Paccanari, gleich ihnen ein frommer Laie, hielt sich für Wiederbelebung der Gesellschaft des heiligen Ignatius unter dem Namen der Gesellschaft des Glaubens Jesu berufen. Seine natürlichen Talente, sein Scharfblick, die Leichtigkeit im Gebrauch seiner Sprache ersetzten bei ihm den Mangel an Erziehung und Kenntnissen. Er theilte seinen Enthusiasmus seinen Freunden mit, einige Priester vereinigten sich mit ihnen, Alle erkannten Paccanari als ihr Oberhaupt an.

Dieser war mit einem glücklichen Gedächtniß begabt, thätig, unternehmend, dabei wahrscheinlich Ideen des Ehrgeizes sehr zugänglich und nicht von früher Jugend auf an die Uebungen des inneren Lebens und an die äußere Strenge solcher Verbindungen gewöhnt. Man bemerkte an ihm eine etwas ängstliche Sorge für das Zeitliche und einen fast unwiderstehlichen Hang, den Illusionen der Einbildungskraft sich zu überlassen. Vielleicht ließ er sich auch durch die Höhe der Rolle, die man ihm so unvermuthet übertragen hatte, verführen; eine Art von Schwindel ist ja auf jähen Höhen nichts seltenes! Wie dem auch seyn möge, anfänglich hatte er gewiß die reinsten und ehrlichsten Absichten: er machte eine Reise nach

Loretto, den Schutz der heiligen Jungfrau zu erflehen, und dann nach Assisi, um sich den Rath des ehrwürdigen Generals der Franziskaner zu holen, bevor er die letzte Hand an sein Unternehmen legte.

Nach der Rückkehr von diesen Reisen zog er gegen Ende des Jahrs 1798 mit 12 Gefährten in der Kleidung der Jesuiten von Rom aus und bezog ein Landhaus bei Spoletto, welches ein frommer Edelmann ihm geliehen hatte. Hier ordnete Piccanari alles nach den Regeln eines Noviziates der Jesuiten und legte mit seiner Gesellschaft deren 3 einfache Gelübde ab. Diesen Aufenthalt zu Spoletto benutzte Paccanari zu einem Besuch bei dem Papst, der damals die Karthause bei Florenz bewohnte. Der Papst bewilligte ihnen mehrere geistliche Gnaden und empfahl ihnen die Zöglinge der Propaganda, welche die zeitliche Regierung der römischen Republik aus ihrem Collegium gejagt hatte. Dieser Umstand bewog Paccanari im Jahr 1799 zu einem zweiten Zug nach Rom; aber die römische Regierung hatte Verdacht wegen seines Betragens geschöpft, machte ihm und seinen Gefährten den Prozeß und sperrte sie auf die Engelsburg. Diese Verfolgung hatte den gewöhnlichen Erfolg aller harten Maasregeln: sie vermehrte den Zudrang zu der Gesellschaft und diese fügte zu ihren 3 Gelübden das 4. der gänzlichen Unterwerfung ihrer Ansichten und ihres Willens unter die Entscheidungen des Papstes.

Sie erhielten ihre Freiheit wieder unter der Bedingung, das römische Gebiet zu meiden, zogen ab und nahmen einige Zöglinge der Propaganda mit sich fort. Die Mehrzahl begab sich in das Herzogthum Parma, wohin die Jesuiten des Collegiums sie berufen hatten. Paccanari ging durch Florenz; Pius VI. übertrug seiner Gesellschaft einige Missionen in Afrika, sprach mit ihm über einen aus Hagenbrunn empfangenen Brief und befahl ihm, sogleich nach Wien zu gehen, um daselbst eine Verbindung der beiden Gesellschaften zu bewirken. Die Gesellschaft Paccanari's bestand nur aus 3 Priestern und im Ganzen aus 20 Personen, konnte also dabei nur gewinnen und erblickte in dieser Verbindung ein neues Mittel zu Wiederherstellung der Jesuiten; daher gehorchte Paccanari mit Freude. Er ging zuerst nach Venedig, dann nach Padua, berief dahin die zu Prag gelassenen Gefährten, welche die Jesuiten bereits mit großem Mißtrauen betrachteten, weil das neue 4. Gelübde die Absicht Paccanari's, das Institut zu reformiren und sich zum Haupt dieser Reform aufzuwerfen, zu verrathen schien. Indessen äußerte sich bei seiner Ankunft zu Wien dieses Mißtrauen der alten Jesuiten auf keine Weise.

Auf den durch den Kardinal Migazzi und den Nuntius eröffneten Befehl des Papstes entsagte die Gesellschaft des heiligen Herzens ihrem Eigennamen, verschmolz sich mit der Gesellschaft des

Glaubens Jesu und erkannte ihn als ihren Obersuperior an; alle Professen erneuerten ihre Gelübde am 18. April 1799 in die Hände Paccanari's und leisteten das Versprechen des Gehorsams.

Er folgte einer Einladung der Erzherzogin Mariane nach Prag. Diese Prinzessin und ihre Ehrendamen schlossen sich der neuen Gesellschaft auf das Innigste an, legten die einfachen Gelübde ab und gelobten dem General der Gesellschaft des Glaubens vollen Gehorsam. Dadurch war denn unter dem Namen der Congregation der Damen des heiligen Herzens und des Glaubens Jesu das früher von Papst und Kirche so ernst untersagte Institut der Jesuitinnen wieder aufgerichtet und diese Neuerung erregte abermals Verdacht und Mißmuth bei den alten Jesuiten *).

Paccanari erhielt bei seiner Rückkehr aus Prag aus der Hand des Nuntius zu Wien die kleineren Weihen des Subdiaconats und des Diaconats. Er spornte zu den angestrengtesten Studien zu Hagenbrunn, sendete Mitglieder nach Dillingen im Bisthum Augsburg zu Begründung eines neuen Hauses und errichtete zu Cremona ein Noviziat, welches bei der Ankunft des französischen Heeres, im Juli 1800, nach Este versetzt wurde; die in Italien gebliebenen Brüder beschäftigten sich auf das eifrigste mit der geistlichen Pflege in den östreichischen Lazarethen. Im Jahr 1800 sendete das Collegium von Hagenbrunn 2 Kolonien nach Frankreich und England. Zu London vereinigten sich mehrere französische Geistliche mit der Gesellschaft und in Frankreich wurde ein Pensionat errichtet. Die Zahl der Mitglieder war bereits auf 70 — 80 angewachsen, als plötzlich im Jahr 1804 die Regierung ihnen befahl, aus einander zu gehen; dieser Befehl wurde nicht pünktlich befolgt und daher 1807 förmlicher und ernster wiederholt.

In Holland hatte die Gesellschaft gleiche Fortschritte wie in Frankreich und England gemacht, aber in Oestreich gestalteten sich alle Verhältnisse täglich ungünstiger; das Collegium von Hagenbrunn zerstreute sich, bald nachher auch das Haus zu Prag; denn die Erzherzogin Mariane, seine Erhalterin, verließ die Stadt.

Vor dieser Zerstreuung war Paccanari bei dem Nuntius zu Wien in Ungnade gefallen, hatte von diesem die Priesterweihe nicht erhalten können und daher den Rückweg nach Italien angetreten. Zu Ende des Jahres 1799 kam er zu Padua an, wo auch die Erzherzogin sich fixirte. Hier erhielt Anfangs 1800 Paccanari die Priesterweihe durch den Bischof von Cremona Kraft der von Pius **VI.** der Gesellschaft des Glaubens übertragenen Gewalt: aber weder der

---

*) Ueber diese noch jetzt bestehende Congregation der Damen erfolgt später weitere Nachricht.

A. d. V.

neue Papst, Pius VII., den Prinzessin Mariane für ihn zu gewinnen trachtete, noch die Bischöfe von Verona und Vicenza bewiesen ihm besondere Zuneigung. Diese Letzteren behandelten seine Gesellschaft nur als einen Verband von Weltpriestern und hätten gewiß zur Ablegung der jesuitischen Kleidung genöthigt, wäre nicht der Orden gleichsam als ein Appendix der östreichischen Armee außer der Gerichtsbarkeit der Bischöfe gestanden.

Zu Ende des Jahres 1800 ging die Erzherzogin mit einigen jungen Novizinnen der neuen Gesellschaft nach Rom. Paccanari begleitete sie dahin und erhielt von ihrer Freigebigkeit die Mittel zu Begründung eines Hauses von St. Sylvester in Monte Cavallo, wo bald 30 Mitglieder versammelt waren und die Regeln des heiligen Ignatius streng übten. Aber Paccanari selbst zeigte täglich weniger Lust zu einer Vereinigung mit den Jesuiten, deren Kleid er auf Befehl des Papstes ausgezogen hatte. Diese Erkaltung äußerte sich sehr auffallend nach dem päpstlichen Breve vom 7. März 1801, wodurch die Jesuiten in Rußland wieder hergestellt worden. Im Jahr 1802 wollte Paccanari eine Verschmelzung, Körperschaft mit Körperschaft, bewilligen, aber die Väter Jesuiten in Rußland weigerten sich dessen und wollten von nichts wissen, als von einer allmäligen Aufnahme der Individuen.

Durch diesen Zwiespalt wurde die Gesellschaft des Glaubens bedeutend geschwächt: täglich erlebte man den Abfall neuer Mitglieder. Im Jahr 1803 gingen die Mitglieder des Collegiums zu London, die Verbündeten in Holland und Deutschland entweder zu den Jesuiten nach Rußland oder sagten Paccanari den Gehorsam auf und arbeiteten fortan unter Autorität der Ordinarien. Im Jahr 1804 folgten die Väter des Glaubens in Frankreich und die von Sion in Wallis diesem verderblichen Beispiel. Das die Jesuiten auch im Königreich Neapel wieder herstellende Breve von 1804 wurde ein Signal zu neuem Abfall der Paccanaristen. Zu gleicher Zeit befahl Pius VII. den Priestern von St. Sylvester, die er aus Rücksicht für die Erzherzogin noch duldete, die Ablegung der jesuitischen Tracht.

Paccanari selbst wurde vor das geistliche Gericht gezogen und zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt. Als der zweite Einfall der Franzosen ihn daraus befreite, erklärten die Väter von St. Sylvester, daß sie mit ihm nichts mehr zu schaffen haben wollten.

Die Abreise der Erzherzogin im Jahr 1810 beraubte die Congregation ihrer letzten Stütze und im Jahr 1814 baten die letzten Mitglieder derselben um Vereinigung mit den durch die Bulle von 7. August desselben Jahres wieder allgemein hergestellten Jesuiten. Damit war der ursprüngliche Zweck beider Vereine erfüllt.

Erneuertes und Neues im Gebiet der religiösen Associationen.

Die Geschichte der eigentlichen Monachalorden in den beiden Bänden schilderte die historische Entwickelung dieser großen Institute, welche die Wirksamkeit des weltlichen Clerus stets so kräftig unterstützten, nicht selten ganz an dessen Stelle traten.

Das feierliche Gelübde verlieh ihnen das Gepräge eines ganz eigenthümlichen Charakters und stellte das religiöse und bürgerliche Recht der Association auf seiner höchsten Spitze dar.

Als eine Nachahmung dieser eigentlichen Monachalvereine sahen wir früher schon manche Congregation unter analogen Formen für alle moralischen, intellectuellen und materiellen Bedürfnisse des Volks errichtet, jedoch nur durch einfache, oder durch gar keine Gelübde gebunden, mit mildern Observanzen: Hospital- oder Lehrinstitute, oft beide zugleich.

Alle diese Congregationen sind bei weitem wichtiger, als sie Manchem auf den ersten Blick scheinen dürften; denn sie sind unaufhörlich und auf das innigste mit dem Volk vermengt, ja verschmolzen, seine Lehrer, Helfer, Tröster; unter gar vielen Constellationen seine einzige Zuflucht, sein einziger wohlwollender Freund. Dies werden sie wohl auch in hohem Grad bleiben, so lange nicht eine radikale Umgestaltung in manchen Staatsverhältnissen andere Zustände für die untern Volksklassen herbeigeführt, deren Bedürfnisse befriedigt oder ihnen eine andre gedeihliche Richtung gibt.

Wer den Gang der Menschheit nur einigermaasen aufmerksam ins Auge faßt und nur einiger Combination fähig ist, dem kann es unmöglich als etwas Besonderes auffallen, daß Zahl und Eifer und Wirksamkeit derartiger Congregationen seit der Stiftung der Jesuiten durch Ignaz von Loyola unverkennbar wuchsen. Denn die Jesuiten waren in der That, wo nicht die unmittelbaren Stifter solcher Anstalten, doch deren wärmste Ermuthiger, thätigste Beförderer, kräftigste Stützen bei allen Nationen, vor Allem in Frankreich. Es gibt beinahe keinen Zweig des ganzen katholischen Unterrichts, kein Bedürfniß des Volkes, dem man nicht durch eine oder mehrere solcher Anstalten zu begegnen gesucht hätte.

Regeln und Statuten der Mehrzahl dieser Institute sind unverkennbar auf die Satzungen der Gesellschaft Jesu gegründet, mehr oder minder getreue Nachbildungen und Storchschnabelabrisse.

Der Grund davon ist sehr klar und einfach.

Die Jesuiten waren und sind die gebornen und geschwornen Feinde alles dessen, was Protestantismus genannt wird und genannt werden kann, die unversöhnlichen Gegner jeder radikalen Umgestaltung der religiösen, mithin auch der socialen Zustände.

Diese furchtbaren Antagonisten stellten der freien Prüfung den Glauben, der Toleranz und Philantropie die christlich-wohlthätige Liebe, die Caritas entgegen; und da sich der Protestantismus an die Massen wendete, an die untern Klassen, deren Stolz schmeichelte, deren Intelligenz und Herzensleidenschaften gewaltsam aufrüttelte und kitzelte, so trachteten natürlich die Jesuiten nach einer entgegengesetzten Gewinnung und Fesselung der Massen durch Glauben und christliche Wohlthätigkeit. An dieses Ziel zu gelangen, mußten sie sich Stützen und Hebel und Hülfen verschaffen und an allen Enden der Welt schossen jene Congregationen hervor und vermehrten sich fast ins Unendliche; solche Congregationen nicht allein, sondern auch die unübersehbare Legion jener Brüderschaften, welchen wir zu seiner Zeit einige Aufmerksamkeit wohl besonders gönnen müssen.

Zur Zeit der großen französischen Revolution erlebten diese Congregationen nicht genau dasselbe Schicksal wie die eigentlichen Monachalorden. Zwar wurde die Unterdrückung allgemein für Alle ausgesprochen; allein während die eigentlichen Orden unter den furchtbaren Stößen des Umsturzes ganz erlagen, erholten sich manche solcher Congregationen bald wieder von dem ersten Schrecken, erhoben sich allmälig aus ihrem blos factischen Daseyn zu einer staatsrechtlichen Existenz. Ja, manche eigentliche Orden wußten nur dadurch wieder einige Wirksamkeit zu gewinnen, daß sie ihre Regeln mildernd, ihren Statuten die Pflicht des Jugendunterrichts oder der Unterstützung der Armuth und Krankheit hinzufügend, ihre Tracht modificirend — als solche Congregationen öffentlich auftraten......

Die Geschichte der letzten 50 Jahre Frankreichs ist auch in dieser Beziehung gleich frappant und lehrreich. Das beste Verständniß darüber dürfte wohl ein übersichtlicher Vergleich des Standes des weltlichen, regulirten und congregirten Clerus in 3 verschiedenen Perioden liefern.

A) Clerus und Klosterwesen und deren Einkünfte im J. 1764.

	Mitglieder.		Einkünfte.
1) Erzbischöfe und Bischöfe . .	129	—	4,909,000
2) Hauptabteien	1,120	—	1,100,000
3) Männliche Abteien als Commenden. Aebte . . .	625	—	5,109,000
Männliche Abteien als Commenden. Mitglieder . . .	6,000	—	2,000,000
4) Regulirte Abteien, 115 . .	1,200	—	1,500,000
5) Weibliche Abteien, 253 . .	10,120	—	2,654,000
6) " Priorien, 64 . .	2,560	—	680,000
7) Chorfrauen-Kapitel, 24 . . .	600	—	350,000
	22,354	—	18,302,000

	Mitglieder.	Einkünfte.
Uebertrag . .	22,354	18,302,000
8) Chorherrn-Kapitel, 655 . .	11,853	8,299,900
9) Personal des niedern Chors . .	13,000	3,900,000
10) Chorknaben	5,000	1,000,000
11) Prioren und Kapläne . .	27,000	8,100,000
12) Pfarrer	40,000	40,000,000
13) Vikare	50,000	7,500,000
14) Malteser-Klosterfrauen . .	28	16,500
15) Chorherren, Prämonstratenser, Benedictiner, Cisterzienser, Feuillans mit bestimmter Rente . .	24,726	7,417,200
16) Bettelmönche mit Renten . .	13,500	2,025,000
17) Karmeliter, Augustiner, Dominikaner	9,500	1,425,000
18) Bettelmönche ohne bestimmtes Einkommen	21,000	2,100,000
19) Minimen	2,500	750,000
20) Einsiedler ohne bestimmtes Einkommen, 556	556	27,800
21) Prioreien 6 mit 29 Commenden von Malta	229	1,732,496
22) Augustinerinnen . 15,000		
Benedictinerinnen . 8,000		
Cisterzienserinnen . 10,000		
Fontevrauld . . 1,500		
Dominikanerinnen . 4,000		
Clarissinnen . . 12,500		
Karmeliterinnen . 3,000		
Ursulinerinnen . . 9,000		
Visitandines . . 7,000		
Ohne Einkommen . 2,500 .	80,500	19,142,400
23) Regulirte Geistliche, Missionäre rc. . (Extrakosten nach kleinem Anschlag)	24,000	360,000
24) Hospitaliter und Hospitaliterinnen (ohngefähr)	36,000	24,000,000
Summa	381,746	146,098,296

B) Unter der Restauration.

	Im Jahr 1825	Im Jahr 1827.
a) Erzbischöffe, Bischöffe, Pfarrdienst .	155,539	159,122
b) Priesterweihen	1,492	1,706
	157,031	160,828

	Im Jahr 1825		1827.
Uebertrag . . .	157,031	—	160,828
Diakonusweihen . . .	1,260	—	1,306
Subdiakonusweihen . . .	1,388	—	1,574
c) Kirchenzöglinge: Theologen . .	7,810	—	8,576
" Philosophen . .	3,512	—	3,570
" Seminaristen . .	19,559	—	20,675
" Collegienschüler .	6,702	—	7,339
" bei Pastoren, einzeln	2,481	—	2,241
d) Klosterfrauen	19,171	—	20,943
e) gestorbene Priester	1,139	—	1,225
Summa	220,053	—	228,277

Dafür zahlte der Staat im Jahr 1825	. Franken:	27,298,000
" " " " " " 1826	. "	29,855,000
" " " " " " 1827	. "	32,335,000

Zu bemerken: In dieser offiziellen Uebersicht ist keine Rede von den vielen Missionären, Hospitalitern, Mönchen rc., welche in jenen Jahren bereits wieder in reicher Blüthe standen. Die Ausgaben wuchsen in bedeutenderer Progression bis zum verhängnißreichen Jahr 1830.

C) Jetziger Zustand (nach Henrion).

a) Weltliche Geistlichkeit etwas stärker als 1827.

b) Benedictiner, Karthäuser, Trappisten, Kapuziner, Barmherzige Brüder, Jesuiten, Redemtoristen, Missionäre, Brüder der christlichen Schulen, vom heiligen Geist, von St. Sulpice, vom Oratorium, St. Lazarus, vom Kalvarienberg, der auswärtigen Missionen, von St. Clement, von Beaupré, von St. Garde, der Vendee, von St. Joseph in Maine und in Amiens, Karmeliter-Tertiarier, Kleine Brüder Mariens rc. wieder hergestellt oder ganz neu gestiftet in zahlreichen Congregationen und Häusern.

Manche dieser Vereine, gegen deren öffentliches Auftreten protestirt wird, rufen die Rechte der Freiheit und der Association nach der Charte von 1830 gerichtlich an und Gründe sind genug vorhanden, daß sie ihre Processe nicht wohl verlieren können.

c) 3024 Klöster, Häuser rc. mit 18000 Klosterfrauen, Hospitaliterinnen rc. und darunter 3006 Klöster, Häuser rc. für Unterricht, Pflege der Armen und Kranken, nur 18 für rein contemplative Orden!

Diese Klosterfrauen, Hospitaliterinnen rc. gehören den Orden und Congregationen der: Chorfrauen, Benedictinerinnen, Bernhardinerinnen, Jesuitinnen, Karthäuserinnen, Trappistinnen, Kapuzine-

rinnen, Karmeliterinnen, Klarissinnen, Dominikanerinnen, Augustinerinnen, Ursulinerinnen, Madelonetten rc. rc. und einer bedeutenden Anzahl alter, wieder aufgefrischter oder ganz neu gestifteter Congregationen für Unterricht, Wohlthätigkeit, Krankenpflege. Sie sind sämmtlich in raschem Anwachsen begriffen und der Staat bleibt mit Aufmunterungen und Geldunterstützung zwar weit hinter früheren Zeiten, aber doch bei weitem nicht so sehr zurück, als man es nach dem lauten und stürmischen „steiniget sie!" aller Kammern und Bücher und Broschüren und Journale und Comödien der letzten 9 Jahre zu erwarten berechtigt war.

Mag der Philosoph und Schulmann Cousin immerhin dem holländischen und deutschen Schulwesen Lorbeeren in seinen Schriften und Rapporten um die Schläfe winden; mag er Himmel und Erde in Bewegung setzen, um gleichen Geist und gleiche Form auch dort für die Schulen einzuführen; mag er und sein ganzer Anhang noch kühnere Hoffnungen und Wünsche hegen — das junge Frankreich wird im Sinn und Geist der römisch altkatholischen Weise erzogen!

• • •

Ich übergehe in diesen Skizzen die Errichtung der neuen Congregationen der Benedictiner, Karthäuser, Trappisten, Kapuziner, Barmherzigen Brüder rc., der Chorfrauen, Augustinischer, Benedictinischer, Cisterziensischer, Franziskanischer Klosterfrauen, der himmlischen Annunciaten, der Visitandinen rc. rc., weil alle diese Wiederherstellungen wesentlich Neues nicht enthalten, mitunter noch nicht einmal zu völliger Reife gediehen, hie und da seit 1830 sogar wieder gehemmt und gestört worden sind, oft mehr als Product individueller Ansichten und Wünsche, denn als ein eigentliches Ergebniß permanenten Wollens, concentrischen Strebens und consequenten Wirkens erscheinen dürften.

Anders verhält es sich in mancher Hinsicht mit der Wiederherstellung alter und der Schöpfung neuer, auch materiell wohlthätiger Vereine und mit jenen Schwung verleihenden Congregationen der Missionspriester und Seminaristen. Beide bilden im innigsten Zusammenhang die eigentlichen Bollwerke zur Vertheidigung des Katholicismus, die Phalangen zum Angriff gegen den Rationalismus und Ultra-Rationalismus der Zeit.

Diese erneuerten und neuen Institute etwas näher zu betrachten, ist die eigentliche Aufgabe dieser Supplemente zu Vollendung der historischen Uebersicht des gesammten Monachalwesens. Man schelte mich nicht, wenn ich vom Gesichtspunkt der katholischen Kirche

aus alle jene Missionsanstalten und Seminare für vollkommen gerechtfertigt, ja für unerläßlich halte.

Man zeihe mich keines Aberglaubens und keiner Verfinsterungssucht, wenn ich alle jene Fundationen und Vereine für Freischulen, Volksunterricht, Krankenpflege, Armenversorgung ꝛc. ꝛc. für etwas Höheres und Edleres halte, als die Einrichtungen der Armentaxe ꝛc. des freien Englands, ja sogar für eine der schönsten und herrlichsten Blüthen, für eine der glorreichsten Triumphe des Christenthums und den deren gänzlichen Mangel — für eine der wesentlichen Schwächen des Protestantismus erkläre.

* * *

Chorherren-Hospitaliter vom heiligen Geist zu Montpellier und zu Rom.

Im ersten Band der Mönchsgeschichte S. 76 erwähnte ich dieser Congregation nur namentlich mit einigen Worten unter der zahllosen Menge anderer Chorherrenvereine. Da sich derselbe durch Anderes zum Wohl der Menschheit noch auszeichnete, so glaube ich wohl ihm hier noch ein Blättchen widmen zu dürfen.

Graf Gui von Montpellier hatte sie gestiftet und 1198 die Bestätigung von Innocenz III. erwirkt, der zugleich einige dieser Hospitaliter nach Rom berief, ihnen daselbst ein Haus von Santa Maria in Sassia einräumte. Dieses zog bald andere ähnliche Stiftungen in Italien nach sich und wurde deren Oberhaupt. Hierdurch hatten sich bereits 2 Congregationen diesseits und jenseits der Alpen gebildet, waren von Eugenius III. und IV. mit Privilegien reich ausgestattet und der Regel St. Augustins untergeordnet.

Zu den 3 Gelübden fügten sie ein 4. des Armendienstes mit den Worten: „ich weihe und gebe mich Gott, dem heiligen Geist, der heiligen Jungfrau und unseren Herren, den Armen und gelobe deren Diener zu seyn mein ganzes Lebenlang.“ Die Könige würdigten diesen Verein ihres besondern Schutzes und Frankreich errichtete ihm in allen Provinzen viele Häuser. Die Hospitaliter wurden vornehmer, nahmen den Titel von regulirten Chorherren an, trugen auf der linken Brustseite ihres schwarzen Gewandes ein doppeltes weißes 12spitziges Kreuz, blieben aber dabei Hospitaliter nach wie vor, indem sie wenigstens die Spitäler durch ihre Laienbrüder versehen ließen und dieselben hin und wieder eines Besuchs würdigten. Der letzte ihrer Generäle war der Kardinal von Polignac, nach seinem Tod durften sie keine Novizen mehr annehmen und endigten so ihr Daseyn bereits vor der Revolution von 1789.

Diese Chorherren hatten in der Provence, in Burgund, in der Franche-Comté und in Lothringen eine Menge weltlicher Brüderschaften zum heiligen Geist gestiftet, welche mit unermüdlichem Eifer durch ganz Frankreich Almosen für die Hospitäler sammelten; auch diese Vereine gingen mit der Revolution unter. Schon im 13. Jahrhundert hatte sich diesem Verein der Hospitaliter eine Congregation von Hospitaliterinnen des heiligen Geistes angeschlossen. Dieser Verein frommer und wohlthätiger Frauen bestand aus zwei ursprünglich verschiedenen Gesellschaften, deren eine 1312 zu Poligny, die Andere zu St. Brieux gegründet worden und wegen ihrer weißen Tracht den Namen der weißen Schwestern erhalten hatte.

Diese weiblichen Vereine überlebten ihre männlichen Beschützer und Vorstände, hatten in der Revolution Schweres und Blutiges zu erdulden, sahen sich verlassen und verachtet, erhoben sich aber durch Unermüdlichkeit ihres frommen menschenfreundlichen Eifers bald wieder in der Meinung des Volkes, setzten ursprünglich nur aus eigenen Mitteln und mit Gaben der Milde die Verpflegung der Armen und Kranken, den Unterricht der Mädchen in Städten und auf dem Lande fort, bis die Regierung ihnen neue Hülfsquellen zu größerer Wirksamkeit eröffnete.

Sie überlebten auch glücklich die Revolution von 1830 und wirken jetzt als eine geachtete Congregation für Erziehung der Mädchen, Unterstützung der Armen und Verpflegung der Kranken sehr einflußreich in den Departementen der ehemaligen Bretagne.

Priester der Mission des heiligen Geistes. Seminaristen des heiligen Geistes.

Bei der Leichtfertigkeit, womit von vielen Schriftstellern gewöhnlich die Notizen über alles Kirchliche eingestreut werden, haben selbst neuere Franzosen diese Missionspriester öfters mit jenen Hospitalitern vom heiligen Geist verwechselt, obgleich beide sehr verschiedene Institute sind.

Abbe Desplaces aus Rennes 1679, einer ehrbaren Familie geboren und von seinen Eltern für das Justizfach bestimmt, fühlte schon früh besondern Hang zu geistlichen Studien und frommen Uebungen, zog sich oft in die Einsamkeit zurück, unterrichtete kleine Arme, namentlich Savojarden und ging endlich nach Paris zu Vollendung der geistlichen Studien. Hier sammelte er bald einige arme Schüler um sich, theilte mit ihnen alles, was er hatte, befeuerte sie zu den geistlichen Studien und frommen Gesinnungen, sah bald einige Gleichgesinnte an seiner Wirksamkeit Theil nehmen und beschloß nun, eine nähere Verbindung einzugehen.

Er miethete zu gemeinschaftlicher Wohnung ein Haus in der Straße des Cordeliers, verband sich mit den beiden Priestern Vincent le Barbier und Jacques-Hyacinthe Garnier, nannte die Anstalt ein Seminar und widmete sie dem heiligen Geist unter der Anrufung der heiligen durch unbefleckte Empfängniß geborenen Jungfrau. Dabei unterstützte ihn mit Rath und That der fromme Grignier de Montfort und das Seminar umfaßte bald 70 junge Leute. Ludwig XIV. nahm die Anstalt bereits 1703 in seinen Schutz und erhob sie dadurch zu einem öffentlichen Institut.

Unter dem dritten Superior, Louis Bouic, gab der Erzbischof von Paris, Kardinal von Noailles eine solidere Verfassung, verschaffte ihm in der Poststraße ein schönes Gebäude und widmete der Oberaufsicht seine besondere Sorgfalt.

Das Institut hob sich so schnell, daß die Bischöfe von Meaux und Verdun bereits 1726 ihre Seminare ihm anvertrauten. Hauptzweck dieser Congregation war, die Erziehung und Bildung armer junger Leute von Talent zu dem geistlichen Stand, für den Dienst der Missionen und in den Spitälern. Jeder Eintretende hatte eine Pension von nur 100 Franken zu bezahlen und wurde in Ermangelung derselben auch davon freigesprochen. Die Anstalt erzog jährlich 80 — 100 junge Leute, gewöhnte sie an ein thätiges, arbeitsames und frugales Leben und bestritt alle Ausgaben mit den Geschenken des Königs und der Geistlichkeit und den Almosen der Gläubigen. Der Bau des Hauses war vorzüglich mit 300,000 Franken, welche man von den Besitzungen der Cölestiner genommen hatte, vollendet worden.

Aus dieser fruchtbaren Anstalt gingen viele berühmte Missionäre hervor: Missionäre in Frankreich, in China, in Indien, in Canada und Arcadien; in Canada erhielt sie 1761 ein schönes Haus, Sarcelles mit einem jährlichen Einkommen von 1000 Thalern. Im Jahr 1776 befahl die Regierung, daß stets 20 ihrer Missionäre unter einem apostolischen Präfecten in Cayenne und in Guyana verweilen sollten. Die Congregation erwarb sich auch dort durch Reinheit des Wollens und thätigen Eifer allgemeine Anerkennung, indem sie ihre Thätigkeit nicht allein auf die Kolonien beschränkte, sondern auch, ihre Missionen bei den Wilden ausbreitend, für Civilisation Wesentliches that. Sie sendete auch Missionen nach Gorea, an die Ufer des Gambia, auf die Insel St. Louis, an den Senegal, ja diese letzte Besitzung verschaffte ihr Eifer allein dem Vaterland wieder. Auch die kleinen Inseln St. Pierre und de Miquelon wurden von ihnen zur Zeit des Stockfischfangs zum Besten der armen Seeleute und Fischer regelmäßig besucht. Die Revolution wüthete auch gegen diesen Verein mit ihrer ganzen stürmischen Grausamkeit. Wie durch ein Wunder entgingen 30 der Brüder der scheußlichen Metzelei vom 2 September.

Napoleon stellte das Institut 1805 wieder her, wieß ihm sein voriges Seminar in der Poststraße mit bedeutenden Einkünften auf die Kolonie an, hob aber nach kurzer Zeit die Sache wieder auf.

Eine Ordonnanz vom 3. Februar 1816 errichtete die Congregation von Neuem und ertheilte ihr einen jährlichen Zuschuß von 5000 Franken. Das Institut begann seine Wirksamkeit mit großem Eifer, versorgte die Kolonien mit Priestern für die Missionen, mit Klosterfrauen für Cayenne, mit Brüdern der christlichen Schule[illegible]m Unterricht der jungen Kreolen, beschäftigte sich übrigens hauptsächlich für Erreichung ihres ursprünglichen Ziels. Die Zöglinge sollten 6 Jahre in der Anstalt zubringen, davon 2 dem Studium der Philosophie und 4 Jahre dem der Theologie widmen, aber vor dem Eintritt ein Concursexamen bestehen. Ihr altes Gebäude in der Poststraße erhielten sie erst 1822 wieder, indem die Normalschule daraus weichen mußte. Dazu wurde auch das frühere Landhaus zu Gentilly wieder gekauft und damit beinahe der ganze Zustand vor der Revolution hergestellt.

Auch die Revolution von 1830 wollte dieses Institut nicht aufheben, sondern entzog ihm nur die Zuschüsse vom Staat, wodurch dessen Fortbestand sehr prekär geworden ist.

Priester der Mission von St. Sulpice.

Der berühmte Jacques Olier, dieser thätige und begeisterte Priester war auch der Stifter dieser Congregation. Er stammte aus einer Magistratsfamilie zu Paris, widmete sich schon früh dem geistlichen Stand, war einer der eifrigsten Theilnehmer an den geistlichen Conferenzen, welche der heilige Vincenz von Paula veranstaltet hatte und hatte einige Missionen in den Gebieten der Auvergne und von Velay bestanden. Nach allen dabei gemachten Erfahrungen erschien ihm die Nothwendigkeit einer tüchtigern Bildung junger Geistlicher täglich dringender. Er entschloß sich daher zur Stiftung einer Priesteranstalt für Missions- und seminaristische Zwecke. So verband er sich am 29. November 1641 mit den 5 Priestern François de Caulet, Jean du Feriac, Charles Picoté, Balthasar Brandon de Bassancourt und François Houmain und sah bald lernbegierige junge Geistliche um sich versammelt.

Da er Pfarrer von Sulpice war, so zogen alle seine Genossen zu gemeinschaftlichem Leben in seine Pfarrwohnung und davon erhielt die Congregation ihren Namen. Aber bald sah er ein, daß die verschiedenen Zwecke auch eine Theilung der Arbeit nöthig machten, er schied daher seine lehrenden Genossen in zwei Parteien: die eine für den Dienst bei seiner Pfarrei, welche bei ihm zu gemeinschaftlichem Leben wohnen blieb; die andere zur Leitung des Seminars

in dem Haus der Pfarrwohnung Guisarde, welches durch seinen Garten mit der Pfarrwohnung zusammenhing. Jene Gemeinschaft in seinem Haus erhielt vorzugsweise den Namen der Gemeinschaft der Priester, sie sendete ihre jungen Seminaristen in den Vierteln der Stadt umher und ließ sie dort catechisiren; die Priester hielten Sonntags den Schulkindern Bußpredigten und während der Fasten geistliche Unterredungen mit Handwerkern, Tagarbeitern und Dienstboten; in der heiligen Woche lebten die Schüler in der tiefsten Eingezogenheit. Seminar- und Priestergesellschaft lebten in größter Eintracht und sahen sich durch die Freigebigkeit des Herrn von Bretonvilliers in den Stand gesetzt, 1645 ein großes Gebäude aufzuführen, welches den ganzen Raum einnahm, der jetzt den Platz Sulpice bildet, und stellten in ihrer Kirche eines des schönsten Denkmahls von Paris auf.

Der Stifter entsagte 1652 seiner Pfarrei und widmete sich nun ganz dem Seminar. Bald begründete er drei neue Seminare zu Puy, Clermont, St. Andéol und sendete drei Priester nach Canada zu Begründung eines Seminars zu Montréal. Er starb 1658.

Sein Nachfolger Abbe Bretonvilliers stiftete zwei neue Anstalten zu Limoges und Lyon. Später entstand noch ein Seminar zu Mont-Valeriac. Bretonvilliers hinterließ der Congregation ein bedeutendes Vermögen und der Superior Tronson errichtete damit neue Seminare zu Bourges, Autun, Tulles und Angers, unter ihm entstanden auch die Gemeinschaft unbemittelter Leute von St. Anna und das kleine Seminar der Straße Férou, endlich eine neue Gemeinschaft der Robertiner, von ihrem Stifter Robert also genannt. In der Folge fügte man für bereits in der Philosophie begriffene Schüler, die Gesellschaft der Philosophen hinzu. Alle diese Anstalten stießen ringsum an das Seminar und standen mit ihm in innigster Verbindung, während in der Straße Cherche-Midi eine ähnliche Gesellschaft von St. Paul damit vereinigt wurde. 1715 entstanden neue Seminare zu Avignon und Orléans, später ein drittes zu Nantes und ein fünftes Seminar zu Paris selbst, das bekannte Collegium von Laon oder Lisieux. Im Jahr 1782 erhoben sich das Seminar zu Reims und das zu Baltimore, auch zwei neue Anstalten für junge Leute in der Straße Cassette und zu Issy.

Die Revolution machte der Congregation und allen Seminaren ein Ende, indem keiner der Priester und Seminaristen in Paris noch in den Provinzen den Constitutionseid leisten wollte; viele kamen in der Metzelei der Carmeliter und bei den Ersäufungen als Märtyrer um.

Die Congregation hatte viele berühmte Männer hervorgebracht einen Delugny, Godet-Desmarais, Sabathier, Leclerc, Baugimois Montagne, Legrand, Regnier, Jacqes-André, Emery 2c. Dieser

letzte wurde nach zweimaliger Einkerkerung in der Schreckenszeit zum Großvikarius von Paris ernannt und vereinigte unter Napoleon eine neue Gemeinschaft eifriger Geistlicher zu Erziehung junger Cleriker nach den Regeln und Statuten der frühern Congregation und begründete wieder das berühmte Seminar und die Congregation von St. Sulpice, welche am 3. April 1816 von der Staatsbehörde anerkannt worden, seitdem mehrere Seminare in Frankreich erhielten und noch jetzt unter der Oberleitung des geachteten Garnier wirksam sind.

Priester vom Oratorium (Oratoristen).

Wir verfolgten diese merkwürdige Congregation im 2. Band bis zu ihrem Untergang im Jahr 1789, sehen wir jetzt, wie es ihr weiter ergangen.

In der Kirche der Congregation zu St. Honoré wurden am 24. Februar 1791 die ersten Bischöfe für die Constitution beeidigt und geweiht, ohne daß einer der Oratisten daran Theil genommen hätte. Am 10. Mai 1792 schrieben der Superior und ohngefähr 60 Mitglieder an Pius VI., versicherten ihn ihrer Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl und ihrer Abneigung gegen das constitutionelle Schisma. Dennoch trat eine große Zahl dieser Männer in die constitutionelle Kirche über, gab ihr Bischöfe, erzbischöfliche Vikarien und Pastoren; Andere verließen den geistlichen Stand ganz und widmeten sich der bürgerlichen Laufbahn; Einige mischten sich sogar unter die wildesten Revolutionäre und spielten dabei mitunter sehr bedeutende und bedenkliche Rollen: wir erinnern nur an den berühmten **Fouché**. Neben solchen Männern glänzen freilich auf eine sehr denkwürdige Weise Namen wie Thomassin, Lami, Mallebranche, Massillon, Houbigant, Lelong, Lecointe, Morin ꝛc. Ihrem geistlichen Ursprung nicht sehr getreu, zeigten sich auch viele Staatsmänner und Gelehrte der jüngsten Zeit, wie Salverte, Daunon, Casimir Perier ꝛc.

Die berühmteste ihrer früheren Anstalten, das schöne Haus von Juilly im Sprengel von Meaux nahe bei Paris verwandelten schon während der Kaiserzeit einige Oratoristen in ein Collegium und traten es kürzlich an andere Geistliche ab, ohne selbst weiter mit solchen Dingen sich abzugeben, indem sie wohl bemerken müssen, daß das Vertrauen zu ihrer Congregation im Volk noch nicht gedeihlich wieder aufgelebt ist.

Priester von St. Lazarus (Lazaristen).

Zu Anfang der Revolution gleich allen Orden und Congregationen unterdrückt, wurden sie 1804 wieder förmlich gebilligt, erhiel-

ten einen jährlichen Zuschuß von 15,000 Franken, zu Paris ein hübsches Hotel zur Errichtung ihrer Centralanstalt mit einem Noviziat, auch mehrere Häuser jenseits der Alpen. Später ertheilte man ihnen auch wieder das Recht der Annahme von Vermächtnissen und Legaten.

Aber kaum hatte Napoleon mit dem Papst gebrochen, so hob er auch durch ein Dekret vom Jahr 1809 die Congregation wieder auf und entzog ihr alles 1804 Verliehene.

Die Restauration stellte durch eine Ordonnanz vom 3. Februar 1816 die Lazaristen wieder her und ertheilte ihnen die vollen Rechte der Annahme von Novizen, der Erwerbung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, des Besitzes nebst einem jährlichen nicht unbedeutenden Zuschuß und einem schönen Haus in der Straße von Sèvres.

Seitdem theilen sich die Lazaristen wieder eifrig in ihre früheren Verrichtungen des Lehramtes in den Seminaren, der Missionen auf dem Land und in fernen Gegenden, der Pflege weltlicher Wissenschaften und freier Künste: Mechanik, Astronomie, Malerei, Uhrmacherei ꝛc.

Außer der Pariser Anstalt besitzen die Lazaristen jetzt in Frankreich das große Seminar zu Amiens, die großen und kleinen Seminare zu Cahors, Montauban, Carcassonne, St. Fleur und Vannes unmittelbar, und unter Abhängigkeit von der Universität die Seminare zu Montdidier, Roye, Montoliere; in ersterer dieser Städte steht ihr Hauptpensionat.

Bedeutend sind ihre auswärtigen Missionen. In China ist ihnen die ganze Provinz Pekin, die von Canton und der östlichen Tartarei übergeben, sie haben daselbst 1 europäischen Bischof, 15 eingeborne Priester und ohngefähr 40,000 Christen. Auch die Provinzen Nankin und Honan mit 1 europäischen, 7 eingebornen Priestern und ohngefähr 33,000 Christen. Ihre Mission zu Houpé hat 6 eingeborne Priester und 6,000 Christen; die zu Kiangsi hat 1 eingebornen Priester und gegen 600 Christen.

Zu Macao hat die Congregation ein Seminar zu Bildung der Geistlichen für jenen Sprengel von 600 Christen, ein zweites zu Bildung der Priester für die übrigen Provinzen; jene stehen unter dem Ordinarius, diese unter der Congregation. Vordem standen sie an der Spitze der mathematischen Behörde im kaiserlichen Palast und hatten daselbst heimlich ein Seminar von Catecheten, die Missionen in der Hauptstadt und in der Provinz. Nach dem Ausbruch der Revolution blieb Lamiot hülflos und allein dort als Dolmetscher des Kaisers, bis 1818 seine Verbannung ausgesprochen wurde, nachdem man den Lazaristen Clet entdeckt und hingerichtet hatte. Nun wohnt er zu Macao, leitet die Erziehung 14 junger Chinesen und

unterhält eine Correspondenz mit den andern Missionen, um wo möglich wieder eine Anstalt zu Pekin zu Stand zu bringen.

Außerdem hat die Congregation 9 Missionen im Gebiet der Levante: Constantinopel, Smyrna, Santorin, Naxos, Salonichi, Damascus, Tripolis in Syrien, Antura und Aleppo. An ihrer Spitze steht ein vom Papst ernannter Patriarch zu Constantinopel, wo über 60,000 Katholiken wohnen.

Seit 1814 unterhielt die Congregation auch eine Mission zu Algier und zur Zeit der Korallenfischerei auch eine zu Bona. In den letzten Jahren sendete sie auch Missionen nach Nordamerika, errichtete zu St Louis ein Seminar für 30, ein Noviziat für 9 und ein Collegium für 100 Zöglinge. Auch in Brasilien sind neuerlich 2 Collegien mit einem Noviziat errichtet und die Congregation arbeitet thätiger als je nach allen Seiten. Aber die Revolution von 1830 raubte ihr plötzlich alle Unterstützungen von Seiten des Staats und setzt sie dadurch der Gefahr einer Auflösung aus, wenn nicht der Eifer von Rom und des so lebendig erwachten Katholicismus im Volk ihr neue Hülfe schafft.

Priester des Kalvarienberges (Kalvaristen).

Der Protestantismus hatte im 17. Jahrhundert in Béarn so bedeutende Fortschritte gemacht, daß der aus Meaux gebürtige Licentiat der Sorbonne, Hubert Charpentier im J. 1630 obige Congregation gründete, um die Verehrung des gekreuzigten Jesus und den reinen Glauben zu verbreiten. Er gründete eine Anstalt auf dem Berg von Bétharam und ein zweites zu Notre-Dame de Garaison im Sprengel von Auch, wo bald berühmte Wallfahrten sich bildeten.

Im Jahr 1638 verband sich die Congregation mit den Vätern der Missionen zur Verbreitung des Glaubens, allein diese Vereinigung wurde bereits 1650 wieder gelöst und die Congregation der Kalvaristen auf Befehl des Erzbischofs von Paris 1666 reformirt und später stillschweigend mit den Vätern von St. Sulpice vereinigt.

Priester der Mission von Jesu und Maria (Eudisten).

Als Ergänzung dessen, was wir über diese merkwürdige Congregation in unserem zweiten Band S. 267 rc. gesagt, diene folgendes: die Congregation hatte vor der Revolution 101 Mitglieder in den 16 Seminaren zu Caen, Valognes, Paris, Cautances, Avranches, Rouen, Séez, Dol, Domfront, Blois, Senlis, Garberé rc.

Sie lieferte in der furchtbarsten Katastrophe dem unglücklichen König Ludwig **XVI.** ihren François Louis Hébert als Beichtvater, der nach dem 10. August selbst als Märtyrer starb. Am 9. Jan. 1826 versammelte der Abbe Blanchart alle noch übrigen Eudisten in dem Haus de Pont St. Martin zu Rennes, wurde zum Generalsuperior erwählt und setzte die Arbeiten der Congregation fort. Die jetzige Regierung gibt ihr noch keine Unterstützung aus Staatsmitteln.

Priester des Seminars der auswärtigen Mission.

Zur Vervollständigung der früher gegebenen Notizen folgendes: Diese Congregation bildete sich wieder 1804 und erhielt von dem Kaiser einen jährlichen Zuschuß von 15,000 Franken, der jedoch 1809 wieder genommen wurde. Im Jahr 1815 bezog sie ihr altes Haus in der Straße Du Bac und entfaltete die lebendigste Thätigkeit für die Missionen im Orient. Im Jahr 1824 hatte sie bereits 53 Missionäre in jenen Ländern und bedeutende christliche Anstalten. Im westlichen Fong-King ohngefähr 80 eingeborne Priester, 2,000 Christen, 1 Seminar, 2 Collegien. In Cochinchina 30 eingeborne Priester, 100,000 Christen, 1 Seminar, 1 Collegium. In Se-Tchuen 21 eingeborne Priester und 50,000 Christen. In Fo-Kien einen Missionär. Im Königreich Siam 6 eingeborne Priester, 1 Collegium für Siamesen zu Bancok, eines zu Poulu-Pinang für Chinesen. Zu Pondichéry und an der Küste von Coromandel 6 indische Priester, über 50,000 Christen, ein Seminar für die Indier, ein Collegium für die Kolonisten. Endlich ein Correspondenzhaus zu Macao. Die Zahl aller auf Kosten der Missionen in jenen Gegenden unterhaltenden Catecheten, Zöglinge der Collegien und Seminare beträgt über 18,000. Der jetzige Generalsuperior ist Herr Langlois. Wie es damit ferner werden soll, ist nicht abzusehen, da der Anstalt seit 1830 jede Unterstützung vom Staat entzogen ist.

Priester der Missionen von St Clément, St. Joseph, Besançon, von St. Garde, vom heiligen Geist.

Diese weniger bedeutenden Missionsvereine nennen wir hier lediglich, weil sie noch die bedeutendsten zahlloser, im 17. Jahrhundert über ganz Frankreich sich verbreitenden Anstalten gewesen.

Zu Nantes stifteten einige Priester im Jahr 1664 Missionen und ein Haus für Zurückgezogenheit in der Pfarrei von St. Clément, woher die Congregration ihren Namen gewonnen.

Die 1666 von Jacques Cretenet gestiftete Congregation von St. Joseph ging mit der Revolution unter, erhob sich aber in neuern Zeiten wieder, ohne bis jetzt einige Bedeutung erlangt zu haben.

Ein Mitglied dieser Congregation, Abbe Vuillemenot d'Arinthaud, begründete die Missionsanstalt zu Besançon, welche ebenfalls in der Revolution unterging und unter der Restauration wieder Zeichen des Lebens von sich gab.

Im Jahr 1721 stiftete Laurent Dominique Bertet zu Avignon die Congregation von St. Garde, namentlich zur Unterstützung der Pastoren des Sprengels, mit einem Seminar zu Bildung junger Geistlicher. Die Revolution machte ihr ein Ende, die neuere Zeit scheint ihre Bemühungen des Wiederauflebens noch nicht würdigen zu wollen.

Grignier de Montfort, ein Mitglied des Seminars von St. Sulpice, stiftete im Jahr 1714 eine Congregation für Seminarien und Missionen der Vendée. Diese Anstalt ging zwar nicht unter, verwandelte sich aber bereits unter seinem Nachfolger Mulot in eine Congregation zum heiligen Geist, welche in der Volkssprache als Congregation von Mulot oder der Mulotisten berüchtigt worden, ebenfalls in der Revolution ihren Untergang und bis jetzt kein eigentliches Aufleben wieder fand.

Priester der Missionen von Frankreich.

Frankreich hatte Missionen in Menge für auswärtige Länder, aber beim Anfang der Restauration keine oder nur sehr unbedeutende für das Land selbst. Aber der Geist des Volks und eines großen Theils der Geistlichkeit schien solche Missionen zu einem dringenden Bedürfniß zu machen, wenn Religiosität und Glaube im römisch-katholischen Sinn wieder lebendig und kräftig werden sollten. Diesem Bedürfniß abzuhelfen, stifteten Abbe Legris-Duval, Rausan, de Forbin-Janson die Congregation der Missionen für Frankreich, stellten sie unter den unmittelbaren Schutz des Großalmoseniers von Frankreich und erlangten die Billigung der Statuten von dem Erzbischof von Paris.

Von Sprengel zu Sprengel wandelten die Missionäre einfach und arm umher, unterstützen die Pfarrer in allen Amtsverrichtungen, predigten das Wort Gottes und befeuerten zum Glauben und zur Wohlthätigkeit, ohne selbst dem Volk auf irgend eine Weise zur Last zu werden.

Das Haus der Missionen von Frankreich nahm Jeden auf, der nach Vollendung seiner theologischen Studien und mit Erlaubniß des Bischofs für die Zwecke der Congregation sich bilden wollte. Das Haupthaus steht zu Paris in der Straße Notre-Dame des Champs.

Unabhängig von ihren Missionen in allen Theilen Frankreichs erhielten sie 1816 den Genuß des Mont-Valerien, der seiner vom Kardinal Richelieu ausgesprochenen Bestimmung zurückgegeben wurde. Man erneuerte die Kapellen, baute einen Kalvarienberg und eröffnete damit eine Veranlassung zu einer Menge frommer Uebungen und Wallfahrten.

Dieß ist eine der Anstalten, worüber die Weltlichen schon zur Zeit der Restauration so oft und so bitter schmähten, ein nicht unbedeutender Theil jener so heftig und stürmisch getadelten Propaganda.

Eine königliche Ordonanz vom 20. September 1816 autorisirte diese Priesterschaft der Missionen von Frankreich und verlieh ihr damit einen noch höhern Schwung. Auch die große Kirche von St. Geneviève wurde ihr übergeben und noch ein anderes Local in der Stadt angewiesen, jenes berüchtigte Haus in der Straße d'Enfer.

Aber die Revolution 1830 konnte mit dieser Congregation sich unmöglich versöhnen: bei der Zerstörung des Hauses in der Straße d'Enfer wurde sogar das Leben des Superiors Rausan sehr bedroht. Hierauf erfolgte von der Staatsgewalt die Aufhebung der Congregation, die Wegnahme der Kirche von St. Geneviève und des Mont-Valerien, wonach der durch die Verwüstungen der Kirche St. Germain-L'Auxerrois und des erzbischöflichen Palastes neu aufgeregte Volkshaufen im Februar 1831 auch den ganzen Kalvarienberg zerstörte. Merkwürdiger Weise war gerade der Mann, der dabei das große Kreuz zertrümmerte, ein Sohn des Mannes, der in der Revolution die an demselben Ort aufgerichteten Kreuze zerstört hatte.

Brüder der christlichen Schulen.

Auch hier habe ich nur noch nachzutragen, was Henrion von der Geschichte des Ordens seit der großen Revolution erzählt.

Diese äußerst thätige und auf die Erziehung der Jugend großen Einfluß übende Gesellschaft zählte im Jahr 1789 über 1000 Mitglieder und hatte 121 Häuser mit ihrem Hauptsitz zu Melun. Sobald die Nationalversammlung am 13. Februar 1790 die Aufhebung aller Congregationen ausgesprochen hatte und den Eid auf die Constitution verlangte, sahen sich auch diese Brüder zur Trennung ihres Vereins gezwungen. Viele starben als Märtyrer, Andere wurden eingekerkert, Manche deportirt.

Mit Bewilligung des Superiors, Bruder Agathon, wanderten Einige nach Italien, wo die Congregation bereits 3 Häuser hatte, um dort neue Schulen zu errichten. Bald gewannen sie ein schönes Haus zu Orvietto, aber der Einfall der Franzosen im J. 1798

zerstreute die Brüder von Neuem und 1799 bestand von Allem nichts mehr, als dieses Haus zu Orvietto und eines zu Ferrara mit 15 Brüdern.

Napoleon gestattete 1800 die Wiederherstellung zweier Häuser zu Rom und nach Abschluß des Concordats auch in Frankreich. Schnell erstanden die Häuser zu Lyon, St. Germain en Laye, Toulouse und Gros-Caillon zu Paris. Alle Brüder unterwarfen sich dem Generalvikarius, Bruder Frumence und nahmen 1805 die vorige Tracht an.

Sie vervielfältigten ihre Schulen und Noviziate, erhielten vom Kaiser Befreiung vom Militärdienst und dadurch großen Zulauf von Novizen; endlich wurde nach der Organisation der Universität, 1808, das ganze Institut gesetzlich anerkannt und bestätigt.

Unter dem folgenden Generalsuperior, dem außerordentlich thätigen und umsichtigen Bruder Gerbaud, verlegte man die Residenz der Congregation 1821 von Lyon in das große Haus du St. Enfant Jesus in der Vorstadt St. Martin zu Paris. Bei seinem Antritt 1810 zählte man nur 36 Häuser und 1821 deren 180 mit 1200 Mitgliedern. Zwei Jahre später zählte man bereits 210 Häuser, nämlich: 192 in Frankreich, 2 auf der Insel Bourbon, 1 zu Cayenne, 5 in Italien, 5 in Korsika, 1 in Savoyen und 4 in Belgien. Diese Häuser enthielten mehr als 2000 Brüder, deren 350 in 10 Noviziaten, mehr als 1600 mit dem täglichen Unterricht von 50 — 60,000 Kindern beschäftigt waren, während die Uebrigen die Regierung der Häuser und das Zeitliche besorgten.

Umsonst waren alle Anstrengungen der neuern Ansichten, umsonst die Errichtung von Lancasterschulen gegen diese Art des Congregationsunterrichts, er entwickelte sich täglich weiter und einflußreicher unter den schirmenden Fittigen der Bourbone. Die Revolution von 1830 hemmte plötzlich diesen Aufschwung und trachtet bis heute unablässig nach Vertilgung einer Anstalt auf dem Weg der Intrigue, welche sie mit offener Gewalt zu vernichten nicht wagt oder nicht vermag.

Brüder der Congregation des christlichen Unterrichts. (Kleine Brüder, Petits Frères).

Da die Brüder der christlichen Schulen ursprünglich nur je zwei und zwei gehen sollten und nicht jeder Ort Hülfsmittel genug zum Unterhalt für 2 Brüder bietet, so kam der alte Großvikar von St. Brieux, Abbe Jean de la Mennais und Abbe Deshayes auf den Gedanken, eine Gesellschaft von Brüdern für Schulunterricht auf dem Land zu gründen, gaben derselben beinahe die nämlichen Regeln wie der Musteranstalt, gewannen dafür bald die Liebe des

Volks in so hohem Grad, daß sie von ihm nur „unsere kleinen Brüder" genannt wurden und erwirkten am 1. Mai 1822 gesetzliche Bestätigung ihrer Congregation. Hiernach ertheilt die Oberbehörde der Universität jedem Bruder auf sein von dem Generalsuperior ausgestelltes sogenanntes Gehorsamsblatt ein Zeugniß der Fähigkeit und eine Vollmacht, Unterricht zu ertheilen. Die Congregation als Körperschaft und jede einzelne Schule können Vermächtnisse und Legate annehmen.

Diese thätige Gesellschaft hat sich bereits ziemlich weit verbreitet, um so mehr, da alle Brüder stets bei den Ortspfarrern wohnen, also mit diesen in freundschaftlichem Verhältniß leben und daher um so leichter auf das Volk einwirken.

Brüder des christlichen Unterrichts in Lothringen.

Beinahe zu gleicher Zeit mit der vorigen Congregation errichtete Fréchard einen Verein für gleiche Bestimmung in dem Sprengel Nancy. Diese Brüder sollten neben dem Unterricht des Landvolks zugleich die Kantorsstellen bei den Pfarreien versehen. Von allen Seiten mit Almosen reich unterstützt, überwand der Stifter alle Hindernisse und kaufte zum ersten und Hauptsitz der Congregation das alte Kloster der Kapuziner von Vézelise.

Auch diese Congregation wirkt sehr thätig und hat sich bereits über viele Orte verbreitet.

Brüder von St. Joseph zu Rueillé sur Loir.

Dujarrié, Pfarrer von Rueillé sur Loir und Stifter der Schwestern der Vorsehung im Gebiet Maine, gründete 1821 auch diese Congregation nach dem Muster der christlichen Schulen und zu schnellerer Erreichung des Zwecks auch zugleich ein Seminar für Erziehung junger Lehrer.

Rasch gedeihend verbreitete sich der Verein über die ganze Provinz, erhielt am 25. Juni 1823 königliche Bestätigung und gleiche Privilegien wie die Brüder der christlichen Schulen in Bezug auf die Universität und die Befreiung vom Militärdienst.

Das Institut hatte schon 1824 neunzehn und 1827 hundert Brüder, ein Centralhaus als Noviziat und für die jährliche Zurückgezogenheit, dazu in dem Dorf Larchamp ein Vorbereitungs-Noviziat.

Auch diese Brüder haben Wohnung und Kost bei den Ortspfarrern, wenn sie allein in einem Dorf sind, sind aber ihrer 2 oder mehrere an einem Ort, so können sie gemeinschaftlich wohnen. Die Novizen werden vom 16. — 25. Jahr angenommen, jedoch niemals ohne schriftliche Zeugnisse der Pfarrer über ihre Fähigkeiten

und ihre Aufführung, so wie über den Stand ihrer Geldmittel, wovon sie während des Noviziats leben sollen.

Diese Brüder leisten ihre Gelübde stets nur für 1 Jahr, tragen schwarze Kirchendienerröcke, Hüte mit breiten Krempen und weiße Halsklãppchen. Sie besitzen jetzt 47 Anstalten, davon 30 in dem Sprengel von Mans, 1 in dem von Angers, 3 in dem von Blois, 3 in dem von Chartres, 1 in dem von Chalons, 1 in dem von Coutances, 1 in dem von Orleans, 1 in dem von Séez, 4 in dem von Versailles. Die Zahl der Brüder beträgt 106, wovon 12 im Haupthaus geschäftig sind.

Brüder von St. Joseph in der Picardie.

Herr von Chabons, Bischof von Amiens gründete fast um dieselbe Zeit für seinen Sprengel und zum Zweck des Volksunterrichts auf dem Land einen solchen Verein und die königliche Regierung ertheilte ihm unterm 23. December 1823 eine Bestätigungsordonnanz als: der Congregation der Brüder von St. Joseph für den Primärunterricht und unter unmittelbarer Obhut der Ordinarien.

Diese Brüder helfen den Pfarrern bei Spendung der Sakramente, beim Unterricht im Catechismus, versehen den Kantorsdienst in der Kirche und bewachen die Ordnung in Sakristei und Kirche. Uebrigens sind sie, gleich allen ähnlichen Vereinen, den Reglements der Universitäten für den Volksunterricht unterworfen.

Sie bestehen ein Noviziat von 2 Jahren, lernen dabei lesen, schreiben, französische Grammatik, Arithmetik und Geometrie, so viel zu gewöhnlicher Feldmeßkunst praktisch nöthig ist. Sie werden im Kirchengesang gebildet, mit großer Sorgfalt in der Christenlehre unterrichtet, damit sie selbst diese bald lehren können. Damit sie ihrem Beruf um so leichter entsprechen können, übt man sie fleißig in allen religiösen Tugenden der regulirten Orden: Sanftmuth, Geduld, Entsagung, Losreißung von der Welt.

Nach gut bestandener Prüfung dürfen sie die bestimmten Gelübde für eine Zeit ablegen, wie es die Gesetze des Königreichs erlauben und gebieten. Das Centralhaus oder Seminar der Congregation steht zu St. Suscien bei Amiens, hat einen Superior, 2 Assistenten, 2 Visitatoren oder Inspectoren, 1 Procurator oder Oekonomen. Der Superior ist zugleich Novizenmeister, die Assistenten sind Lehrer und die Visitatoren Schulaufseher.

Verwaltung und Statuten sind im Allgemeinen nach dem Vorbild der Congregration der christlichen Schulen geordnet, auch in der Unterrichtsmethode folgt man deren Beispiel. Alle hinlänglich gebildeten Mitglieder werden auf Verlangen der Localbehörden in die Dörfer entsendet. Je nach der Größe der Pfarrei können auch

ihrer 2 oder mehrere den Unterricht besorgen. Der Generalökonom verständigt sich mit den Lokalbehörden über schickliche Möblirung und anständigen Unterhalt solcher Brüder und keinem dieser ist es jemals gestattet, darüber selbst zu contrahiren oder von Gemeinden und Individuen etwas zu fordern.

Zur Aufnahme in die Congregation befähigt eine ehrbare Herkunft, ein unbescholtener Ruf, ein anständiges Aeußeres, ein gesunder Verstand, Liebe zum Unterrichtswesen, Tauglichkeit und Anlage für Gesang, Neigung für kirchliche Ceremonien und vor Allem solide Frömmigkeit; die Zeit der Aufnahme ist das Alter zwischen 18 und 25 Jahren; die Tracht des Vereins ein brauner Oberrock.

Diese Josephsbrüder sind sämmtlich Laien und haben bis jetzt auch einen Laien, Herrn Lardeur zum Superior, keine Unterstützung vom Staat, aber bedeutenden Anhang beim Volk.

Congregation der Töchter des heiligen Kreuzes.

Man vewechsle diese Congregation nicht mit der gleiches Namens, welche Seite 317 unsers 2. Bandes erwähnt wird. Diese ist andern Ursprungs und anderer Bestimmung.

Marguerite Senaux, Gattin des Parlamentsrathes Rémont de Garibal von Toulouse, hatte den Schleier der Dominikanerinnen genommen, weil ihr Gemahl Karthäuser geworden war. Sie stiftete dann in ihrem frommen Eifer 1639 eine Congregation für Beschauung und gute Werke, aber speciell zu folgender Bestimmung: sie sollten vor Allem an ihrer eigenen Vervollkommnung arbeiten, dann alle ihre Kräfte zum Heil der Personen ihres Geschlechtes verwenden, arme Mädchen unterrichten, Jungfrauen und Witwen zum Lehramt vermögen und bilden, in schwierigen Zeiten der Kirche beistehen, christlichen Sinn und Frömmigkeit verbreiten.

Im Jahr 1641 bezogen die Töchter des Kreuzes ein Haus zu Paris in der Straße Charonne, verbreiteten sich aber nicht sehr zahlreich in den übrigen Theilen Frankreichs und widmeten sich so still, eifrig und anspruchslos ihrer schönen Bestimmung, daß man nur selten in der Welt von ihnen hörte.

Die Revolution ließ ihnen zufälliger Weise ein Haus zu Paris; die wackern Schwestern entrannen dem grausamen Sturm, verschmähten die angebotene Freiheit, zerstreuten sich anfänglich zu ihren Familien, versammelten sich aber bald wieder in ihrer Congregationswohnung zu gemeinschaftlichem Leben, erfüllten in kluger Stille alle Pflichten des Berufs im Innern ihres Hauses, unterrichteten junge Mädchen und hielten Freischulen für ihre Pfarrei.

Nach 25jähriger herber Prüfung empfingen sie den Lohn ihrer Beharrlichkeit und Treue. Der Plan, Bildung und Religiosität auch in den kleinen Städten und auf dem Land durch Lehrerinnen wie-

der zu verbreiten, erschien der Regierung sehr zweckmäßig: am 9. October 1816 lud sie die Töchter des Kreuzes ein, wieder in der Congregationstracht zu erscheinen und den Unterricht, vorzüglich bei dem Landvolk zu übernehmen, demüthige und gehorsame Töchter, christliche Mütter zu bilden. Die frommen Wesen waren zu arm, aus eigenen Mitteln die Kosten für diese Tracht zu bestreiten, aber eine einzige Almosensammlung reichte dazu hin: die Armuth und Blöße ihres Hauses und die Einfachheit ihrer kleinen Kapelle erregten allgemeine Theilnahme und lebendiges Mitleiden.

Diese Töchter haben ein Noviziat von 2 Jahren zu bestehen und folgen dann dem Befehl ihrer Superiorin dahin, wohin man sie als Lehrerinnen erbeten hat. Sind sie so alt oder schwach geworden, daß sie der Ruhe bedürfen, so beziehen sie das Haus von Paris und wirken dort als Erfahrene und Erprobte zur Heranziehung neuer Lehrerinnen.

Dieses Haus steht auf dem Königsplatz; die Administration der Spitäler gibt ihm einen jährlichen Zuschuß von 1500 Franken.

Congregation der Töchter der christlichen Liebe (Dienerinnen der armen Kranken).

Ich sprach von dieser interessanten Congregation Band II., S. 314 ꝛc. und habe hier nur Scenen der spätern Geschichte nachzuholen.

Zu Anfang der Revolution hatte die Congregation 426 Anstalten in Frankreich, theils Hospitäler, theils unentgeldliche Schulen, davon 35 zu Paris. Generalsuperiorin war Mutter Deléau, welche über 50 Jahre im Dienst der Humanität zubrachte. Die verständige und muthige Frau konnte zwar die Congregation als Körperschaft unmöglich erhalten, aber viele Schwestern ermuthigte sie zum Beharren bei ihren Pflichten und in den Spitälern, blieb sebst ihrem Eifer für das Wohl der Armen und Kranken unermüdlich treu, besorgte während der blutigsten Gräuel oft mit Lebensgefahr die Spitäler und errichtete mitten in den Stürmen neue Verpflegungsanstalten mit Hülfe ihrer Getreuen. Kaum war die Ruhe wieder einigermaasen hergestellt, so nahm sie mit großer Umsicht die frühere regulirte Ordnung wieder auf, hielt die Schwestern enger zusammen und eilte nach Paris, von dort aus alles leichter zu übersehen und zu leiten.

In der Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit aller Anstrengungen, wenn man nicht Novizinnen annehmen dürfte, erwirkte sie die Unterstützung einer frommen Dame zur Miethung eines Hauses, worin Novizen gebildet werden sollten. Der Minister Chaptal erkannte die Nützlichkeit und Wohlthätigkeit des Instituts, wieß ihm

daher ein neues Haus in der Straße du Vieux-Colombier und einen jährlichen Zuschuß von 12,000 Franken für die Hauseinrichtung und von 300 Franken für jede Novizin, deren Eltern für absolut arm anerkannt würden, an. Im Gefolge dieser Ministerialerklärung eröffneten sich wie durch Zauber 261 Häuser der Congregation.

Chaptal sagt bei dieser Gelegenheit (Annales Philosophiques, T. 3, p. 51): „Die den Kranken nöthigen Dienste können ununterbrochen nur durch Personen geleistet werden, welche durch ihren Stand dem Spitaldienst freiwillig sich widmeten und vom Enthusiasmus der christlichen Liebe begeistert werden."

Einige Zeilen später fährt der Minister fort: „von allen Spitälern werden derartige am sorgfältigsten, verständigsten und sparsamsten verwaltet und bedient und die besten dieser sind wieder die Anstalten der Gesellschaft, welche in ihrem Schoos die alten Zöglinge jenes erhabenen Instituts wieder sammelte, dessen einziger Zweck stets die praktische Bildung für alle Acte einer grenzenlosen Liebe war."

In der That ist nicht wohl zu läugnen, daß in solchen Anstalten des Guten außerordentlich viel mit möglichst wenigen Kosten geleistet werde, nirgends vereinigt man mit mehr Mäßigkeit eine größere Arbeitsamkeit und rastlosere Thätigkeit; bei solchen Spitälern der christlichen Liebe ist niemals die Rede von barbarischem Speculationsgeist, Befriedigung niederträchtiger Habsucht, von heimtückischer Verschwendung, Sparsamkeit und Raubsucht.

Jetzt hat diese Congregation mehr als 300 Häuser mit 2,600 Töchtern unter ihrer Aufsicht, ihr Haupthaus zu Paris in der Straße du Bac Nr. 132, einen jährlichen Zuschuß vom Staat von 25,000 Franken, die Mutter Amblard zur Generalsuperiorin und den Generalsuperior der Lazaristen zum obersten Aufseher und Leiter.

Congregation U. L. F. der christlichen Liebe.

Wir sprachen von dieser Congregation B. I., S. 213 und tragen hier nur nach, was die spätere Zeit ihr bereitete.

Als Körperschaft zerrissen, erhielten sich die wackern Schwestern einzeln und in kleinen Häufchen durch alle Schrecken und Gräuel der Revolution durch Muth und Beharren in ihrem wohlthätigen Eifer. Unter Napoleon sammelten sie sich wieder ohne ein bestimmtes Zeichen des Staatsschutzes, vermehrten sogar die Anzahl ihrer Häuser und hatten 1814 Anstalten zu Caen, Paris, Nantes, Rennes, Lyon, St. Brieux, La Rochelle, Vannes, Guingamp, Tours, Versailles. Der Hauptsitz ist die Anstalt zu Paris in der Straße St. Jacques, in dem großen Local der Damen der Heimsu-

chung Mariä, welches diese von den Besitzern der Nationalgüter nicht mehr hatten kaufen wollen.

Diese Anstalt umschließt jetzt unter dem Namen der Damen von St. Michel drei Gattungen von Reuigen und Büßerinnen; Alle sind nebst den Elevinnen von den Klosterfrauen gänzlich getrennt, haben eigene Säle für Arbeit, Schlaf und Tafel, in der Kirche ein eigenes Chor, einen eigenen Hofraum und Garten.

Die erste Klasse der Büßerinnen besteht aus Frauen oder Mädchen, welche auf Requisition der Eltern oder Verwandten mittelst Befehl der Polizei oder der Gerichtshöfe aufgenommen wurden.

Die zweite Klasse umfaßt alle jungen Personen über 15 Jahren, welche sich freiwillig dem Haus anbieten oder durch ihre Eltern, Vormünder ꝛc. eingeführt werden.

Die dritte Klasse enthält Mädchen unter 15 Jahren, bei welchen eine Besserung der Sitten oder bedenklicher Fehler nöthig geworden ist.

Die Damen von St. Michel sind wahrhaft Mütter dieser Armen, wissen bald deren Vertrauen und Liebe zu gewinnen, widmen denselben unablässig die treueste Sorgfalt. Die Lebensart der Büßerinnen ist regelmäßig und bestimmt, ihre Arbeit besteht in Nähen, Stricken, Sticken ꝛc. je nach den Anlagen und Kenntnissen oder nach den auswärtigen Bestellungen. Die Arbeiten gönnen ihnen wenige Zeit zu Rückfällen in ihre vorige Denkweise und Träumerei, die übrigen religiösen Uebungen führen sie allmählig zur Vernunft und zu bessern Gesinnungen. Den Tag eröffnet ein Gebet, dann folgt eine Meditation, dann die Messe, hierauf wird gearbeitet, danach das Frühstück genossen, dann die Arbeit wieder vorgenommen, wozu eine Lehrerin oder Schülerin geistliche Vorlesungen hält, Hymnen oder Psalmen von Allen gesungen, Gebete laut gesprochen, Belehrungen und Catechetisationen gehalten werden.

Der regelmäßige Aufenthalt der Büßerinnen ist auf 2 Jahre bestimmt und in der That sind nur Wenige wieder ungebessert aus der Anstalt gekommen; Manche betrachten es als eine Gnade, darin bleiben und ihr das ganze Leben widmen zu dürfen.

Diese Anstalt hat zugleich ein eigenes Quartier für auswärtige Damen, welche ohne großes Einkommen anständig und in einer gewissen Zurückgezogenheit leben wollen, ohne sich ganz von der Welt zu trennen. Sie erhalten Aufwartung, Pflege und Kost aus der Hand der Klosterfrauen des Wochendienstes, wohnen außerhalb des eigentlichen Klosters, genießen alle Vortheile der Einsamkeit, ohne dadurch aus der Gesellschaft der Welt verbannt zu seyn.

Unter der Restauration erwachte der Gedanke, diesen Klosterfrauen die weiblichen Gefangenhäuser anzuvertrauen, allein er wurde bis jetzt nicht realisirt. Geschähe dieß, so würden wenigstens 4 schreiende Uebelstände aus diesen Häusern verschwinden: 1) die Ge-

fangenen würden nicht mehr wie bisher ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Alters und der Verbrechen vermischt wohnen. 2) Der gänzliche Mangel an Unterricht und täglichem öffentlichen Gebet würde aufhören. 3) Die tiefe Immoralität, eine Folge der beiden ersten Uebelstände, würde verschwinden. 4) Dem gänzlichen Mangel an Hülfsquellen, worin sich jede dieser Armen am Ende ihrer Gefangenschaft befindet, der völligen Entblößung, womit beinahe Alle bei ihrer Entlassung wieder in die Welt hinaustreten, würde gesteuert werden und diese schreienden Uebel würden nicht mehr Veranlassungen zu so häufigen Rückfällen in dieselben Laster und Verbrechen seyn.

Diese Anstalt erhält vom Staat eine jährliche Unterstützung von 1,500 Franken.

Hospitaliterinnen der Congregation von St. Thomas von Villeneuve.

Als Beschluß des in B. I., S. 144 darüber Gesagten folgenden: Die Congregation wand sich mühselig und gemißhandelt durch die Zeit der Revolution, versammelte im Jahr 1807 zu Paris ihre noch übrigen 283 Schwestern, stellte dort ihren Hauptsitz mit einem Noviziat wieder her und ordnete das Congregationswesen mit 32 Anstalten.

In den Spitälern verpflegte man die Kranken; in den Klöstern widmete man sich dem unentgeldlichen Unterricht und der Versorgung der Armen.

Auch die Revolution von 1830 überlebend, verbreitete sich diese Congregation über ganz Frankreich und genießt jetzt unter ihrer Generalsuperiorin, Mutter Sibire und unter dem Erzbischof von Paris, als Generalsuperior, vom Staat einen jährlichen Zuschuß von 6000 Franken.

Congregation der Damen von St. Maur.

Dieß ist offenbar dieselbe Congregation, welche wir in B. II., S. 328 unter dem Namen der Brüder und Schwestern der christlichen und liebreichen Schulen des heiligen Jesuskindes kennen lernten. Indessen theilte sich diese Congregation später in zwei für sich bestehende Vereine, wovon der eine: Congregation der Damen von St. Maur, von ihrem Hauptsitz zu Paris in der Straße St. Maur aus vorzüglich das mittägliche Frankreich bearbeitete, während der andre: Die Congregation der Damen der Vorsehung, vorzüglich über die Normandie und Picardie sich verbreitete. Die Damen von St. Maur erhielten 1776 den Auftrag zu

Errichtung des großen Pensionats von Levignac bei Toulouse nach dem Muster der königlichen Anstalt von St. Cyr. Sie hatten bereits 100 Häuser und 600 Getreue für ihre Zwecke vereinigt, als die Revolution von 1789 alles bedrohte und die Tage von 1791 diese Bedrohniß erfüllten.

Einige Damen hatten auch während der blutigsten Zeiten treu dem Zweck und schwesterlich zusammengehalten und zu Paris selbst waren nur noch ihrer drei übrig, da sahen sie plötzlich 1806 ihr Institut von Neuem ins Leben gerufen und am 12. März förmlich wieder hergestellt. Jauffret, der damalige Generalvikarius des Großalmoseniers und jetziger Bischof von Metz hatte diese Umwandlung erwirkt. Sie bezogen zu Beobachtung der früheren Statuten ihr altes Haus in der Straße St. Maur, sahen es auf Kosten der Regierung passend eingerichtet und mit einem jährlichen Zuschuß von 5000 Franken begabt und die ausdauernde Madame de Fumel als Generalsuperiorin wieder an ihrer Spitze. Schon 1814 zählte die Congregation wieder ein Noviziat mit 25 Aspirantinnen und 25 Häuser mit 150 Professen.

Diese Damen legen keine Gelübde ab, sondern binden sich nur durch einfache Versprechungen; sie halten ein zweijähriges Noviziat und werden dann nach dem Gutbefinden der Generalsuperiorin irgend einem Haus als Professen zugetheilt. Ihre jetzige Tracht ist die Tracht der in Zurückgezogenheit lebenden Witwen zur Zeit Ludwigs **XIV.** Zur Aufnahme ist keine Mitgift erforderlich, jede Aspirantin hat sich jedoch während des Noviziats selbst zu versorgen und reicht mit ohngefähr 3000 Franken für die Kosten ihrer Einkleidung und der Brautgeschenke.

Uebrigens hat die Congregation auch die Pflicht übernommen, die Kolonien von Cayenne und Guyana mit Krankenpflegerinnen nach ihrer Regel zu versorgen und deßhalb unter der jetzigen Generalsuperiorin Madame Domergue Anstalten daselbst errichtet.

Congregation der Schwestern der christlichen Liebe von Evron.

Lachapelle au Riboul im Sprengel von Mans war der Geburtsort (1654) von Perrine Brunet. Schon früh äußerte sie lebendige Wünsche, sich dem Dienst der Kirche und der Christenliebe zu widmen, allein der Armuth ihrer Eltern erschien eine Heirath mit dem reichen Tulard wünschenswerther und sie mußte sich fügen. Als sie schon in ihrem 25. Jahr wieder Witwe geworden, erwachte der Trieb zu frommen Werken und heiligem Dienst noch lebendiger als zuvor und sie ruhte auch nicht, bis sie 1679 einige gleichgesinnte Mädchen zum Zweck unentgeldlichen Unterrichts der Armen und Ver-

pflegung der Nothleidenden und Kranken um sich vereinigt hatte. Sie ordnete den Dienst nach unveränderlichen Regeln und schrieb für die Lebensart der Schwestern eigene Statuten nieder. Diese enthalten hauptsächlich folgendes:

Die Schwestern haben keinen andern Superior als den Bischof des Sprengels. Die Generalsuperiorin regiert die Congregation, wird stets für 3 Jahre erwählt und darf ihr Amt in keinem Fall länger als 9 Jahre verwalten; an ihrer Seite steht ein Rath von 5 ebenfalls für 3 Jahre erwählten Schwestern, welche bei ihr wohnen. Die Schwestern behalten das Eigenthum aller ihrer unbeweglichen Güter und können unter keinem Vorwand zum Vortheil der Congregation darüber verfügen, damit der Geist der Armuth nicht gefährdet werde. Dagegen erbt der Verein die ganze bewegliche Hinterlassenschaft jeder verstorbenen Schwester. Gelübde oder jährliche Versprechungen werden nicht abgelegt, die Schwestern versprechen nur im Augenblick ihres Eintritts Gehorsam der Generalsuperiorin und den Statuten, so lange sie in der Congregation bleiben werden. Das Noviziat dauert 5 Jahre, haben sie dabei nach einiger Zeit ihren Beruf bewährt und den nöthigen Unterricht genossen, so sendet man sie in verschiedene auswärtige Anstalten und ruft sie erst ein Jahr vor ihrer wirklichen Aufnahme in die Hauptanstalt zurück.

Die Schwestern erziehen an den Orten, wo sie Häuser haben, arme junge Mädchen unentgeldlich, Kinder von Vermöglichen gegen ein mäßiges Schulgeld und nehmen auch Zöglinge als Kostgängerinnen in ihre Häuser. Ueberdieß beschäftigen sie sich mit der Pflege armer Kranker in den Spitälern und in deren Häusern und theilen Almosen aus. Zu diesem Zweck erhalten die Novizinnen einigen Unterricht in der Arzneikunde, womit sie in so vielen beinahe ganz verlassenen Gegenden die wesentlichsten Dienste leisten.

Schon unter der Stifterin gedieh diese Anstalt und verbreitete sich blühend über einige Landschaften, obgleich die Bankbillete unter der Regentschaft alles Vermögen ihr raubten und der Hauptsitz ein Raub der Flammen wurde. Das allgemeine Mitleiden verschaffte ihr die Mittel zum Wiederaufbau des Hauses und 1722 erhielt die Congregation vom König und Parlament Bestätigungsbriefe. Die Stifterin starb nach 53jähriger ehrenvoller Regierung im Jahr 1735 und ihr Geist schwebte so lebendig über dem Verein, daß der Anfang der Revolution 89 Häuser in vollster Thätigkeit fand.

Diese Revolution verschlang alle Einkünfte, raubte die Anstalten und zerstreute die wohlthätigen Lehrerinnen und Pflegerinnen in alle Welt, mordete sogar einige auf dem Schaffot. Indessen sammelten sich doch Einige wieder noch zur Zeit der wildesten Stürme, lebten gemeinschaftlich und begannen ihre frühern Dienst-

leistungen. Die scheußlichen Unordnungen und Betrügereien, welche die Lohnwärterinnen in allen Spitälern begingen, brachten die Behörden auf den Gedanken der Wiederherstellung der frommen Schwesterschaft und unter dem Konsulat (1803) erhielt sie nicht nur förmliche Anerkennung, sondern auch statt ihres frühern beengten Hauptsitzes das Conventualhaus der Benedictiner zu Evron, wo der Hauptsitz und ein Noviziat Raum genug hatten.

Bei diesem neuen Anfang hatte die Congregation 140 Schwestern: die von den Zerstörern verschont gebliebenen Anstalten wurden zurückgegeben, man begründete neue, das Noviziat füllte sich und Alles blühte von Neuem auf. Bei der vom Kaiser 1807 nach Paris berufenen Generalversammlung aller wohlthätigen Schwestervereine zu Berathung und Stipulirung aller künftigen Verhältnisse derselben, erschienen die Schwestern von Evron nicht, weil sie aus Versehen nicht mit eingeladen worden und erhielten also auch nichts von allen Unterstützungen, die der Staat den übrigen Congregationen bewilligte. Dekrete von Bayonne 1808 und von Fontainebleau 1810 bestätigten übrigens die Anstalt und ihre Statuter, als man bereits wieder 81 Häuser zählte.

Jetzt hat diese Congregation 175 Anstalten, davon 168 im Sprengel von Mans, 5 in dem von Séez, 1 in dem von Rennes und 1 in dem von Angers; darunter befinden sich 25 Spitäler, jedes mit einer Apotheke; die übrigen Häuser sind zu Armenschulen und zu Unterstützungen der Armen in ihren eigenen Häusern eingerichtet und daher auch mit einer kleinen Hausapotheke versehen. An manchen Orten bauen die Einwohner mit eigenen Händen solche Häuser auf, beide Geschlechter, Jung und Alt leisten dabei thätige Hülfe.

Im Monat Juli jedes Jahres versammeln sich die Schwestern der Reihe nach in dem Haupthaus von Evron, erholen sich dort in strenger achttägiger Zurückgezogenheit bei geistlichen Uebungen von den Arbeiten des ganzen Jahres, stählen sich für ihren Beruf und halten nach ihren Statuten Generalkapitel zur Wahl der Obern. Dahin kommen auch alle alten und kranken Schwestern, um an der Brust der Mutter zu sterben; dort ist auch das Noviziat, welches in der Regel aus 60 — 70 Individuen besteht, weil deren mehr nicht Platz haben, indem das Pensionat, 2 Kinderschulen und die bedeutende Apotheke vielen Raum erfordern. Die im Ganzen daselbst versammelten 150 Personen müssen für Alles mit dem Ertrag von 12 Hufen Landes auskommen.

Congregationen der Schwestern von St. Paul.

Die Gemahlin eines Ludwigritters, Frau du Parc de Lezerdot stiftete 1699 diese Congregation von Schwestern für Errich-

tung von Armenschulen, Armen- und Krankenpflege, gab zu Tréguier 2 Häuser für die Anstalt hin und bestimmte eines davon zum Hauptsitz und Noviziat. Das Volk nannte diese Schwestern in seiner einfachen Beziehungsweise gewöhnlich nur **Les bonnes Paulines**, die guten Paulinerinnen und die Regierung ertheilte ihnen 1717 ein Bestätigungspatent und der Bischof von Tréguier, Olivier Jejou de Kervilio schrieb ihre Statuten, unterwarf sie der Regel des heiligen Augustin und dem vierten Gelübde, sich dem Unterricht der Jugend widmen zu wollen. Die Congregation erwarb noch einige Häuser in dem Sprengel, breitete sich jedoch nicht weiter aus und ging in der Revolution unter.

Congregation der Töchter der Weisheit.

Was der heilige Vincenz von Paula im 17. Jahrhundert gethan hatte, versuchte der fromme Priester Louis Marie Grignion de Montfort im 18. Jahrhundert durch Stiftung zweier Congregationen: einer von Missionspriestern zu Verbreitung des christlichen Lichtes und einer von Schwestern der christlichen Liebe zu Abhülfe der Noth, Steuerung körperlicher Leiden und Ertheilung milden Trostes.

Grignion stammte von Montfort bei Rennes aus einer achtbaren Familie, wurde im Seminar von St. Sulpice gebildet und zog als eifriger Missionär in vielen Provinzen umher. In Poitou fand er 1719 die fromme und von Mitleiden für Elend und Armuth hoch begeisterte Trichet in dem Spital zu Poitiers mit der Krankenpflege eifrigst beschäftigt und beschloß sogleich, dieser Jungfrau zu einem edlen Zweck sich zu bedienen, wenn er ihren Beruf längere Zeit geprüft haben würde. Er theilte ihr den Plan zu Errichtung einer weiblichen Congregation freundlich mit und fand sie zu Allem bereit. Maria Louise de Jesus, wie sich Jungfrau Trichet nannte, hatte erst den Widerstand ihrer Eltern und selbst des Bischofs zu bekämpfen, bevor sie ihrem Wunsch sich ganz widmen durfte. Als sie zu St. Laurent sur Sèvre ankam, wo der Hauptsitz der neuen Congregation errichtet werden sollte, erhielt sie die Nachricht von dem plötzlichen Tod ihres Meisters Grignion. Unerschrocken setzte sie ihr Vorhaben ins Werk und zwar so eifrig, daß unter ihrer 30jährigen Regierung das von dem Stifter 1716 so klein begonnene Werk 20 blühende Häuser der Töchter der Weisheit erstehen sah. Der Superior der Priester der Mission vom heiligen Geist, der zweiten Stiftung unsers Grignion, der rühmlich bekannte René Mulot übernahm auch die Oberleitung der Schwesterschaft und erzielte 1728 und 1732 vom Papst Benedict XIII. und vom Minister Maurepas Bestätigung und Empfehlung der Congregation.

Im Jahr 1788 zählte sie 57 Anstalten und wirkte während der ersten Jahre der Revolution gemeinschaftlich mit ihren Missionspriestern lebhaft und wesentlich für den Geist des Muthes und des Widerstandes in der Vendée. In den dortigen so blutigen und grausamen Kämpfen wurden mehrere ihrer Anstalten ein Raub der Flammen und sehr oft bedrohten Ueberfälle und Verfolgung das Leben der Mitglieder.

Nach dem Sturm sammelte der Generalsuperior René Supiot die Trümmer der beiden Gesellschaften, baute den verbrannten Hauptsitz wieder auf, eröffnete daselbst das Noviziat und sendete auch Schwestern zur Krankenpflege in das Marinespital von Brest, wo sie ihre Regeln und geistlichen Uebungen ungehindert fortsetzen durften. Im Jahr 1802 lud man sie auch zur Uebernahme der Marinespitäler von Toulon ein und 15 Schwestern übernahmen dieses schwierige Amt. Bald nachher übergab man ihnen auch die Spitäler von Boulogne, Cherbourg, Nantes und Antwerpen, wo sie blieben, bis Belgien den Franzosen wieder entrissen wurde.

Beide vereinigte Congregationen verbreiteten sich während der Restauration weiter und weiter, auch die Revolution von 1830 wußte die trefflichen Dienste der Töchter der Weisheit zu würdigen und ließ diese Congregation bis heute ziemlich ungestört im Besitz ihrer Rechte und Pflichtübungen. Die 982 Schwestern sind jetzt in 100 Anstalten aller Arten, Marine-, Militär- und Civilspitäler, Häuser für Krankenbesuche, Häuser für Hülfsleistungen an Arme, Pensionate zu den mäßigsten Preisen, unentgeldliche Schulen &c. in den Provinzen von Poitou, Aunis, Angoumois, Provence, Bretagne &c. vertheilt. Einige dieser eifrigen Wohlthäterinnen lernten mit unermüdlicher Liebe die Zeichensprache der Taubstummen, ließen sich in der alten Karthause bei Auray nieder, verwalten die ganze Anstalt, erziehen die Unglücklichen nach der Methode des Abbe Sicard und unterhalten daneben ein Pensionat für Mädchen.

Das Noviziat von St. Laurent sur Sèvre liefert jährlich 40 bis 50 Novizen und diese Anstalt ist jetzt neben den Töchtern von St. Vincenz von Paula die verbreitetste in ganz Frankreich, obgleich sie zu Paris selbst noch kein Haus hat.

Congregation des guten Heilandes zu Caen.

Anne Leroy gründete diese Congregation im Jahr 1720 zu Caen nach dem Muster der Stiftung des heiligen Franz von Sales, indem sie sich mit 4 Mädchen aus angesehenen Familien, der Fräulein le Couvreur, de Lafontaine, de la Rivière, Lariot, Pennier aus derselben Stadt verband, ein Haus in der Vorstadt Vaucelles mit ihnen bezog und eine Kapelle darin weihen ließ. In dem Patentbrief des Königs wurde der Verein 1734 unter

dem Namen der Töchter des guten Heilandes für Verpflegung kranker Frauen bestätigt und vermehrte sich sehr wohlthätig bis zur Zeit der Revolution.

Im Jahr 1793 bemächtigte man sich eines Theils ihres Hauses und ließ ihnen nur den Rest desselben, weil man nicht wußte, wohin man die daselbst Verpflegten 20 wahnsinnigen Frauen bringen sollte. Die Unbarmherzigkeit des Jahrs 1795 vertrieb die guten Schwestern mit ihren Pfleglingen gänzlich und sie fanden zu Mondeville eine Zuflucht, wo sie auch bis 1805 blieben.

Bei der Hausbeschränkung von 1792 hatten sich einige Schwestern zur Trennung von der Gemeinschaft genöthigt gesehen, für sich ein Haus auf dem Platz St. Sauveur gemiethet und der Erziehung sich gewidmet; 1799 bezogen sie ein Haus in der Straße St. Martin. Im Jahr 1804 kauften sie das jetzige Haus und beriefen 1805 auch die Schwestern und deren Pfleglinge von Mondeville dahin.

Diese Anstalt gewann allmählig größere Ausdehnung und wurde seit 1817 auch für den Unterricht von Taubstummen eingerichtet. Im Jahr 1818 nahm man zu den wahnsinnigen Frauen auch wahnsinnige Männer in das Krankenhaus und setzte das Pensionat thätig fort.

Seit 1805 zählt die Anstalt 75 Professen und 50 Novizen. Ihre Regel ist wenig von jener der Congregation der Heimsuchung Mariä verschieden: kein gutes Werk soll ihnen fremd bleiben, sie sollen Hospitalität, Armenversorgung und Lehramt üben, Lehrerinnen für die Landgemeinden liefern und bei allen Seuchen die Kranken pflegen. Viele der braven Schwestern wurden in den Jahren 1781 und 1790 die Opfer ihrer Treue.

Diese Anstalt besteht jetzt noch mittelst einer kleinen Unterstützung vom Staat, lediglich vom Ertrag des Pensionats, dem Einkommen einzelner Schwestern, den Gaben der Milde, aber vorzüglich durch Ordnung, Sparsamkeit und Treue in seiner innern Verwaltung. Das äußerst merkwürdige Ganze zerfällt in 4 wesentlich verschiedene Anstalten.

1) Das größere Gebäude wird von den Wahnsinnigen bewohnt. Es ist ohne innern Zusammenhang in 2 Abtheilungen für die Männer und für die Frauen eingerichtet. Die Unglücklichen sind nach ihren verschiedenen Krankheitsstufen und Arten klassifizirt, Einige haben ein eigenes kleines Häuschen mit einem Gärtchen, Andere vollständig eingerichtete Appartements, Krankenwärterinnen verlassen sie niemals, physische und moralische Pflege bewacht sie stets, man sucht sie auf alle denkbare Weise zu zerstreuen, zu erheitern, zu erfreuen, Alles ist in der That so eingerichtet und berechnet, daß man dieses Haus unter die vortrefflichsten Irrenanstalten zählen darf. Im Jahr 1823 befanden sich darin 70 kranke Männer und 100 kranke Frauen.

2) Eine Art von Dispensatorium, wo Kranke und Verwundete aufgenommen werden und die erste Pflege erhalten. Dazu sind beständig 2 Schwestern anwesend, während 2 andere die Armen in der Stadt besuchen, ihnen Bouillon, Arzneien und andere Dinge des dringenden Bedürfnisses bringen.

3) Die dritte Anstalt ist den Taubstummen bestimmt; von 50 bis 60 daselbst befindlichen Zöglingen werden stets 20 unentgeldlich aufgenommen. Hauptlehrer dieser Anstalt ist neben den 12 Schwestern des Lehramtes der durch mehrere Schriften in diesem Fach rühmlich bekannte Abbe Jamet. Die Mehrzahl der Taubstummen bildet sich für Handwerke und viele derselben bleiben als Handwerker Zeitlebens im Haus.

4) Ein für junge Frauenzimmer vortrefflich eingerichtetes Pensionat; dazu eigene Wohnungen für Damen, welche als Kostgängerinnen hier leben wollen; endlich die wohlthätige unentgeldliche Schule für 150 arme Kinder.

Congregation der Schwestern der Vorsehung in Lothringen.

Abbe Moye, ein junger Priester und Vikar von St. Victor zu Metz, stiftete mit dem Großvikar des Sprengels, Herrn Bertin 1762 die Gesellschaft zu Verbreitung des Glaubens und nützlicher Kenntnisse bei der Dorfjugend und Unterstützung armer Kranker und erhielt dafür die Genehmigung des damaligen Bischofs von Metz, spätern Kardinals Montmorenci.

Mit Hülfe eifriger Geistlichen verbreiteten die Stifter ihre Congregation bald nach Dieuze, St. Dié, Sirstal, Hoff, Charmes, Hautclocher, Esseigney. Als Abbe Moye zu der Mission nach China abging, hielt er es sogar für zweckmäßig, auch dorthin solche Schwestern mitzunehmen und setzte mit Hülfe des Bischofs Pottier von Agathopolis, der zugleich apostolischer Vikar von Su-Tschuan war, seinen Plan ins Werk.

Zu mehrerer Stabilität der Anstalt erwirkte er auch die Bestätigung derselben von dem Kardinalscollegium der Propaganda und die Ertheilung einer Regel für die Congregation in Frankreich und China. Hier wurden jedoch die Schwestern beim baldigen Ausbruch der heftigen Verfolgungen zerstreut und konnten nur noch einzeln und mit Gefahr ihren Zweck verfolgen.

Als Abbe Moye 1782 nach Frankreich zurückkehrte, fand er die Schwestergemeinde zahlreich und blühend und gab sich alle erdenkliche Mühe, zwischen den Schwestern in Frankreich und China Eintracht und Uebereinstimmung zu erhalten. Beim Ausbruch der Revolution flüchtete er sich mit einer Zahl Schwestern nach Deutsch-

land, verwendete diese zur Verpflegung armer, verlassener und kranker Ausgewanderter und starb endlich in völliger Erschöpfung am 5. Mai 1794 zu Trier.

Die Zeit der Stürme zerstreute die ganze Congregation, aber die Mehrzahl der Schwestern blieb ihren Pflichten getreu und übte sie im Stillen mit Liebe und Eifer. Kaum war das Aergste vorüber, so versammelten sich die Zerstreuten wieder in einzelne Häufchen zu gemeinschaftlichem Leben und widmeten sich wieder offen den schönen Zwecken der Congregation.

Im Jahr 1816 wurde die Congregation von Neuem autorisirt, bezog ihren neuen Hauptsitz zu Portieux in den Vogesen, errichtete dort ihr Noviziat, eine Versorgungsanstalt für alte und kränkliche Schwestern des Vereins und die Schule für die Zöglinge. Damit auch die deutschen Bewohner von Lothringen an den Wohlthaten des Vereins theilnehmen könnten, errichtete man zu Hautmartin bei Saarburg ein Noviziat für Deutsche unter der Leitung der beiden Geistlichen, Herrn Decker und Herrn Feys und bestimmte zum Hauptsitz für die deutsche Abtheilung der Schwesterschaft das Haus zu St. Jean de Bassel im Departement der Meurthe.

Jetzt haben sich diese thätigen Schwestern über mehr als 60 Gemeinden des Moseldepartements verbreitet, halten überall Freischulen, verpflegen Arme, Gebrechliche und Kranke, gehen mindestens alle zwei Jahre einmal in ihren Hauptsitz und erholen sich dort durch zehntägige Zurückgezogenheit und stärken ihren Geist und ihren preiswürdigen Enthusiasmus zu neuen Werken der Liebe.

Congregation der Schwestern der Heimsuchung.

Schon im ersten Band, S. 208 erwähnten wir einer Congregation von Schwestern der Heimsuchung zu Senlis. Sie ist mit dieser nicht zu verwechseln.

Marie Rivier von Montpezat gebürtig, suchte bei einer schweren Krankheit in ihrer Jugend Hülfe bei dem Schutzheiligen Johann Franz Regis, der im Gebiet Vivanais stets hoch verehrt wurde. Zum Dank für ihre Genesung gelobte sie die Stiftung dieser Congregation.

Obgleich die Schreckenszeit noch herrschte, versammelte sie doch einige gleichgesinnte Schwestern zu Thueys bei Aubenas mit Hülfe des Abbe Pontannier und vereinigte sich dort mit der seitdem unter dem Namen der Schwester Chantal bekannten frommen Witwe von Nantes. Die Schwesterschaft wuchs bald an Zahl und Eifer, umfaßt jetzt die Sprengel von Viviers, Mende, St. Fleur und Avignon mit 68 Anstalten, deren jede 2 — 3 Schwestern hat; in den städtischen Anstalten sind deren mehrere. Aus allen Anstalten kommen die Schwestern jährlich einmal in das Haupthaus und

widmen sich dort der Erholung in achttägiger Zurückgezogenheit. Sie legen keine Gelübde ab und werden von ihren Obern auf das Land gesendet, um dort Schule zu halten, Arme und Kranke zu besuchen.

Seit einigen Jahren hat Thueys aufgehört Hauptort zu seyn und man kaufte zu diesem Zweck das alte Kloster der Heimsuchung Mariä im Flecken St. Andeol derselben Provinz und vereinigte damit ein Hospital für arme Kranke aus dem Gebirge nebst einem andern Krankenhaus. An diesem Hauptsitz befinden sich jetzt neben einer großen Zahl von Schwestern gegen 90 Novizinnen und eben so viele Kostgängerinnen, jedoch sind diese verschiedenen Klassen streng gesondert.

Diese Congregation gab sich seit 1822 durch neue Wohlthaten kund, indem sie damals 150 Waisenkinder erziehen ließ und versorgte und seitdem auf diesem Weg fortfährt. Unterstützung vom Staat genießt sie nicht.

Congregation der Schwestern der Heimsuchung in Irland.

Miß Nano Nagle, aus einer ehrbaren Familie zu Dublin, kehrte eines Morgens von einem Ball zurück, wo sie die ganze Nacht zugebracht hatte und fand trotz der schneidenden Kälte eine Menge armer Leute vor einer Kirche auf die Eröffnung der Thüre harren, um ihr Morgengebet verrichten zu können. Diese Erscheinung wirkte mächtig auf ihr Gemüth, sie verglich ihr Leben der Zerstreuung und Schlemmerei mit dem Leben der rastlosen Arbeit und der Mühseligkeiten dieser armen Menschen, welche lediglich von ihrer Hände Arbeit lebend, dennoch ihre Geschäfte nicht beginnen wollten, ohne nicht zuvor zu Gott gebetet zu haben. Miß Nagle beschloß sogleich, auch ihr Leben fortan nur Gott zu widmen. Sie hatte Vermögen und gebrauchte es nun zu Errichtung einer Mädchenschule zu Dublin. Im Jahr 1756 zog sie sich nach Cork zurück und beschäftigte sich dort mit unentgeldlicher Unterweisung armer Kinder. Dieses Beispiel befeuerte bald andere junge Personen zur Nacheiferung, anfänglich kamen sie nur bei Tag zu Miß Nagle, um diese bei dem Unterricht zu unterstützen; aber bald vereinigten sie sich inniger mit der frommen Schwester, bildeten eine förmliche Gemeinschaft und hieraus entstand 1758 mit Genehmigung der Ordinarien eine regulirte Congregation der Schwestern der Heimsuchung Mariä.

Miß Nano Nagle wurde zur ersten Generalsuperiorin erwählt, das Haupthaus zu Cork sah bald eine große Menge von Schwesterhäusern über ganz Irland verbreitet und übt noch heute seine Wohlthaten an vernachlässigten Kindern, an Armen, Kranken und Gebrechlichen.

Congregation der Ursulinerinnen zu Chavagnes oder von Jesu.

Die trefflichen Ursulinerinnen hatten Frankreich vor der Revolution mit ihren zahlreichen Congregationen für Erziehung junger Mädchen so wesentliche Dienste geleistet, daß bei wieder gewonnener Ruhe und Ordnung in dem Generalvikar Beaudoin der Gedanke erwachte, eine solche Congregation wieder ins Leben zu rufen. Zu schneller Verwirklichung dieser Ansicht vereinigte er sich 1805 mit Jungfrau Bréchard und begann die Sache in dem Dorf Chavagnes mit 3 Schwestern, welche die eifrige Bréchard zu ihrer Domina wählten.

Dieser kleine Anfang hatte bald einen so gedeihlichen Fortgang, daß diese Congregation jetzt in der Vendée, in Poitou, in Saintonge ꝛc. 26 Häuser und über 300 Schwestern zählt. Das Haupthaus mit dem Noviziat befindet sich zu Chavagnes; man hält Kostgängerinnen und ertheilt in Städten wie auf dem Land unentgeldlichen Unterricht, während in mancher dieser Anstalten einzelne Schwestern in der Arzneikunde sich ausbilden und dann die armen Kranken in ihren Wohnungen aufsuchen, verpflegen und mit Arzneien aus der Hausapotheke der Congregation versorgen.

Congregation der Schwestern von St. Andreas oder vom Kreuz.

Fräulein Béchier war so tief durchdrungen von dem Elend, der Verlassenheit und Unwissenheit der Kinder auf dem Land und von allen daraus für die Moralität entstehenden Gefahren, daß sie sich 1806 zu Beseitigung dieser Uebelstände mittelst Begründung einer neuen Erziehungs- und Versorgungsanstalt entschloß. Zu diesem Zweck gründete sie mit dem Opfer ihres Vermögens unter der Leitung des alten Pfarrers Fournet, das erste Haus der Schwesterschaft zu Maislé im Sprengel von Poitiers. Sie ließ die künftigen Erzieherinnen daselbst für ihren Beruf gehörig ausbilden und sendete sie dann mit Genehmigung der Generalvikarien von Poitiers zu 2 und 2 in die verschiedenen Dörfer.

Diese Lehrerinnen waren so bescheiden in allen Ansprüchen und so frugal in ihrer Lebensweise, daß sie überall mit Vergnügen aufgenommen wurden; als Lehrerinnen zeigten sie sich so klar und einfach in der Methode, so sanft und liebevoll gegen die Kleinen, daß sie bald alle Herzen gewannen. Sie ertheilten Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in weiblichen Arbeiten; besuchten daneben alle Leidenden und Kranken tröstend und helfend und pflegend in ihren Wohnungen.

Auf Antrieb der Generalvikarien von Paris errichtete die Stifterin ein zweites Haus zu Issy in der Nähe der Hauptstadt als Noviziat und Lehranstalt, und bald sah man neue Häuser zu Antony, Fory, Meudon, Bruyères ꝛc., welche vom Hof, von Prinzessinnen und Großen bedeutender Unterstützungen sich zu erfreuen hatten. Die Revolution von 1830 entzog ihnen diese und schwerlich haben sie bis jetzt genügenden Ersatz dafür gefunden, obgleich ihr Eifer auf keine Weise erkaltete.

Congregation der Schwestern der Kindheit Jesu und Mariens oder der heiligen Christine.

Die Witwe eines alten Offiziers, Frau Méjanès, geborne Tailleur, hatte ihr Vermögen und ihr Leben bereits privatim guten Werken der christlichen Liebe gewidmet, als der Bischof von Metz, der eifrige Jauffret, sie zu Anfang des Jahrs 1807 ermuthigte, eine Gesellschaft für ähnliche Zwecke zu stiften.

Sie wohnte damals zu Argancy und hatte bereits einige fromme Damen als gleichgesinnte Freundinnen um sich gesammelt. Ohne sich lange zu besinnen, eilte die wackere Frau mit ihren Freundinnen nach Metz und schloß am 20. April 1807 im alten Kapitelsaal der Abtei von St. Glossinde den ersten Bund nach den vom Bischof vorgeschriebenen Statuten, mit Ablegung des Gelöbnisses in seine Hände. Die Congregation wuchs sehr schnell heran und bildete auch viele Häuser im Departement der Wälder. Als dieses 1814 in das Großherzogthum Luxemburg verwandelt wurde, verlangte der König der Niederlande, daß die Schwestern von ihrem Mutterhaus sich losreißen und eine eigene Congregation bilden sollten. Darein konnten die Schwestern nicht willigen, sondern kehrten Alle nach Frankreich zurück.

Die Congregation hat jetzt 25 Anstalten mit 180 Schwestern, nämlich 13 im Sprengel von Metz, 10 in dem von Reims und 2 in dem von Châlons. Der Hauptsitz ist zu Metz, wo sie auch eine zweite Anstalt im alten Kloster der Karmeliter mit mehreren Schulen und einem Pensionat haben. Neuerdings wurden in dieser Stadt noch 2 Häuser begründet. Die übrigen Anstalten sind:

1) Im Departement der Mosel: zu Gorze, Longwy, Sierck, Bitsch, Saargemünd, Saacalbe und Pittelange.

2) Im Departement der Ardennen: zu Mézières, Sedan, Rethel, Rocroy, Carrignan, Beaumont, Douchery, Fumay, Renwiz, Tugny.

3) Im Departement der Marne: zu Epernay und Damery.

Ueberall haben sie unentgeldliche Schulen, Pensionate und kleine Spitäler. Ihre Pensionate sind vorzüglich für wenig bemittelte

Leute bestimmt, welche nicht viel Geld auf Erziehung ihrer Kinder verwenden können. Sie erziehen durchschnittlich 400 solcher Kostgängerinnen und Tausende unentgeldlich und verpflegen daneben immer und überall arme Kranke. Auch diese Schwestern nehmen Rücksicht auf die verschiedenen Landessprachen und haben deßhalb sowohl deutsche als französische Schulen.

Die Congregation wird von einer alle 5 Jahre zu erwählenden Generalsuperiorin und 2 Assistentinnen regiert. Sie ist übrigens gleich allen seit 1802 errichteten Congregationen dem Bischof des Sprengels in allem Geistlichen und der Verwaltungsbehörde des Staats in allem Weltlichen unterworfen. Die Schwestern leben zwar sehr einfach und frugal, sonst aber nicht so herb und streng wie in manchen andern Gemeinschaften. Vordem erneuerten sie jährlich ihr Versprechen, aber seit einiger Zeit verbinden sie damit die einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit. Ihre Tracht gleicht der gewöhnlichen Klosterfrauenkleidung, ihr Schleier geht bis unter das Gesicht herab und bedeckt dem ganzen Kopf, ihr schwarzer Nonnenrock ist von gewöhnlichem Tuch und hat eine gleiche Pelerine; vor 1825 war diese an Sonn- und Feiertagen weiß. Ihr Kreuz ist von Silber, die Generalsuperiorin trägt es vergoldet. Dieses Kreuz hat auf einer Seite die Inschrift: **Pauperes Evangelizantur; Charitas Christi urget nos;** auf der andern: **Beati misericordes, venite, benedicti Patris mei;** auf dem Ring, woran das Kreuz hängt, liest man die Worte: **Cor unum et anima mea.** Ueberdieß tragen sie einen Ring als Symbol ihrer Verbindung mit der Congregation und der Congregation mit jeder Einzelnen.

Congregation der Damen der heiligen Sophie.

Victorine Tailleur war früher Klosterfrau und hielt zu Metz ein Pensionat für Mädchen, worin namentlich auf religiöse Bildung der jungen Gemüther Rücksicht genommen wurde. Diese Erziehung gründlicher betreiben zu können und auch auf arme Mädchen auszudehnen, gründete sich ein Verein gleichgesinnter Frauen, der am 20. April 1807 seine Statuten erhielt und bereits am 12. August desselben Jahres die sämmtlichen Damen der Vorsehung von Charleville mit sich vereinigt sah. Diese Vereinigung dauerte jedoch nur 1 Jahr, indem die Damen der Vorsehung von Charleville am 22. November 1822 ihre Trennung von den Damen der heiligen Sophie wieder durchsetzten. Diese bestanden als kleine Congregation bis zum 20. April 1824, an welchem Tag sie sich mit den Schwestern zum heiligen Herzen vereinigten, ihre alte Wohnung verließen und ein neues großes Local bezogen.

Sie widmen sich beinahe ausschließlich der Erziehung, trugen sich beinahe ganz wie die Schwestern zum heiligen Herzen und lei-

steten neben den Versprechungen nur die Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams. Sie verbreiteten sich nicht weiter und überlebten die Revolution von 1830 nur als Privatpersonen.

Congregation der Schwestern von St. Joseph zu Lyon.

Der Generalvikar, Abbe Cholleton, gründete diesen Frauenverein im Jahr 1821 zur Unterstützung, Tröstung und Hülfe der in den Gefängnissen schmachtenden Frauen und zur Beaufsichtigung und Versorgung derselben nach wieder erlangter Freiheit. Diese frommen Schwestern wohnen in den Kerkern mit den Gefangenen, um deren Bedürfnisse genau kennen zu lernen, die Kost selbst ihnen zu reichen, ihre auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen, sie auf jede Weise gegen schlechte Verwaltung und Habsucht der Kerkermeister zu schützen und ihnen dabei religiösen Trost und Unterricht zu ertheilen. Damit nicht zufrieden, eröffneten die guten Schwestern am Ufer der Saône ein Haus der Einsamkeit der heiligen Magdalene zu Montauban, worin die aus den Kerkern wieder befreiten Frauen und Mädchen aufgenommen werden, Beschäftigung und Brod finden, bei der liebevollsten Behandlung unter Aufsicht stehen, Belehrung erhalten und für die Welt wieder vollkommen gebildet werden. Sie genießen überdieß einen Theil des Ertrags ihrer Arbeit, woraus sich allmälig kleine Sümmchen für ihren Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft häufen.

Diese sehr wohlthätige Anstalt hat bereits über 300 solcher Unglücklichen, welche beim Austritt aus den Kerkern gewöhnlich voll Mißtrauen und Scheu zurückgewiesen werden und daher auch gewöhnlich aus Hülflosigkeit und Verzweiflung wieder in alte Laster und Verbrechen zurücksinken, für ihre Familien und die Welt gerettet.

Der Gedanke zu Stiftung einer ähnlichen Anstalt für männliche Gefangene lag so nahe, daß bei dem frommen Eifer der Zeit dessen Ausführung nicht lang unterbleiben konnte. So entstanden 1824 zu Lyon und in der Umgegend Vereine der kleinen Brüder Mariens nach ähnlichen Regeln und für dieselben Zwecke. Beide Anstalten haben sich bis heute erhalten, genießen gesetzliche Anerkennung, aber mit Unrecht keine Unterstützung vom Staat und scheinen eine Verbreitung in andern Provinzen sehr thätig einzuleiten.

Congregation der Schwestern Hospitaliterinnen der Vorsehung, im Gebiet von Maine.

Pfarrer Dujarrie zu Rueille sur Loire bei la Chartre sah ein, daß eine Menge von ihm allzuentfernt wohnender Kinder seiner

Pfarrei den Unterricht in weltlichen und geistlichen Dingen nur sehr unvollkommen genießen konnten, er baute daher in jener Gegend eine Kapelle und ein Haus und bevölkerte dieses 1820 mit frommen Mädchen, welche sich dem unentgeldlichen Unterricht der Jugend und der Krankenpflege widmeten. Er besuchte sie von Zeit zu Zeit als Oberaufseher, ertheilte ihnen nützliche Lehren, feierte die Messe in ihrer Kirche, sorgte für ihren Unterhalt und prägte ihnen den Geist der Losreißung von der Welt und der Armuth immer tiefer ein.

Als die Zahl der Eifrigen sich bedeutend vermehrt hatte, gab er ihnen eine eigene Regel, eine gemeinschaftliche Kleidung und Fräulein von Roscouet zur ersten Superiorin. Zugleich schaffte er die Mittel für Errichtung eines Noviziats in dem Hauptbaus seiner Pfarrei. Diese Hospitaliterinnen legen jährlich die einfachen Gelübde ab, ziehen sich jährlich für 8 Tage in dem Hauptbaus in die Einsamkeit zurück und folgen beim Unterricht der Methode der Brüder der christlichen Schulen. Außer den unentgeldlichen Schulen haben sie auch Pensionate, verpflegen die Armen in den Spitälern und in deren Wohnungen, vertheilen die Almosen aus den **Bureaux de Charité**, unterweisen die armen Kinder in allen Gattungen weiblicher Handarbeiten.

Diese ungemein nützliche Congregation besteht jetzt aus 168 Schwestern, wovon 32 an dem Hauptort beschäftigt sind; sie hat 57 Anstalten, davon 6 im Sprengel von Mans, 11 in dem von Blois, 4 in dem von Orleans, 5 in dem von Chartres, 2 in dem von Beauvais, 14 in dem von Rennes, 5 in dem von Angers, 3 in dem von St. Brieux, 4 in dem von Tours, 1 in dem von Poitiers, 1 in dem von Versailles und 1 in dem von Quimper.

Congregation der Schwestern der Vorsehung (auch von St. Andreas genannt).

Abbe Gapp, Priester des Sprengels von Metz, stiftete diese Schwesterschaft 1820 zu Hombourg la Forteresse im Sprengel von Mainz und verlegte den Hauptort später auf seine Kosten nach Forbach im deutschen Theil des Departements der Mosel. Am 28. Mai 1826 erhielt die Congregation ihre Bestätigung vom Staat und verbreitete seitdem ihren Unterricht über mehr als 60 Gemeinden des Moseldepartements und in eben so vielen andern Gegenden.

Im Jahr 1827 gesellte sich zu diesem deutschen Verein ein französischer Schwesterverein zu Fontoy und errichtete seitdem Schulen in französischen Pfarreien des Departements. Der Ordinarius ist oberster Superior, die Tracht unterscheidet sich von der der andern Klosterfrauen durch einen Schleier, der nur die Hälfte der Stirn

bedeckt; als unterscheidendes Merkmal tragen sie ein hölzernes Kreuz, woran ein silberner Christus. Sie erneuern jährlich die einfachen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams gegen die Generalsuperiorin. Diese wird alle 5 Jahre durch Stimmenmehrheit der 4 Comiteschwestern und 10 vom Bischof bezeichneten älteren Schwestern erwählt.

Congregation der Damen von Loretto zu Bordeaux.

Junge Mädchen, welche zum ersten Mal in große Städte kommen, um dort einen Dienst oder eine Versorgung zu finden, gerathen dort nicht selten für Leib und Seele in die dringendsten Gefahren, bevor sie einen Dienst oder ein Unterkommen finden können. Diesem wesentlichen Uebelstand nach Möglichkeit abzuhelfen, vereinigte sich 1821 eine Gesellschaft von Damen zu Errichtung und Beaufsichtigung von Häusern, worin unbescholtene Mädchen von 15 Jahren an aufgenommen und nach der Prüfungszeit eines Monats so lange behalten werden, bis sie eine schickliche Stelle finden. Die Schwestern bestreiten aus eigenen Mitteln, aus dem Ertrag von Almosensammlungen und der Arbeit der Zöglinge alle Kosten des Instituts. Sie geben denselben das tägliche Beispiel der Arbeitsamkeit, Sittenreinheit und Frömmigkeit; verlassen sie auch nicht ganz nach dem Austritt aus dem Haus, bleiben ihnen stets treue und warme Rathgeberinnen und nehmen sie nöthigenfalls auch wieder in die Anstalt auf.

Auf Antrieb der geistlichen und weltlichen Behörden wurde bald ein zweites Haus zu Pauillac errichtet und 1824 begründete man für diese Congregation durch Einsammlung von Beiträgen ein Haus zu gleichem Zweck zu Paris in der Straße du Regard.

Congregation der Schwestern U. L. F. der guten Hülfe zu Paris.

Frau von Montal errichtete 1827 in der Straße Cassette zu Paris ein Haus für Wartung und Verpflegung armer Kranker und vereinigte zu diesem Zweck eine fromme weibliche Gesellschaft. Nachdem die Stifterin ihrer Kränklichkeit wegen von diesem wohlthätigen Geschäft sich zurückziehen mußte, nahm sich der Erzbischof von Paris der Anstalt eifrigst an, ordnete sie nach festen Regeln, gab ihr Statuten und den obigen Congregationsnamen.

Nach dieser neuen Einrichtung leisten die Schwestern außer den 3 gewöhnlichen Gelübden auch das 4., sich der Krankenpflege zu widmen, wie, wann und wo die Superiorin solches verlangen würde. Die Schwestern werden früh zum Krankendienst eigens gebildet und

sind jetzt verpflichtet, außer den Armen auf Verlangen auch reiche Kranke in ihren Wohnungen zu verpflegen.

Eine königliche Ordonnanz vom 17. Februar 1827 ertheilte der Congregation die Anerkennung des Staats. Frau Jay steht als Generalsuperiorin an der Spitze des Vereins und bewohnt das Haupthaus zu Paris in der Straße Notre-Dame des Champs. Zwei andere Häuser blühen zu Lille und zu Boulogne sur Mer.

Congregation der Schwestern des heiligen Geistes zu Poligny rc.

Frankreich hat noch die 1212 für Poligny, Neuschateau rc. rc. gestifteten Hospitaliterinnen des heiligen Geistes, welche wegen ihrer weißen Tracht stets die weißen Schwestern genannt wurden, für Erziehung der Mädchen und für Unterstützung der Armen und Kranken mit regem Eifer sorgten und nach allen Gräueln der Revolution sich wieder thätig erhoben.

Congregation der Schwestern der christlichen Lehre zu Nancy.

Die Schwestern der christlichen Lehre, für gleiche Zwecke bestimmt, sind 1615 zu Nancy gestiftet, hatten dort ihren Hauptsitz und ein Noviziat und wurden wegen ihres Stifters Vatel vom Volk gewöhnlich Vatelottes genannt. Jetzt befinden sich 180 Häuser dieser Congregation mit mehr als 400 Schwestern in den Departements der Meurthe, der Maas und der Vogesen und 18 Häuser in den umliegenden Departements, wo über 16,000 Mädchen erzogen werden. Diese Congregation erhält vom Staat einen jährlichen Zuschuß von 2000 Franken.

Congregation der Augustinerinnen des fleischgewordenen Worts.

Von den 1633 gestifteten, B. I., S. 211 beschriebenen Augustinerinnen des fleischgewordenen Worts erhoben sich in neuern Zeiten für Unterricht und Pensionate wieder 2 Häuser zu Azerables im Sprengel von Limoges und zu Evaux und bestehen noch ohne Unterstützung vom Staat.

Congregation der Schwestern der christlichen Liebe des heiligen Moritz.

Die 1650 gestiftete Congregation der Schwestern der christlichen Liebe des heiligen Moritz erhielt sich durch ihre fromme

Sorge für Arme und Kranke während aller Schrecken der Revolution, errichtete unter der Restauration wieder öffentlich ihr Haupthaus und Noviziat zu Chartres, beschäftigt sich mit Erziehung kleiner Mädchen und hat jetzt wieder 23 Anstalten in dem Sprengel des Haupthauses. Neben den gewöhnlichen Gelübden legen diese Schwestern auch das Gelübde ab: sich zum Dienst der Armen, Kranken und der Mädchenerziehung in den Kolonien verwenden zu lassen. Sie erhielten daher bereits 1807 von dem Ministerium des Seewesens eine jährliche Unterstützung von 5000 Franken für ihr Noviziat. Jetzt haben sie 16 Schwestern auf Martinique in den Spitälern von Fort-Royal; 18 zu Guadeloupe in den Spitälern von Basse-Terre und Pointe à Pitre; 7 im französischen Guyana.

Congregation der Schwestern des heiligen Karl Borromeus.

Die von dem Abbe Epiphane Louis von Estival 1652 gestiftete Schwesterschaft des heiligen Karl Borromeus erhob sich nach der Revolution bald wieder für den Krankendienst in Spitälern und in den Privathäusern, für Unterstützung der Armen und unentgeldlichen Unterricht. Bereits 1807 zählte sie wieder 231 Schwestern in 55 Häusern, hat seitdem ihren Hauptsitz mit dem Noviziat zu Nancy, vermehrte sich auf 44 Häuser nur in diesem Sprengel, worin 4600 Arme und Kranke verpflegt werden, besorgt daneben beinahe alle bürgerlichen und militärischen Spitäler, beschäftigt sich mit Verpflegung der Unglücklichen in den beiden Irrenhäusern zu St. Nicolas de Port und zu Maréville, hat auch 2600 Mädchen des Sprengels in ihren Freischulen. Im Sprengel von Metz besitzt sie die 3 großen Anstalten zu Thionville, Briey und Morhatge und außerdem ein Haus und 2 Spitäler zu Trier und eines zu Coblenz. Sie erhält jährlich von der Regierung einen Zuschuß von 3000 Franken.

Congregation der Schwestern des heiligen Alexis zu Limoges

Die 1655 gestifteten Schwestern des heiligen Alexis zu Limoges bilden die Hauptcongregation dieses Sprengels, beschäftigen sich hauptsächlich mit Bedienung der Armen und Kranken und unentgeldlichem Unterricht armer Kinder. Sie haben ihren Hauptsitz mit dem Noviziat zu Limoges, seit 1807 bedeutenden Zuwachs an Novizinnen und Häusern und von der Regierung einen jährlichen Zuschuß von 4000 Franken.

François Padoue, Kanonikus von Chartres, stiftete in dieser Stadt 1657 eine Congregation von Schwestern der Vorsehung.

Congregation der Schwestern des Glaubens.

Im Sprengel von Aachen entstand 1658 eine Schwesterschaft des Glaubens für Leitung der Spitäler, Erziehung junger Mädchen und Bekehrung der Protestanten. Sie verbreitete sich später über den Sprengel von Sarlat und andere südliche Gegenden.

Congregation der regierenden Töchter.

Die Marquise von Mirepoix und der Bischof von Aletz gründeten 1658 für Cahors und dessen Sprengel die sogenannten regierenden Töchter (**Filles Régentes**), welche über alle Dörfer sich verbreiten, katechisiren und Freischule halten.

Congregation der liebreichen Schwestern zu Meaux; der Hospitaliterinnen U. L. F. zu St. Etienne und der Töchter der Verbreitung des Glaubens zu Angers.

Im demselben Jahr entstanden im Sprengel von Meaux für den Dienst in unentgeldlichen Mädchenschulen die liebreichen Schwestern; zu gleichem Zweck zu St. Etienne die Hospitaliterinnen unserer lieben Frau; endlich zu Angers die Töchter der Verbreitung des Glaubens. Alle diese unbedeutenden Congregationen gingen in der Revolution unter und tauchen seit der Restauration in wiederholten Versuchen hin und wieder neu auf.

Congregation der Hospitaliterinnen von St. Joseph zu Bourg.

Die 1673 gestifteten Hospitaliterinnen des heiligen Joseph, deren Noviziat zu Bourg im Sprengel von Belley sich befindet, wanden sich glücklich durch alle Wirren der Zeit und haben jetzt 89 Anstalten für Unterricht und Krankenpflege und 97 Novizinnen. Daneben besorgen sie die öffentlichen Spitäler von Bourg, Chalamont, St. Triviers de Cortoux, Lagnieu, Belley, St. Rambert, St. Triviers en Dombes.

Congregation der Hospitaliterinnen des heiligen Augustin U. L. F. der christlichen Liebe, und der Schwestern des heiligen Joseph der Vorsehung.

Zu Grenoble entstanden 1679 die Hospitaliterinnen des heiligen Augustin U. L. F. der christlichen Liebe; in demselben Jahr stiftete Frau Marcelle Chambon Germain die

Schwestern des heiligen Joseph der Vorsehung zu Limoges. Beide suchen jetzt wieder neues Leben zu gewinnen.

Congregation der Schwestern der Vorsehung zu Séez.

Die Congregation der Schwestern der Vorsehung von Séez wurde 1683 für Verpflegung der Kranken in den Privathäusern und für Ertheilung unentgeldlichen Unterrichts gestiftet; erhob 1807 mit 40 Schwestern wieder ihren Hauptsitz mit dem Noviziat zu Séez und vermehrte sich bis heute auf 27 ziemlich bedeutende Anstalten.

Congregation der Schwestern der Vorsehung zu Lisieux.

Zu Lisieux entstanden 1683 für gleiche Zwecke Schwestern der Vorsehung. Auch diese eröffneten 1807 mit 42 Schwestern wieder 28 Anstalten und sind jetzt viel zahlreicher über die Sprengel von Séez und Bayeux verbreitet.

Congregation der Hospitaliterinnen von Besançon.

Im Jahr 1685 wurden die Hospitaliterinnen von Besançon gestiftet, nahmen ihren Hauptsitz in dieser Stadt, richteten dort ihr Noviziat ein, widmeten sich dem Dienst in den Spitälern und erstanden 1807 wieder mit 18 Anstalten. Jetzt besitzen sie in demselben Sprengel 68 Schwestern in 12 großen Spitälern. Die Schwestern bringen bei ihrer Einkleidung dem Institut eine Brautgabe von 300 Franken Renten mit und erhalten von den Spitälern nur freie Wohnung und Kost.

Congregationen von Hospitaliterinnen der heiligen Martha zu Pontarlier, zu Dole rc.

Für dieselben Zwecke entstanden 1687 die Hospitaliterinnen der heiligen Martha zu Pontarlier; eine zweite Congregation desselben Namens zu Dole; ähnliche Congregationen zu la Rochefoucauld und zu Rüffec im Sprengel von Angoulême u. desgl. in den Sprengeln von Poitiers, von Belley, von Chatillon le Dombes, Pont de Veyle. Alle zeigen sich wieder in neuerer Zeit.

Im Jahr 1770 entstanden die Schwestern von St. Martha zu Thoissey und 1713 die von Charlieu und St. Bonnet le Chateau, welche neben dem Hospitaliterdienst zugleich dem Unterricht sich widmeten. Endlich 1716 die Schwestern von St.

Martha zu Romans im Sprengel von Valence, welche sich jetzt wieder auf 12 Häuser und 60 Schwestern für Krankendienst, Erziehung armer Mädchen und in Pensionaten gehoben haben.

Die Congregation der Schwestern der christlichen Schulen von St. Karl

wurde 1685 bekanntlich zu Lyon gestiftet, errichtete daselbst 1807 wieder ihren Hauptsitz mit einem Noviziat und zugleich 22 andere Anstalten für Spitäler, Besorgung der Kranken in den Privathäusern, unentgeldliche Schulen. Seitdem haben sie sich noch zahlreicher verbreitet und erfreuen sich eines jährlichen Zuschusses von 8000 Franken von der Regierung.

Congregation der Schwestern der christlichen Liebe und des christlichen Unterrichts.

Die für Hospitaldienst, Krankenpflege in den Häusern und unentgeldliche Schulen 1698 zu Nevers gestifteten Schwestern der christlichen Liebe und des christlichen Unterrichts traten 1807 schon wieder mit 65 Anstalten auf, erhielten Unterstützung zur Vergrößerung ihres Noviziats, welches fortan jährlich 50 Schwestern liefern sollte. Der Bischof von Nevers ist Generalsuperior dieser Congregation, welche jetzt in höchster Blüthe steht und auf französischem Boden 128 Anstalten zählt.

Congregation der Töchter der heiligen Dreieinigkeit und der Töchter der heiligen Aure zu Paris und der Häuser der Zuflucht des heil. Karl, zu Metz.

Paris sah 1703 die Töchter der heiligen Dreieinigkeit; Metz 1703 die Häuser der Zuflucht von St. Karl entstehen; dazu gesellten sich 1705 die Töchter der heiligen Aure zu Paris, welche sämmtlich jetzt wieder mehr oder minder glückliche Versuche des Auflebens machen.

Congregation der Schwestern der christlichen Liebe zu Janville.

Diese Congregation wurde 1724 von einigen edlen Frauen der Stadt Janville im Sprengel von Chartres für Krankenpflege in eigenen Spitälern und in den Häusern der Kranken selbst und für unentgeldlichen Unterricht gegründet; verbreitete sich später über die ganze Provinz; behielt ihren Hauptort mit dem Noviziat zu Janville und wuchs 1807 nach manchen traurigen Schicksalen auf 20 Anstalten.

Congregation der Hospitaliterinnen von Ernemont.

Im Jahr 1729 zum Zweck der Krankenpflege in Hospitälern und Privathäusern und besonders für unentgeldlichen Unterricht armer Kinder zu Rouen gestiftet, führte diese Congregation in den öffentlichen Urkunden vordem den Namen der Schwestern der christlichen Schulen oder des heiligen Herzens zu Rouen. Bald nannte sie das Volk wegen ihres eigenthümlichen, später abgeschafften Kopfputzes schlechtweg „les bonnes Capotes" und seit 1756 findet sich die einfache Benennung der Hospitaliterinnen von Ernemont.

Sie legen nur die gewöhnlichen einfachen Gelübde ab, erneuerten nach der Revolution den Hauptsitz und das Noviziat zu Rouen, zählten bereits 1807 wieder 136 Mitglieder in 54 Anstalten, bilden jetzt die bedeutendste und weitest verbreitetste Congregation der obern Normandie und haben von der Regierung einen jährlichen Zuschuß von 6000 Franken.

Congregation der Hospitaliterinnen von St. Roch zu Felletin.

Sie wurde 1766 im Städtchen Felletin des Sprengels von Limoges gestiftet, verbreitete sich niemals weiter, widmete sich der Krankenpflege in ihrem Hospital, dem unentgeldlichen Unterricht armer Mädchen, der Erziehung von Kostgängerinnen in einem geräumigen Pensionat, überlebte alle Revolutionen und zählt jetzt 15 Professen in ihrem schönen Haus und 6 Novizinnen in dem Noviziat zu Felletin.

Congregation der Schwestern des heiligen Sakraments zu Macon.

Diese 1773 zu Macon gestiftete Schwesterschaft für Ertheilung unentgeldlichen Unterrichts, Krankenpflege in den Spitälern und in den Wohnungen der Kranken, bestand im Jahr 1807 aus 64 Professen in 11 Anstalten und erhielt sich in vollem Flor bis zur Revolution von 1830. Sie besteht noch, aber ohne Zuschuß vom Staat.

Die Schwestern leisten einfache Gelübde und Jede hat beim Eintritt eine Brautgabe von 1000 Franken zu erlegen.

Congregation der Schwestern der Vorsehung zu Evreux.

Sie wurde 1775 zuerst gestiftet und bezog ihr Haupthaus und Noviziat zu Evreux, erholte sich von den Unfällen der Revolutionen, zählt jetzt 167 Schwestern, hält die sogenannten kleinen Freischulen

(les petites écoles) in Städten und auf dem Land, wohin sie berufen wird und übt die Krankenpflege in vielen Spitälern, namentlich zu Louviers, Couches, Auxerre, Bourgachard, Paci-sur-Eure.

Congregation der Schwestern der Vorsehung zu Straßburg.

Auch diese für Krankenpflege in Spitälern und Häusern und für Haltung von Freischulen bestimmte Congregation wurde 1775 bis 1778 errichtet, hat ihr Haupthaus und ein Noviziat zu Straßburg, erhob sich nach der Revolution wieder, genoß eines Zuschusses von jährlich 5000 Franken, zählte schon 1807 wieder 400 Schwestern in 30 Anstalten und ist jetzt die Hauptcongregation im ganzen Sprengel.

Congregation der Schwestern der christlichen Liebe zu Bourges.

Für Krankenpflege in ihren Hospitälern wie in den eigenen Wohnungen der Kranken und für Ertheilung unentgeldlichen Unterrichts an arme Kinder 1778 gegründet, wählte diese Congregation ihren Hauptsitz zu Bourges und errichtete auch daselbst ihr Noviziat.

Sie erstand bald nach der Revolution auch offiziell wieder, zählte 1807 in 14 Anstalten 46 Schwestern und erhielt einen jährlichen Zuschuß von 4000 Franken. Sie verpflegen jetzt außer ihren 19 andern Anstalten nur im Generalhospital von Bourges 400 arme Gebrechliche und Findelkinder von beiden Geschlechtern.

Congregation der Schwestern der christlichen Liebe zu Besançon.

Dieser im Sprengel von Besançon sehr bedeutende Verein hat ganz dieselbe Bestimmung wie die Töchter des heiligen Vincenz von Paula und auch ähnliche Statuten. Er wurde 1778 gegründet, erhält seit 1807 einen Jahreszuschuß von 8000 Franken und zählt jetzt, außer seinem Hauptsitz und Noviziat zu Besançon, 155 Mitglieder.

Congregation der Schwestern der christlichen Liebe zu Tours.

Diese Congregation wurde 1778 gestiftet, 1807 officiell erneuert, hat ähnliche Bestimmung und Statuten wie die vorige, ihren Hauptsitz und ihr Noviziat zu Tours, einen Jahreszuschuß von 4000 Franken und in verschiedenen Sprengeln 211 Professen in 32 Anstalten.

Congregation der Schwestern von St. Joseph von Cluny.

Die jetzige Generalsuperiorin, Mutter Javouhey, ist auch Stifterin (1819) dieses Vereins für Krankenpflege und unentgeldlichen Unterricht. Außer dem Hauptsitz und Noviziat zu Cluny hat er noch ein Noviziat zu Bailleul-sur-Therrain und 17 Anstalten in andern Sprengeln.

Aber vorzüglich bedeutsam treten diese Schwestern durch ihre Dienstleistungen in den Kolonien hervor, wo ihre Hülfe weit wesentlicher als im Mutterland ist. Zu Martinique wirken bereits 22, zu Guadeloupe 7, im französischen Guyana 11, zu St. Pierre und Miquelon 4, in den französischen Niederlassungen in Indien 7, auf der Insel Bourbon 24 und am Senegal 16 Professen und errichten überall ihre Spitäler und Freischulen.

Congregation der Schwestern der christlichen Zurückgezogenheit.

Vater Charles, ein frommer Priester stiftete diese Genossenschaft (1821) für Ertheilung unentgeldlichen Unterrichts und alle Werke christlicher Barmherzigkeit und zugleich eine Congregation von Priestern für ähnliche Zwecke, welche in der Provence sehr thätig auftrat und sich verbreitete.

Die Schwestern haben ihr Haupthaus zu Montrouge bei Paris, wo sie nach sehr strengen Statuten leben und ein wohlfeiles Pensionat für wenig bemittelte Mädchen sehr in Aufnahme gebracht, so daß die vielen Zöglinge sich täglich mehren und von den 155 Professen kaum gehörig beaufsichtigt, verpflegt und unterrichtet werden können.

Congregation der Schwestern der heiligen Weihnachten (Soeurs de la Nativité) zu Valence.

Dieser 1822 gestiftete Verein beschäftigt sich außer seinen Pensionaten für bemittelte Mädchen und einer Erziehungsanstalt für junge Waisen oder wenig Bemittelte, mit unentgeldlichem Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und weiblichen Arbeiten, so daß die daraus hervorgehenden Zöglinge zu Betreibung irgend eines weiblichen Gewerbes vollkommen befähigt sind.

Die Hauptanstalt von Valence umfaßt 22 Professen, 8 Novizinnen und 30 Kostgängerinnen. Die Anstalt zu Crest 20 Professen, 5 Novizinnen, 25 Kostgängerinnen. Die zu St. Vallier, 25 Professen 6 Novizinnen, 36 Kostgängerinnen. In allen 3 Anstalten zusammen finden über 350 Waisen und unbemittelte Kinder sichre Unterkunft, gute Kost und tüchtigen Unterricht — unentgeldlich.

Congregation der Damen von St. Just oder vom heiligen Sakrament zu Romans.

Die 1823 sich vereinigenden Schwestern widmen sich abwechselnd der Krankenpflege, der Versorgung der Armen und dem Unterricht. Ihr Haupthaus und Noviziat zu Romans im Sprengel von Valence enthält außer dem Hospital und der Freischule noch ein sehr zahlreich besuchtes Pensionat für bemittelte Mädchen. Nebenbei besorgen diese Damen den ganzen Krankendienst in dem Generalhospital zu Valence, besitzen in diesem Sprengel noch 14 und in den Sprengeln von Mende und Avignon 16 ähnliche Anstalten mit Spitälern und Freischulen.

Mehr als 2000 arme Kranke werden verpflegt, Tausende von Kindern unterrichtet und dieß Alles leistet der Eifer von nicht mehr als 112 Professen.

Congregation der Damen der heiligen Dreieinigkeit zu Valence.

Eine schöne Nebenbuhlerschaft mit jenen Damen übt dieser 1824 gestiftete Verein. In seinem Haupthaus zu Valence werden die meisten Mitglieder gebildet und dann in die Sprengel von Digne, Bayonne, St Flour, Mende, Grenoble ꝛc. entsendet.

Im Sprengel von Valence befinden sich nur 6 Anstalten, die vorzüglichsten davon zu Montélimart und Crest mit einem Pensionat von 30 Mädchen und einer unentgeldlichen Erziehungsanstalt für 125 arme Waisen.

Diese Damen üben außerdem die Krankenpflege in Civil- und Militärspitälern und besorgen zu Crest, Valence und Montélimart allein über 400 Kranke. Der ganze Verein besteht aus 112 Professen und 400 Novizinnen, hier Prétendantes genannt.

Congregation der Schwestern der Mutter Gottes zu Paris.

Frau von Lezeau, die jetzige Generalsuperiorin, ist zugleich Stifterin dieses Vereins (1824), der sein einziges Noviziat in dem Haus der Straße Picpus zu Paris hat, der Erziehung und dem Unterricht junger Mädchen sich widmet.

Ueberdieß leisten diese Damen wesentliche Dienste für Unterricht und Erziehung in dem königlichen Erziehungshaus der Straße Barbette der Töchter der Mitglieder der Ehrenlegion, einer Hülfsanstalt des großen Erziehungshauses von St. Denis.

Congregation der Damen des guten Beistandes.

Diese Damen wurden 1810 zu Aurignac im Sprengel von Toulouse für die Zwecke christlicher Erziehung armer Kinder und Verpflegung armer Kranker, überhaupt der Uebung aller Werke der christlichen Liebe und Barmherzigkeit vom Abbe Desentis gestiftet. Im Jahr 1814 zählte dieser Verein erst 9 Mitglieder, nämlich 5 Damen und 4 Schwestern, erhielt die Genehmigung des Erzbischofs, stellte sich unter den unmittelbaren Schutz des heiligen Vincenz von Paula und ließ seine Statuten drucken. Seit 1830 hörte man nichts mehr davon.

Congregation der Damen des Mitleidens der heiligen Jungfrau.

Zu Toulouse entstand beinahe zu derselben Zeit eine Congregation der Damen des Mitleidens der heiligen Jungfrau für den Unterricht, für Verpflegung Verwundeter und Unterstützung der Armen unter Oberaufsicht mehrerer Priester. Sie eröffnete seitdem ein großes Pensionat, mehrere unentgeldliche Schulen und vertheilt wöchentlich bedeutende Almosen.

Die Congregation der Schwestern für die Taubstummen

errichtete ein Schülerin des Abbe De l'Epée, Jungfrau Bluin zu Angers im Jahr 1787 zur Erziehung der Taubstummen, vorerst nur als eine kleine Schule mit einigen freiwilligen Lehrerinnen. Erst im Jahr 1818 gelang ihr die eigentliche Bildung der Congregation unter Oberaufsicht der Ordinarien und zur Erziehung von 36 Taubstummen. Seit 1824 ist die Einrichtung getroffen, daß die Departemente von Maine und Loire nebst 12 umliegenden Departementen für den Unterhalt dieser Anstalt sorgen.

Congregation der Augustinischen Chorfrauen zum heiligen Herzen.

Abbe Coudrin, Großvikar von Rouen und Mad. Eymer de la Chevalerie gründeten 1823 die Congregation der Augustinischen Chorfrauen zum heiligen Herzen zu Poitiers für den asketischen Zweck der besondern Verehrung des Herzens Jesu und Mariens, welchen ununterbrochen Anbetung zu Theil wird. In innigster Verbindung mit diesen Chorfrauen steht die neue Congregation der Chorherren zum heiligen Herzen, sie bilden zusammen ein Ganzes, wie früher z. B. die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen. Die Chorherren haben ein eigenes Col-

legium zu Laval; ein zweites zu Hautefolie, ganz in der Nähe jener Stadt, ist von den, beim Volk Zelatrices genannten Chorfrauen mit einem sehr zahlreichen Pensionat besetzt. Frau von Eymer steht an der Spitze der Pariser Anstalt in der Straße Picpus der Vorstadt St. Antoine, leitet daselbst die bedeutende Freischule und das zahlreiche und wohlfeile Pensionat.

Beide Congregationen umfassen zusammen bereits 400 Mitglieder, besitzen Mittel genug zur Ernährung und zu noch größerer Erweiterung der Anstalten.

Congregation der Damen des heiligen Herzens oder des Glaubens Jesu.

Bei Gelegenheit der regulirten Geistlichen des heiligen Herzens und des Glaubens Jesu sprach ich schon von der Stifterin und von der Stiftung der Congregation der Damen des heiligen Herzens oder des Glaubens Jesu. Sie ist in der That nichts als eine Wiederherstellung oder Reform der von Urban **VIII.** aufgehobenen Jesuitinnen, indem Regel und Statuten vollkommen nach denen der Jesuiten bestehen. Hauptzweck dieser Damen ist: Verbreitung und Pflege des Unterrichts und der religiösen Bildung in den Städten und bei den reicheren Klassen, wie solche die übrigen Erziehungscongregrationen auf dem Land und bei den Armen üben.

Hauptsitz des Vereins ist ein Haus zu Paris in der Straße von Varennes; seine andern Häuser stehen zu Amiens, Autun, Beauvais, Besançon, Chambery, Grenoble, Lyon, Mans, Metz, Niort, Poitiers, Quimper, Rom ꝛc.; auch Amerika hat einige Häuser mit solchen Damen.

Unabhängig von ihren Pensionaten haben sie je nach Ort und Gelegenheit Freischulen für arme Kinder und Wohnungen für Damen, welche in Zurückgezogenheit leben wollen. Das Haupthaus zu Paris, das ehemalige Hotel Biron, bietet bedeutende und bequeme Räume, einen großen eingeschlossenen Hof, sehr gesunde Luft. Das große Pensionat ist im Hotel selbst, das kleine in dem dazu gehörenden Kloster. Madame Barat ist jetzt dessen Superiorin, Damen von hohem Stand und Ruf, wie Frau von Grammont und Frau von Marbeuf, leben daselbst in stiller Abgeschiedenheit.

Die Congregation arbeitet mit großer Thätigkeit und Energie an ihrer Ausbreitung in Frankreich, Belgien, Italien.

Congregation der Töchter des Herzens Mariens.

Seit 14 Jahren bemühten sich viele junge Damen zu Niort, um Verbesserungen und nachhaltige Einrichtungen in Erziehung und Ernährung der Waisen und anderer armen Mädchen. Sie bildeten

zu diesem Zweck eine freundliche Verbindung unter sich. Am 30. August 1833 gelang es endlich den beiden Schwestern Meschain, die Bestätigung des Bischofs von Poitiers für einen engern und formellen Bund der frommen Frauen und Mädchen zu erlangen und dadurch die Congregation der Töchter des Herzens Mariens ins Lebens zu rufen.

Außer den 3 gewöhnlichen Gelübden leisten diese Töchter das vierte: sich der Ernährung und Erziehung der Waisen und armer Mädchen zu widmen. Sie behalten sie bis zum 18. Jahr in ihren Häusern und nehmen sie bei eintretender Krankheit oder anhaltender Gebrechlichkeit auch später wieder auf. Das Haus verpflegt gegenwärtig 21 Waisen und 46 arme Mädchen.

* * *

Ich kann mich von dem Leser nicht trennen, ohne nicht zuvor über einige moderne Institute mit ihm ein Wörtchen gesprochen zu haben, welche zwar im strengsten Sinn nicht hieher gehören, aber doch demselben Geist entsprungen sind und zugleich ein wohl zu beachtendes Zeichen der Zeit bilden.

Der Code Napoleon stellt es dem Gewissen jedes Franzosen anheim, die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag oder zugleich als einen religiösen Act, als ein Sakrament der Kirche zu betrachten. Die Zeiten des glanzvollen, aber doch immer in mancher Hinsicht verwildernden Kriegsthums; die folgenden politischen, fast gewaltsam demoralisirenden Wirren; der Verblendungseifer, womit man unter der Restauration auf einer Seite alle schönen und hehren Erinnerungen der Generation dummdreist mit Füßen trat, der Zeit höhnend ins Gesicht spuckte und zugleich in allen religiösen Dingen propagandistisch zudringlich und machthaberisch sich äußerte — konnte wohl wieder Formen ins Leben rufen und auf die Erziehung der Nachkommen mit Erfolg wirken, mußte aber das lebende Geschlecht nothwendig von sich abwenden, zugleich der Religiosität mehr und mehr entfremden, die letzten Wurzeln und Fasern der Moral im Herzen des Volks lockern und faul machen; während alt-chevalierëske und bourbonische Lüderlichkeit, mit der eigenthümlichen Libertinage des modernen Heroismusses und der zahllosen Geldparvenus im Bund, namentlich in der Hauptstadt, den Materialismus, Indifferentismus und Egoismus auf eine Schauder erregende Höhe der Verruchtheit trieben.

Verkümmert und verdirbt in solchen Zeiten der Familiengeist, so müssen wohl alle ehelichen Verhältnisse in noch höherm Grade leiden und das Concubinat mag in der völligen Zügellosigkeit und

Rücksichtslosigkeit noch für eine Art von Glücks- und Tugendzustand gelten.

So war in Frankreich die Zahl der nur bürgerlich geschlossenen, also auch bürgerlich wieder leicht auflösbaren Ehen, die Zahl der formell geordneten oder für kurze Zeit eingegangenen Concubinate — mithin auch die Zahl der illegitimen Kinder furchtbar angewachsen, zur Staatsschande und Staatslast geworden.

Aecht christlicher Sinn und Humanität konnten diesen Zustand nur mit tiefstem Schmerz betrachten, um so mehr, da die kühnste Phantasie keinen aus diesem Labyrinth des Jammers führenden Faden irgend erblicken, an eine allgemeine durchgreifende Rettung nicht glauben konnte. Aber ächter christlicher Sinn und wahre Humanität begnügen sich nicht mit Bedauern und Klagen, sie suchen zu retten und zu helfen, so viel sie können. So entstand 1826 zu Paris

die Gesellschaft des heiligen Regis.

Ein frommer Verein von Männern und Frauen für den schönen Zweck: der Libertinage der Geschlechtsliebe, dem Elend der Concubinate, dem Jammer der unehelichen Kinder ꝛc. ꝛc. unter der niedern Volksklasse abzuhelfen und für die Zukunft vorzubeugen. Bedeutende Geldbeiträge setzen den Verein in den Stand, diesen Zweck durch Beschaffung der geeignetsten Mittel zu erreichen: zeigte sich diese Associationstendenz allgemein so lebendig und thatkräftig, so würde sie wohl vermögen, eine schmerzliche Lücke nach und nach ganz auszufüllen, wie es wahrscheinlich keinem Staat und keiner Verfassung jemals gelingen wird.

Sämmtliche Mitglieder erforschen in ihrer Umgebung die Zahl der illegitimen Kinder, der Concubinate, der im Geschlechtsverhältniß unordentlich Lebenden; sie suchen überall die nähern Umstände dabei zu ermitteln und dann durch Rath und That die Hindernisse der Ehen und Legitimationen zu beseitigen.

Allen im Concubinat Lebenden, allen nach Verehelichung schmachtenden Armen verschafft die Vereinskasse unentgeldlich die nöthigen gerichtlichen Urkunden und sonstigen Hülfsmittel zur Verehelichung, zur Legitimation der natürlichen Kinder. Wo dieß für die Letzteren nicht mehr gehen will, trachtet sie wenigstens für deren Erziehung und Unterkommen zu sorgen, nützliche und freie Menschen aus ihnen zu bilden, das Aergerniß zu beseitigen, dem Staat oder den Gemeinden drückende Sorgen abzunehmen.

Daß dieses Streben keine Schimäre ist, daß die äußere Immoralität bei der niedern Volksklasse mehr dem Conflict äußerer Verhältnisse und Hindernisse als innerer Verderbtheit entspringt, beweist wohl der Umstand — daß dieser Verein seit 1826 und trotz der ungeheuern politischen Ereignisse in Frankreich, bereits über 11000 Individuen

dem öffentlichen Aergerniß enthoben, vom Concubinat zur Ehe gebracht, aus wildem Zustand ins schöne Familienleben eingeführt und Tausenden von natürlichen Kindern die Wohlthat der Legitimation und Versorgung verschafft hat.

Dank und Ehre diesem preiswürdigen Verein!

Eines der ungelösten, vielleicht unauflösbaren Probleme aller Regierungen, Verfassungen und Gesetzgebungen ist die Aufgabe: Strafgefangene so einzukerkern und zu beschäftigen, daß sie nicht physisch und moralisch verschlechtert wieder aus dem Gefängniß in die freie Welt herauskommen und in dieser nicht, beinahe nothgedrungen, in den Schlamm früherer Verdorbenheit zurücksinken.

Noch dringender als bei dem männlichen Geschlecht erscheint die Lösung dieser Aufgabe den weiblichen Strafgefangenen gegenüber und die tägliche höchst betrübende Erfahrung aller Lande lehrt, daß wir noch sehr weit von diesem Ziel und fast ohne Hoffnung sind, es jemals zu erreichen. Alle Theorien der Philosophie und Staatspolizei scheitern stets an denselben Hindernissen und wir haben seit einem ganzen Jahrhundert kaum etwas mehr als die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß der Staat wahrscheinlich verurtheilt bleiben wird, sich ewig in demselben verhängnißreichen Kreis zu drehen.

Was dem berechnenden Verstand und der in alle Tiefen der Sachen eindringenden Staatsweisheit nicht gelingen will, scheint die fromme Einfalt christlicher Frauen, die schöne Schwärmerei der Religiosität, die in selige Höhen, in die Sonnenbahnen des Wohlthuns sich aufschwingende Nächstenliebe und schwesterliche Resignation erringen zu sollen.

Frauen und Mädchen der höheren Stände, Frauen und Mädchen der reichsten Familien ringen in edlem Wettkampf um eine der schönsten Palmen der edelsten Weiblichkeit, hehrer Schwesterlichkeit, rührender Humanität, erfreulicher Bildung; katholische und protestantische Frauen und Mädchen vereint, für Erhaltung, Rettung und Besserung katholischer und protestantischer Unglücklichen.

Der Frauenverein für Verpflegung, Belehrung, Besserung und Versorgung weiblicher Strafgefangenen in England

hat die Sanction vom Staat in so weit erlangt, daß seinen Mitgliedern seit 1835 gestattet ist, unter Oberaufsicht der königlichen

Gerichtsbehörden die Anstalten weiblicher Strafgefangener mit ganz neuem Geist zu durchdringen und fruchtbringend zu beleben.

Der Verein schießt aus eigenen Beiträgen die Mittel zusammen und sammelt Almosen dafür bei Großen und Reichen. Er organisirt alle weiblichen Strafgefangenen in den ihm anvertrauten Gefängnissen in verschiedene Klassen, je nach individueller Bildung, Moralität, Gutwilligkeit oder Versunkenheit. Er bestimmt und leitet die Beschäftigung Aller für die ganze Zeit der Gefangenschaft, er verhängt Strafen und vertheilt Belobung und Belohnungen. Er präsidirt der Arbeit, dem Unterricht, den Religionsübungen, der Küche, den Erholungsstunden. Er sammelt von den Erträgen der Arbeit jeder einzelnen Gefangenen einen Sparpfennig; er sorgt auf die liberalste Weise dafür, daß jede aus der Strafanstalt entlassene Person in die Möglichkeit versetzt werde, bei Fleiß und Treue sich redlich zu nähren, er gibt sie der Menschheit zurück und ertheilt ihnen, so lange dies nicht gelingt, ein sorgenfreies, auf Arbeitsamkeit in verschiedenen Fächern gegründetes Unterkommen. Dieß Alles thun die edlen Frauen nicht etwa lediglich mittelst Geldspenden und Anstellung von Beamten und Uebertragung aller Mühen und Beschwerden an Besoldete; nein! sie thun es durch Aufopferung aller ihrer eigenen Freuden und Genüsse, durch Hingabe ihrer eigenen Persönlichkeit, durch wahrhaft religiöse Schwesterlichkeit.

Der Verein deputirt in die Gefängnisse mehrere seiner Mitglieder. Diese wohnen darin, führen von Tagesanbruch bis zum Schlafengehen die unmittelbare Leitung über Alles: Kirchgang, Erbauungsstunden, Lehrstunden, Arbeiten, Prüfungen, Küche, Speisekammer, Schlafsäle, Einkauf und Vertheilung der Arbeitsmaterialien, Versilberung der Arbeiten, Berechnung des Ertrags für jede einzelne Arbeiterin, Promotion derselben in höhere Klassen, Verweisung in engere Haft rc.

Andere Frauen erscheinen wöchentlich zweimal, inspiciren die Anstalt, besprechen sich mit den leitenden Schwestern und mit den Gefangenen, erstatten Bericht über den Befund an die Direktion der Schwesterschaft.

Diese besucht monatlich die Gefängnisse in gleicher Absicht, hält in gleicher Zeit Berathungskapitel, sorgt darin für solide Anlegung der ersparten Gelder der Gefangenen, löst die in den Gefängnissen dienenden Schwestern ab, versetzt sie in andre Gefängnisse, ordnet und regiert Alles mit Hülfe eines Magistrats oder eines andern Rechtskundigen und eines oder mehrerer Geistlichen. Vorzüglich bemüht sich auch die Direktion, den aus der Strafgefangenschaft Befreiten ein möglichst gutes Unterkommen zu verschaffen, ihnen entweder Unterstützungen zu reichen oder sie in interimistische Versorgungshäuser unterzubringen, aber in jedem Fall unter Aufsicht zu behalten, die Besserung in den Gemüthern zu befestigen und nach-

haltig zu machen, den Rückfall in Aergerniß und Verbrechen zu verhindern.

In einem umfassenden und sehr belehrenden Werk wurde öffentliche Rechenschaft über das Wirken dieser Congregation abgelegt und selbst der grimmigste Feind alles Associationswesens, der eifrigste Vertheidiger des Bureaukratismus wird nicht in Abrede stellen können, daß dieser Verein ein fruchtbarer, segensreicher und nachahmungswürdiger ist.

Als ich vor zwei Jahren in den ersten Bänden dieses Geschichtsbuches die Ansicht aussprach, „daß ähnliche Institute wie die Vereine für Erziehung, Armenversorgung Krankenpflege ꝛc., welche dem Katholizismus zu ewigem Ruhm gereichen, wie die Ursulinerinnen, englischen Fräulein, Salesianerinnen, barmherzigen und grauen Schwestern ꝛc. auch in der protestantischen Gemeinde denkbar und wünschenswerth seyen," lächelten manche der Klügsten, runzelten die Orthodoxen die Stirn von Unwillen, höhnten manche Rationalisten, schrieben mir wohl gar propagandistische Pläne und ultramontane Einflüsterungen zu, worüber zu schweigen, ich für das angemessendste hielt.

Meine damals ausgesprochenen Worte scheinen beinahe das Ergebniß einer Ahnung gewesen zu seyn, einer Ahnung, die, so schnell verwirklicht zu sehen, ich mir in der That nicht hätte träumen lassen. Mit so größerer Freude theile ich hier mit, was Deutschlands öffentliche Nachrichten über das erste Institut einer Art von barmherzigen Schwestern in der protestantischen Gemeinde berichten. In den schönen Rheinlanden entstand im vergangenen Jahr

die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth.

Detaillirte Nachweisung über Statuten, Regeln u. s. w. der Gesellschaft konnte ich leider nicht erhalten und muß mich daher begnügen, wörtlich mitzutheilen, was ein Blatt des Frankfurter Journals darüber erzählt. Es sagt in einem Korrespondenzartikel vom Niederrhein den 15. März:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß der eigenthümliche Aufschwung des kirchlich-religiösen Lebens am Niederrhein höchst erfreuliche Früchte trägt. Auf eine dieser Früchte möchten wir hier aufmerksam machen. Das Institut der barmherzigen Schwestern in der katholischen Kirche, dessen Segen jeder Protestant, der auch sonst aus guten Gründen weder ein Freund der Mönche, noch der Nonnen ist, mit Freuden, ja mit innigem Danke für so viele edle, wahrhaft christliche Aufopferung anerkennt, mußte wohl auch in der

protestantischen, wenn auch der kühle Verstand in ihr mehr vorherrschend ist, den Gedanken der Nacheiferung erwecken. Er entstand; aber wieder in einer, der apostolischen Zeit eigenen Form fand er in Kaiserswerth seine Realisirung. Mehrere edle, fromme Gemüther faßten ihn und zahlreich unterstützt von den Wohlthätern, an denen ja kein Mangel ist, wenn's Großes und Edles gilt, trat er ins Leben. Aus dem Keime ist er zum fruchttragenden Baum schon im Laufe weniger Jahre hervorgewachsen unter dem Namen der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth. Schon besteht ein eigenes Gebäude; schon sind edle weibliche Gemüther hier zur Pflege der hülflosen Leidenden thätig; schon sind viele Kranke dieser christlichen Samariterhülfe theilhaftig geworden. Zahlreiche Gaben strömen zu. Pfarrer Fliedner, der sich große Verdienste um diese Anstalt erwirbt, hat einen Jahresbericht herausgegeben, der höchst erfreuliche Resultate mittheilt, auf den wir auch hier verweisen, mit dem Wunsche, daß auch anderwärts, namentlich in großen Städten, dies Institut Nachahmung finden möge."

Man scheint an diesem wohlthätigen Institut durch den Ausdruck mittelalterlich die Form und Einrichtung tadeln zu wollen. Abgesehen davon, daß jedes derartige Institut ohne eine bestimmt abgeschlossene Einrichtung und Form für Existenz und dauernde Wirksamkeit kaum denkbar erscheint, glaube ich bemerken zu müssen, daß es dem gewöhnlichen ruhig erwägenden und kalt ermessenden Verstand niemals glücken wird, solche Institute mit einiger Haltbarkeit ins Leben zu rufen. Wie philantropisch der Verstand sich immer anstellen mag, so führt er doch mehr oder weniger stets bald wieder zur Eigenliebe, zur Bevorzugung des Ich, zum Egoismus zurück. Der Egoismus opfert sich nicht selbst für Andere, er bringt nur scheinbar Opfer, sobald dieser Schein zu seinem eigenen Vortheil ausschlägt. Wo Opfer nöthig sind, wo der Mensch seine eigenen Wünsche, seine Freuden und Genüsse hintansetzen, dem Mitleid und der Humanität zum Opfer bringen soll, da muß das Herz die Hauptrolle spielen, irgend ein Enthusiasmus im Gemüth entstanden seyn, irgend eine Art von Religiosität den Menschen allen gewöhnlichen Rücksichten gewissermaasen entzogen und ihn auf einen höhern Gesichtspunkt erhoben haben. Der Verstand und philosophisches Räsonnement können wohl hin und wieder einen Einzelnen zu solchen Opfern, zu solcher Hingabe seiner selbst momentan bewegen, aber umsonst sucht man in der ganzen menschlichen Geschichte nach einem einzigen Beispiel, wo sie im Stande gewesen wären, eine ganze Gesellschaft von Menschen zu einem Verein für solche Zwecke zu begeistern und solche Begeisterung dauernd zu erhalten.

Es gehört zu den Gebrechen und Thorheiten unserer Zeit, daß sie mit allen nur denkbaren Mitteln unaufhörlich nach dem einen

Ziel hinstrebt, das Herz und die Phantasie zu ersticken, zu zermalmen, den Verstand über sie zu erheben, ihm die Alleinherrschaft zu erringen, jeden, der gegen dieses unglückselige Princip sich ein Wort erlaubt, der Verfinsterungssucht zu beschuldigen. Bildung, wahre menschliche Bildung, die höchste, schönste und beglückendste Aufgabe der Menschheit kann unmöglich darin bestehen, daß Herz und Phantasie von dem Verstand völlig unterjocht, durch ihn vernichtet werden. Ohne Herz und Phantasie ist der Verstand ein lockerer, magerer, kalter, menschenfeindlicher Geselle und der Mensch selbst seiner mächtigsten Kräfte, seines höchsten Schwunges, aller seiner Liebe und Liebenswürdigkeit beraubt. Ohne Herz und Phantasie ist Religiosität nicht denkbar; aber ohne Religion ist ein dauerndes Glück, ein Fortschreiten der Menschheit und der Individuen unmöglich. Ehren wir den Verstand, trachten wir redlich ihn auf jede mögliche Weise zu cultiviren, zu schärfen, zu bilden, aber vergessen wir darüber nicht das Herz und die Phantasie, treten wir diese göttlichen Funken in der Brust des Menschen nicht gewaltsam mit Füßen, zertrümmern wir nicht muthwillig diese mächtigsten Hebel und Förderungsmittel alles wahrhaft Schönen und menschlich Beglückenden!

Im Augenblick, als ich diese Blätter schließen will, erhalte ich aus Paris einige Urkunden über das neueste Streben der für Frankreich so wichtigen Brüder der christlichen Schulen, dieser so oft verschrieenen **Frères ignorantins**. Ich glaube diese flüchtigen Notizen hier noch mittheilen zu müssen, weil sie officiell sind und einige historische Aufklärungen über die jüngere Zeit dieses Ordens ertheilen, welche man in andern Werken vergebens sucht.

Diese **Notice sur L'Institut des Frères des Écoles Chrétiennes, Fondé par l'abbé de La Salle**, sagt:

Dieses Institut erlitt 1792 dasselbe Schicksal, wie alle übrigen religiösen Korporationen. Die Brüder hatten damals 121 Anstalten. Bald fühlte man die aus ihrer Unterdrückung entstandene schmerzliche Lücke; man bedauerte den Untergang dieses Instituts und schon im Jahr **III.** wurde sein Name im Kreis beider obersten Räthe wieder mit Sehnsucht ausgesprochen.

Im Jahr 1801 reklamirten die Generalräthe vieler Departemente die Wiederherstellung der Brüder der christlichen Schulen und die Ueberweisung des Primärunterrichts an dieselben.

Die Regierung würdigte diese Reklamationen einer nähern Erwägung, beauftragte 1802 die Generalinspectoren mit näherer Untersuchung der wahren Bedürfnisse der Gemeinden und beschloß auf

deren Vortrag die Wiederherstellung der Brüder. Napoleon dachte alles Ernstes an eine solide Begründung und Einrichtung des Primairunterrichts, erließ am 17. März 1808 ein Dekret, wonach er die Brüder der christlichen Schulen zurückrief und zugleich befahl, daß der Großmeister der Universität sie auf alle mögliche Weise ermuthigen und ihre Statuten nach gehöriger Prüfung genehmigen sollte. Er wies die nöthigen Summen zu Errichtung und Erhaltung einiger Novizenhäuser an, befreite die Novizen von der Konscriptionspflicht und autorisirte die Gemeinden zu Anweisung von Fonds und Localen für die Errichtung christlicher Schulen.

In den Jahren 1812 und 1813 ging der Kaiser noch einen bedeutenden Schritt weiter: er empfahl den Rectoren der Academie, diese Brüder der christlichen Schulen vorzugsweise vor allen andern Lehrern für Anstellungen im Lehrfach in Vorschlag zu bringen und ihre Anstalten besonders zu begünstigen. Diese öffentliche und glänzende Anerkennung des großen Mannes wirkte für das Gedeihen der Brüder wie ein Zauber durch ganz Frankreich und 2 Jahre später hatte sich bereits die Zahl ihrer Anstalten mehr als verdoppelt.

Im Jahr 1824 zählte man 210 und im Jahr 1830 wieder 245 große Anstalten.

Sogleich nach der Julirevolution zogen mehrere Municipalitäten die der Brüderschaft angewiesenen Unterstützungen ein. Aber was die Gemeindecassen nicht mehr thun wollten oder sollten, ersetzte die öffentliche Meinung reichlich durch Privatbeiträge. Ueberall eröffnete man Subscriptionen und der Ertrag derselben reichte nicht nur zur Erhaltung der bestehenden, sondern auch zur Errichtung neuer Anstalten hin.

Einige Jahre später kehrte die Mehrzahl der Gemeinden zur Entrichtung der früheren Abgaben an die Brüder zurück, während andere Gemeinden solche Schulen neu errichteten. So besitzen jetzt die Brüder 295 große Anstalten, welche 556 Schulen mit 1318 Klassen und ohngefähr 150,000 Schülern besorgen.

Die Anzahl der Schulen und der Schüler wäre viel bedeutender, wenn die Brüder selbst in größerer Anzahl vorhanden wären oder wenn sie die Zöglinge ihres Vereins vor erlangter Reife zum Lehramt zulassen wollten. Je lauter in den Kammern und in den Journalen sich Stimmen gegen diese Anstalten erheben, desto dringender und eifriger bemühen sich die Gemeinden, die Mittel zur Begründung neuer Anstalten herbeizuschaffen.

Diese Sehnsucht der niedern Volksklasse nach den zuthunlichen, freundlichen, liebevollen Lehrern erscheint in manchem Betracht natürlich: unentgeldlich sind diese Lehranstalten, beinahe alle Bücher über Grammatik, Arithmetik, Geometrie, Linearzeichnung, Geographie u. s. w., welche der gemeine Mann jetzt in die Hand

bekommt, haben Mitglieder dieser Brüderschaft zu Verfassern und sind von dem königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts als classische Elementarwerke anerkannt worden.

Aber die Brüder gingen in neuerer Zeit noch einen bedeutenden Schritt weiter, indem sie Schulen für Erwachsene gleichzeitig in allen Provinzen errichteten und dadurch auch auf die jetzige Generation einen mächtigen Einfluß sich bereits erworben haben. Für die Bequemlichkeit der niedern Volksklasse sind diese Schulen sehr zweckmäßig eingerichtet. Nachdem um 5 Uhr Abends die Unterrichtsstunden für Kinder geschlossen werden, beginnen für die Lehrlinge aller Handwerke Unterricht in weltlichen Dingen und Unterweisung in Religion, täglich bis 7 Uhr. Von 7 bis 8 Uhr genießen die Brüder eine kleine Erholung, gehen um 8 Uhr wieder in ihre Schulen und beginnen den Unterricht der Handwerker und Tagarbeiter, welche ihr 17. Jahr erreicht und ihr 40. noch nicht überschritten haben. Schon zählt Paris allein 7 solcher Schulen mit 1500 Jünglingen und Männern und 7 für viele Hunderte von Lehrlingen. Es ist eine merkwürdige und rührende Erscheinung: Abends 8 Uhr drängen sich Männer und Familienväter nach so viel Mühen und Arbeiten des Tages auf dieselben Bänke, wo während des Tages ihre Kinder Unterricht empfangen hatten; lernbegierig suchen sie nachzuholen, was sie in ihrer Jugend leider versäumt hatten oder vielmehr, was die Staatseinrichtung vergessen und ihre Noth um das tägliche Brod ihnen zu genießen unmöglich gemacht hatte.

Bei dieser neuen Erweiterung der Berufspflicht hat jeder Bruder mindestens 6 Stunden täglichen Unterrichts zu ertheilen, viele thun dessen noch mehr. Es ist also für die Fortdauer der Anstalt unumgänglich nöthig, daß die Zahl der Brüder bedeutend vermehrt werde und zugleich, daß die Brüderschaft mit tüchtigen Zöglingen des Lehramts sich versorge, um gleichen Schritt mit der Zeit halten und sich selbst tüchtig fortbilden zu können. Diese Rücksicht und der Umstand, daß gleichzeitig 94 Städte solche Brüderschulen jetzt verlangen und Hunderte von Dörfern denselben Wunsch äußern, bewogen eine große Zahl der angesehensten Männer von Frankreich zu feierlicher Begründung einer Subscriptionsanstalt durch ganz Frankreich, deren Ertrag die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung eines großen umfassenden Seminars oder einer Pepiniere für Novizen des Lehramts möglich machen soll. Dieses Noviziat soll unter dem Titel le noviciat prèparatoire Jünglinge aller Klassen und Stände aufnehmen und zu Lehrern im Geist des Instituts heranbilden. Nach glücklich bestandener Prüfung werden diese Zöglinge dann den eigentlichen Noviziaten überwiesen und daselbst für den Beruf vollends ausgebildet.

Die Subscription soll durch ganz Frankreich bedeutende Fortschritte machen und bereits so weit gediehen seyn, daß wahrscheinlich schon mit Anfang des folgenden Jahrs der Grundstein zu diesem großartigen Institut gelegt werden kann.

Für alle Geschichtsfreunde hänge ich die mit obiger Broschüre mir zugekommene Bestätigungsurkunde des Ordens der Passionisten, ein Breve von Papst Leo XII. hier wörtlich in der Oblaten der heiligen Jungfrau Maria an. Es ist um so interessanter, da man hieraus zugleich die eigentlichen Stifter des Vereins kennen lernt.

Leo PP. XII.

Ad futuram rei memoriam.

Etsi Dei Filius suam Ecclesiam, quam acquisivit Sanguine suo fluctibus identidem jactari permittat adeo ut Nos etiam cum B. Petro super aquam ambulante, cujus Cathedram meritis licet imparibus tenemus, clamare cogamur „Domine, salvum me fac;“ exploratum tamen habemus ex pollicitatione ab eodem Filio Dei Petro ipsi facta, adversus illam nunquam portas inferi esse praevalituras. Equidem Mundus, hodie praesertim, totus in maligno positus est, sed qui de mundo Apostolos suos elegit, ut sal terrae, et lux mundi essent, alios deinceps operarios in suam vineam mittere neque cessavit unquam, neque cessabit: atque sicuti alios aliis temporibus, ita etiam temporibus Nostris viros strenuos suscitare misericorditer dignatus est, per quos et populi quodammodo condiantur, et errores illorum, qui in tenebris, et in umbra mortis sedent, auferantur. Hos inter viros locum sibi vindicare videntur Dilecti Filii Pius Bruno Lanteri, et Joannes Reynaudi Presbyteri de Pedemontio, qui aliis sibi Sociis adjunctis, saluberrimum multis abhinc annis consilium susceperunt, ut ad augendam Cleri institutionem, et ad Evangelizandos populos toti se dedicarent. Ingens autem fructus, quo hactenus divina misericordia praemio afficere eorum tentamina voluit, non diu potuit latere, et plures jam ex Episcopis eos expetiverunt, ut suo cujusque gregi tantum vellent opem afferre. Hisce itaque superni benedictionibus magis magisque ad opus incoeptum prosequendum, perficiendumque inflammati, propriae impensius perfectioni studere, simulque majori zelo ad animarum salutem procurandam incumbere co-

nati sunt. Denique Dilectus idem Filius Pius Bruno Lanteri, alio cum comitante Presbytero Josepho Loggero, Romam venit, ut et suo, et alterius Fundatoris Joannis Reynaudi, aliorumque Sociorum nomine ab Apostolica hac Sede confirmationem peteret Regularum, et constitutionum, quas novae Congregationi praescribendas censuere. Porro hujus novae Societatis titulus, quem sibi antedicti Sodales delegerunt, est „Congregatio Oblatorum B. Mariae Virginis.“ In illis autem Constitutionibus, et Regulis quatuor perpetua, atque simplicia Castitatis nempe, Paupertatis, et Obedientiae, nec non et in eo Instituto Perseverantiae Vota ab alumnis emittenda decernuntur, quae a Summo ejusdem Congregationis Moderatore pro tempore, quem appellari Rectorem Majorem volunt, vel a Romano Pontifice tantummodo relaxari possint. Ut vero Institutum ipsum in obsequio Sedis Apostolicae securius consistat, ac fortissime perseveret, iidem Sodales Sanctum Petrum in peculiarem sibi Protectorem elegerunt, ea quoque lege addita, ut in die ejusdem Principis Apostolorum honori dicata singuli Alumni quotannis professionem fidei emitterent, Romanoque Pontifici veram obedientiam sponderent juxta eam formulam, quae a Pio IV. Praedecessore Nostro praescripta est. Quod certe Nobis tanto acceptius esse debet, quanto acrius est bellum, quo in praesentiarum malignantes homines, et facientes iniquitatem adversus hanc ipsam Sedem Apostolicam supremam fidei Magistram gerunt, atque adeo adversus Petrum ipsum „quoniam“ ut Chrisologus ajebat, „B. Petrus, „qui in propria Sede et vivit, et praesidet, praestat quaeren- „tibus fidei veritatem.“ Jam vero Congregatio isthaec Constitutionibus, Regulisque suis eo spectat, ut Alumni omnes in unum corpus arctissime conjuncti Clero inprimis pro idonea vel ad ordines suscipiendos vel ad gerendam curam animarum institutione auxilia praebeant; ad Populi autem mores reformandos semper promtos se se, et paratos exhibeant in spiritualibus praesertim exercitiis publice, et privatim tradendis juxta methodum a S. Ignatio propositam, et a Paulo III., Praedecessore Nostro approbatam, et summopere commendatam, atque ad impedienda quae ex perditorum librorum hodie totum pene orbem innundantium colluvie afferri timemus, gravissima damna, lectionem promovere librorum sanae, utilisque doctrinae, eosque disseminare, et spargere curent. Nos itaque, quamvis minime dubitaremus, quin institutum illud non levi tum praesidio, tum ornamento afflictis Ecclesiae rebus esset futurum: deputare nihilominus particularem voluimus Congregationem quorundam Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romae Ecclesiae Cardinalium e Sacra Con-

gregatione Negotiis, et consultationibus Episcoporum, et Regularium praeposita una cum Sacrae ipsius Congregationis Secretario, qui institutum ipsum Constitutionesque, et Regulas examinarent perdiligenter, atque super his decretum facerent Nobis postea referendum. At vero particularis haec Congregatio, omnibus primum sedulo, accurateque perpensis, id sub die XV. Julii presentis anni censuit, atque decrevit „Nobis“ Scilicet „Supplicandum pro approbatione „Instituti, et Regularum praeviis illarum emendationibus, et „correctionibus juxta modum etc.“ Quum vero his jam communicatis correctionibus, et emendationibus, Decretum ipsum die XXII. Augusti Nobis relatum fuerit per Ven. Fratrem Nostrum Bartholomaeum Episcopum Portuensem, et S. Rufinae S. R. E. Cardinalem Pacca nuncupatum ejusdem Sacrae Congregationis Praefectum, Nos de plenitudine Apostolicae Nostrae Potestatis illud in omnibus approbandum Statuimus. Quare sollicitudinem praedictorum virorum Pii Brunonis Lanteri, et Joannis Reynaudi, ut par est, commendantes, qui omnium primi huic rei manum admoverunt, et summa cum animi nostri voluptate eidem strenue insistere non desinunt, eosque, et alios, quibus hae nostrae literae favent, a quibusvis excommunicationis, et interdicti, aliisque Ecclesiasticis censuris, sententiis, et poenis quovis modo, et quacumque de causa latis, si quas forte incurrerint, hujus tantum rei gratia absolventes, et absolutos fore censentes, supplicibus eorundem precibus inclinati, nec non habita ratione postulationis Ven. Fratris Episcopi Pineroliensis, et officiorum charissimi in Christo Filii Nostri Caroli Felicis pientissimi Sardiniae Regis Illustris, in cujus ditionibus Institutum hoc ortum suum habet, auctoritate Nostra Apostolica illud ipsum alacri, libentique animo confirmamus, idemque nomine Congregationis Oblatorum B. Mariae Virginis nuncupari indulgemus. Atque approbamus praeterea illius Regulas, et Constitutiones, easque a cooptatis, ac in posterum cooptandis in eamdem Congregationem viris, quascumque in illa partes gerentibus, devote servari volumus. Juris autem, et facti defectus, quos vocant, si qui in Constitutionibus iisdem, regulisque condendis fortasse irrepserint, eadem Nostra auctoritate supplemus, atque sanamus. Postremo supradicto, viros Pium Brunonem Lanteri, et Joannem Reynaudi, eorumque Socios hortamur, et obsecramus, ut quoniam sub invocatione B. Mariae Virginis in unum coalescere corpus voluerunt, a beatis ipsius Mariae pedibus nunquam recedant, ita certe pleniorem habere spem licebit fore ut auxilio illius freti multum fructum afferant. „Ipsa“ namque ut Sancti Bernardi verba in Sermone

de duodecim Stellis adhibeamus „Ipsa est quondam a Deo „promissa Mulier Serpentis antiqui caput virtutis pede con- „tritura, cujus plane calcaneo in multis versutiis insidiatus est, „sed sine causa: Sola enim contrivit universam haereticam „pravitatem.“ Haec statuimus atque sancimus, decernentes hasce literas firmas, validas, et efficaces semper existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, et eorum causae, quae expressae sunt, hoc futurisque temporibus plenissime suffragari, sicque in praemissis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, Sedis Apostolicae Nuncios, ac S. R. E. Cardinales etiam de Latere Legatos, sublata eis, et eorem cuilibet quavis aliter judicandi, et interpretandi facultate, et auctoritate, judicari, et definire debere, ac irritum, et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contingerit attentari, non obstantibus Constitutionibus, et Sanctionibus Apostolicis, caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die Prima Mensis Septembris MDCCCXXVI. Pontificatus Nostri anno tertio.

J. CARD. ALBANUS.

Loco ✠ Annulo Piscatoris.

* * *

Manche in Belgien ꝛc. neu erstandene Vereine und Congregationen sind nur Wurzelausläufer dieser genannten männlichen und weiblichen Congregationen. Man muß sich dabei von den Namen nicht irre führen lassen, indem mitunter noch immer die üble Gewohnheit herrscht, solche Congregationen nach den speciellen Namen ihrer Vereinshäuser zu nennen oder nur mit allgemeinen Benennungen, wie z. B. Augustinerinnen, Benedictinerinnen ꝛc. ꝛc. ꝛc. bezeichnen zu wollen.

Ueber die im Königreich Baiern neu geschaffene Congregation der Benedictiner ist jede Bemerkung überflüssig, indem eigentlich Neues damit nicht zu Tage kam und wesentliche Veränderungen im Geist des Benedictinerthums nicht beabsichtigt wurden.

So beurlaube ich mich denn geziemendst von meinen freundlichen und nicht freundlichen Lesern, in der Hoffnung, daß wir recht bald im Gebiet der Ritterorden wieder zusammentreffen werden.

Beim Verleger dieses sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. Chr. G. Neudecker, Lexicon der Religions- und christlichen Kirchengeschichte für alle Confessionen. Enthaltend die Lehren, Sitten, Gebräuche und Einrichtungen der heidnischen, christlichen und muhamedanischen Religion aus der ältesten, ältern und neuern Zeit, der verschiedenen Parteien in denselben mit ihren heiligen Personen, Mönchs- und Nonnenorden, Bekenntnißschriften und geweihten Stätten, insbesondere der griechisch- und römisch-katholischen und protestantischen Kirche. 5 Bde. gr. 8. 1r Bd. 3¾ Rthl. 2r 4½ Rthl. 3r 4½ Rthl. 4r 5½ Rthl. Supplement- oder 5r Bd. 2 Rthl.: Zusammen 20 Rthl. oder 36 fl. Der Subscriptionspreis auf das ganze Werk war 14 Rthl. 22 gr. und wird man denselben nach Umständen in einzelnen Fällen noch gelten lassen.

Recensionen. Das Lit. Bl. zur Kirchenztg. 1834. Nr. 41 sagt: „Mit vielem Recht bemerkt der Verfasser, daß ein Lexicon dieser Art nichts Ueberflüssiges sey. Das Feld, so es umfaßt, ist so unermeßlich, daß es gewiß für Jeden, der keine Bibliothek zur Hand hat, höchst erwünscht seyn muß. Der Verf. hat es an Fleiß nicht fehlen lassen und sein Werk wird gewiß den Besitzern recht nützliche Dienste leisten, auch ist der Styl deutlich und kurz." Berl. Litztg. 1834. Nr. 2 sagt: „Dieses Werk wird allen, welche bei vorkommenden Gelegenheiten über einzelne Gegenstände des religiösen Lebens historische Belehrung suchen, willkommen seyn. Die Darstellung ist klar und verständlich und der Umfang der einzelnen Artikel dem Verhältniß ihrer Wichtigkeit zweckmäßig angemessen." — Das literar. Notizenbl. 1835. Nr. 25 zur Abendztg. sagt: „Die günstige Aufnahme, welche die beiden ersten Bände dieses umfangreichen Werks in der literar. Welt gefunden, haben sie wegen des Fleißes und der Sorgfalt, die der Verfasser darauf verwendet und ihrer großen Brauchbarkeit verdient. Vorzüglich gereicht ein gründliches Quellenstudium dem Verfasser zur großen Ehre, dabei ist im Ganzen nichts Wichtiges übergangen. Gutes Papier und scharfer Druck zeichnen dieses Lexicon noch ganz besonders aus." Das Lit. Bl. z. Kirchenztg. 1835. Nr. 50 sagt (über Band III.): „Die Besitzer der ersten Bände werden sich freuen, daß diese nützliche Arbeit ihrem Ende so rasch zugeführt wird. Auch die Artikel dieses Bandes werden Predigern, Candidaten und allen Theologen, denen nur beschränkte literarische Hülfsmittel zu Gebote stehen, eine willkommene und nützliche Gabe seyn. Man sieht bei diesem Bande, daß dem Verfasser die Kräfte zur Gewältigung eines so reichen Stoffs unter der Feder gewachsen sind." Die Annalen der gesammten Theologie 1835. Aug. sagen: „Dieses mit großem Fleiß und Quellenstudium verfaßte Werk ist gewiß für Viele eine willkommene Erscheinung, weil Gebildeten, selbst Theologen selten eine so reiche Bibliothek zugänglich ist, daß sie sich über alle auf dem Titel genannte Gegenstände hinlängliche Belehrung verschaffen könnten und weil auch so Manches in Monographieen, Dissertationen ꝛc. zerstreut ist, daß man oft lange und vergeblich suchen muß, was man hier beisammen finden kann. Dabei ist dieses Werk sehr interessant und lehrreich und zeugt von sehr sorgsamer und gründlicher Forschung und verständiger Bearbeitung des reichen Stoffs." Die nämlichen Annalen, 1836. Febr. sagen bei Gelegenheit des 2. u. 3. Bds.: „Dieses

lehrreiche Werk entfaltet sich immermehr zu einem ausführlichen Repertorium aller auf Religions- und Kirchengeschichte Bezug habenden Gegenstände. Der ungemeine Sammlerfleiß, verbunden mit richtiger Ausscheidung des minder Wichtigen, klarer Darstellung 2c. verdient die ehrenvollste Anerkennung. Selten wird man etwas vergeblich suchen." — Die Abendztg. vom 3. Mai 1837 sagt: „Dieses Lexicon gibt ein neues genügendes Zeugniß von deutschem Fleiß, deutscher Gründlichkeit und Ausdauer, um so mehr, da es nur von einem Verfasser bearbeitet wurde, der seine schwere Aufgabe trefflich und befriedigend gelöst hat. Bedenkt man, wie schwierig es ist, ein solch großes Werk nach den Quellen (wie hier geschehen) zu bearbeiten und Vollständiges auf so weitem Felde zu liefern, so muß man zugeben, daß der Herr Verfasser allen billigen Erwartungen Genüge geleistet hat, die mitgetheilten Angaben sind genau und verständlich, wodurch das Werk besonders auch für Nichttheologen brauchbar wird. Die systematische Entwickelung der Artikel zeugt von größter Sorgfalt und von entschiedenem Berufe zu diesem verdienstvollen Unternehmen. Es konnte nicht fehlen, daß bei so viel umfassenden Gegenständen in der ersten Bearbeitung noch manches übergangen wurde. Dieses ist in dem Supplementband zweckmäßig u. mit Geschick nachgetragen, wodurch dieses nennenswerthe Werk an Vollständigkeit und Brauchbarkeit allerdings noch bedeutend gewonnen hat. — Die äußere Ausstattung ist lobenswerth."

Johann Christ. von Hellbach (F. S. Hofrath), Adels-Lexicon, oder Handbuch über die historischen, genealogischen u. diplomatischen, zum Theil auch heraldischen Nachrichten vom hohen und niedern Adel, besonders in den deutschen Bundesstaaten, so wie von dem östreichischen, böhmischen, mährischen, preußischen, schlesischen u. lausitzischen Adel. 2 Bände. gr. 8. auf ordinär Druckpapier 5 Rthl. oder 9 fl., auf milchweiß englisch Druckpapier 5½ Rthl. oder 9 fl. 54 kr., auf holländisch Med.-Schreibpapier 6 Rthl. oder 10 fl. 48 kr.

Als dieses wichtige Werk, welches in Becks Repert. 1826. II. 2 sehr rühmlich recensirt und in der Hall. Litztg. 1828. Mai einer 4 Bogen langen Beurtheilung gewürdigt worden ist — vor 13 Jahren auf Subscription angekündigt wurde, erregte es schon in der Idee das allgemeinste Interesse, wie man dieses auch aus dem, dem ersten Bande vorgedruckten Verzeichniß der resp. Herren und Frauen Subscribenten ersieht, das nicht allein sehr zahlreich, sondern auch durch die würdigsten Namen der angesehensten deutschen Familien geziert ist. Die Leipziger Litztg. 1832. Nr. 134 sagt: „Es würde wohl unbillig seyn, wenn wir nicht gern anerkennen wollten, daß der Verf. viel geleistet hat, da ein ganzes Menschenalter dazu gehört, ein Adels-Lexicon, wie es hier vorliegt, herzustellen. Druck und Papier sind gut und der Preis sehr wohlfeil."

J. A. F. Schmidt, die Reisen Jesu, oder Beschreibung und Schilderung des jüdischen Landes und seiner Bewohner zur Zeit Jesu, mit Berücksichtigung seines Zustandes in den frü-

hern, spätern und jetzigen Zeiten und in Verbindung mit Jesu Leben u. Schicksalen. Zur Erläuterung der heiligen Schriften, vorzüglich des neuen Testaments für die reifere Jugend und für ältere wißbegierige Bibelleser, welche der theologischen Gelehrsamkeit wenig kundig sind. Mit 12 Kupfern u. 1 Karte. gr. 8. In lithographirten allegorischen Umschlag cartonnirt. 1⅚ Rthl. oder 3 fl. 18 kr.

Der berühmte Kanzelredner, Schläger in Hameln, sagt über dieses Werk in seiner Recension Folgendes: „Unter den tausend und abermal tausend Schriften, welche die neue Zeit uns schuf, nehmen obige Reisen Jesu unstreitig eine der ersten Stellen ein. Lange ist uns kein Buch zu Gesicht gekommen, dessen möglichst große Verbreitung wir lebendiger wünschen, als dieses, welches Niemand lesen kann, ohne daraus Vieles zu lernen. Möge es ein Handbuch für alle Lehrer werden und in die Familien eingehen, damit es den Segen des göttlichen Worts kräftigst befördere, wozu es vorzüglich geeignet ist. Wir empfehlen es hiermit aufs wärmste." — Gräfe's Archiv XIV. 1s Heft sagt: „Der Umfang dieses Buchs zeigt schon, daß die Reisen Jesu ausführlich dargestellt sind. Der Verfasser hat dazu die besten Hülfsmittel benutzt. Die Schrift eignet sich auch für erwachsene, wißbegierige Bibelleser, welche weitere Aufklärung suchen." — Die Jenaer Litztg. 1834. Nr. 117 sagt: „Recensent kann alle Leser, die für das Land, wo der Göttliche wandelte, sich interessiren, versichern, daß sie nebst den Reisen Jesu eine lehrreiche und unterhaltende Lectüre in diesen Reise-Beschreibungen finden werden. Immer orientirt der Verfasser den Leser: man macht die Reise mit, besteigt die Berge und genießt die Annehmlichkeiten derselben. Die Abbildungen sind für die Leser, die eine anschauliche Vorstellung suchen, eine angenehme Zugabe. Im Ganzen empfiehlt Recensent dieses Buch als eine lehrreiche und für die Freunde der alte Erdkunde angenehme und nützliche Lectüre. Der Druck ist correct und die äußere Ausstattung sehr gefällig." — Die hohe Anerkennung, welche dieses wahrhaft erhabene Buch in der Abendztg. vom 27. Mai 1835 und in der Litztg. für Volksschullehrer 1833. 3s Quartal gefunden, hier auch nur im Auszuge mitzutheilen, verbietet, bei dem vielen Guten, was dort in aller Hinsicht darüber gesagt ist, der beschränkte Raum, weshalb wir auf diese Recensionen selbst verweisen müssen. — Das Literaturblatt Nr. 110 zur Kirchenztg. 1833 nennt diese Reisen eine dankenswerthe Gabe und stimmt im Geiste ganz den Ansichten des befreundeten Verfassers bei. Diese fleißige und mühevolle Arbeit verdiene die größte Anerkennung. Man müsse dem Verfasser zugestehen, daß er die Quellen gut studirt habe und sie zu benutzen verstehe. Fast jede Seite zeuge von dem Sammlerfleiße, womit er seine Arbeit betrieb." — Hierauf theilt Recensent eine Probestelle unter folgender Einleitung mit: „Um wenigstens einen Beleg zu geben, wie wacker der Verfasser gearbeitet hat, heben wir folgende Stelle aus" u. s. w. und schließt mit den Worten: „diese ohne alle Auswahl ausgehobene Stelle wird zum Belege für das ertheilte Lob und zum Beweise dienen, daß dieses Werk dem angegebenen Zweck entspricht und als ein sehr brauchbares Buch empfohlen werden kann. Die beigefügten Abbildungen sind dankenswerth. Druck, Papier und Umschlag sind gut." — Die Hall. Litztg. 1834. Nr. 6 sagt: „Ein sehr reichhaltiges und zweckmäßiges Hülfsbuch zum Religionsunterricht und zur eigenen Belehrung. Wir haben nichts Unrichtiges gefunden, vielmehr sind überall die besten Quellen benutzt." Das literarische Notizenblatt der Abendzeitung 1835. Nr. 42 sagt: „Alles, was der Titel verspricht, wird in diesem trefflichen Buche getreulich geleistet. Es ist ein lebenvolles Gemälde voller Wahrheit und tiefen Sinnes. Recensent wünscht diese herrliche Gabe in den Händen aller jungen Christen, die zur Confirmation reif

oder schon confirmirt sind, überhaupt ist sie für jeden wißbegierigen Bibelleser bestimmt und ganz geeignet. Der Verfasser hat es verstanden, Einheit in sein Werk zu bringen, was eben keine leichte Aufgabe war. Zu besonderem Lobe gereicht die sorgfältige Benutzung der besten Hülfsmittel, ohne daß der Verfasser sein eigenes Urtheil aufgegeben hätte. Bei der schönen äußern Ausstattung ist nichts gespart. Die Kupfer und Karten zieren dieselbe vorzüglich."

Ferd. Freih. von Biedenfeld, chronolog.-synchronist. Uebersicht sämmtl. Mönchs- und Nonnen-Orden. 2 Blätter. gr. Plano. ½ Rthl. oder 54 kr.

Diese Tabelle ist auf vieles Verlangen aus dessen größerm Werke „Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden" besonders abgedruckt und also nicht für die Besitzer desselben bestimmt.

Der Untergang des jüdischen Volks, als schlagender Beweis der Göttlichkeit des Christenthums und als Triumph über alle Ungläubige und Zweifler. 8. Geh. ¾ Rthl. od. 1. fl. 21 kr.

Das Liter. Blatt Nr. 56 zur Abendzeitung 1837 sagt: „Der Verfasser scheint nur mit zu scharfen, hie und da selbst ungerechten Waffen gegen eine ohnedies sehr zurückgesetzte Nation zu kämpfen. — Allein bei näherer Bekanntschaft mit dem sehr wacker geschriebenen Buche muß man gestehen, daß er seine Behauptungen auf sehr haltbare Grundlagen baut. Vorzüglich gelungen ist die Beweisführung, wie Israel ein Werkzeug der Vorsehung war, um die Heiden auf den Messias vorzubereiten. — Das Buch ist sehr gut gedruckt."

Von sämmtlichen Weissagungen des Heilands ist keine, die uns häufiger an die Wahrheit des Evangeliums erinnert, als die Vorhersagung von der Zerstörung Jerusalems und seines Tempels und der Auflösung des jüdischen Volks. Israels Stellung unter den Nationen ist nirgends so erträglich, daß sie jenen Weissagungen zu widersprechen vermöchte; denn genießen in einigen Ländern die Nachkommen Abrahams auch eine politische Gleichheit mit ihren christlichen Nachbarn, doch nirgends eine moralische Emancipation, nämlich Nichtvorhandenseyn des Vorurtheils gegen sie.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biedenfeld, Ferdinand von

Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sä
mmtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident nebst den
illuminirten Abbildungen von 77 verschiedenen geistlichen Orden und einer
chronologisch-synchronistischen Tabelle der Entstehung von 481
Bd.: 2,a

Weimar 1839

Res/H.mon. 55 m-2,a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10919670-8